

QUIZFRAGEN ZUR EIGNUNGSPRÜFUNG DES TECHNISCHEN VERANTWORTLICHEN

(Art. 13, Absatz 1, des M.D. Nr. 120/2014; Art. 2, des Beschlusses des Nationalen Komitees Nr. 06/2025)

SONDERMODUL KATEGORIE 9 AKTUALISIERUNG

Datum der letzte Aktualisierung: **02/01/2026**

Die Auszüge in deutscher Sprache aus dem Italienischen Zivilgesetzbuch stammen aus der Übersetzung vom Amt für Sprachangelegenheiten der Autonomen Provinz Bozen-Südtirol, beruhend auf der Fassung vom 31. Mai 2010 des Übersetzerteams Dr. Max W. Bauer, Dr. Bernhard Eccher, Dr. Bernhard König, Dr. Josef Kreuzer, Dr. Heinz Zanon.

Für die Übersetzung der Fragen zum Konkursrecht wurden mit freundlicher Erlaubnis des Athesia Tappeiner Verlages Auszüge aus dem Buch "Das neue italienische Gesetz über Konkurs und Insolvenzverfahren" verwendet.

Fach: 1. Abfallgesetzgebung: italienische und europäische Bestimmungen

G_1_04523: Für die Fraktionen des Hausmülls, die Gegenstand der getrennten Müllsammlung und für das Recycling und die Verwertung bestimmt sind, ist

- Richtig: immer der freie Verkehr auf Staatsgebiet durch Körperschaften oder Unternehmen, die in den spezifischen Kategorien des nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe eingetragen sind, zum Zwecke der Förderung der Verwertung zulässig, wobei das Prinzip der Nähe der Verwertungsanlage zu bevorzugen ist
- Falsch: immer der freie Verkehr auf Staatsgebiet durch Körperschaften oder Unternehmen zulässig, die in den spezifischen Kategorien des nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe eingetragen sind, um deren Verwertung in den entferntesten Anlagen zu fördern
- Falsch: der freie Verkehr auf Staatsgebiet verboten, soweit sie nicht für Entsorgungsanlagen bestimmt sind, wobei das Prinzip der Nähe zu bevorzugen ist
- Falsch: der freie Verkehr auf Staatsgebiet immer verboten

G_1_04524: Mit Bezug auf die Tätigkeiten der Wiederverwendung, des Recyclings und der Verwertung der Abfälle können in den Sammelstellen

- Richtig: Flächen für die Ketten der professionellen Gebrauchtgüterhändler, die über die entsprechende Ermächtigung verfügen, organisiert werden
- Falsch: die betroffenen Unternehmen frei Güter oder Teile derselben mitnehmen, die für ihre Tätigkeit nützlich (Metall, Kunststoff, Papier) und auch für den Verkauf zur Materialverwertung bestimmt sind
- Falsch: auf keinen Fall Flächen eingerichtet werden, in denen die Einwohner bzw. die professionellen Gebrauchtgüterhändler Güter tauschen oder Produkte entnehmen dürfen
- Falsch: die Einwohner frei Teile von Gütern mitnehmen, die für sie nützlich sein könnten

G_1_04525: Laut GVD Nr. 152/2006 und zwecks Einstufung der unterschiedlichen Verwertungsverfahren hat der nationale Gesetzgeber diese in einem Verzeichnis kodifiziert, in dem

- Richtig: die Verfahren nicht abschließend mit dem Buchstaben R und anschließender Nummerierung von 1 bis 13 gekennzeichnet sind
- Falsch: die Verfahren abschließend mit dem Kürzel H und anschließender Nummerierung von 1 bis 13 gekennzeichnet sind
- Falsch: die Verfahren nicht abschließend mit dem Kürzel EoW mit anschließender Nummerierung von 1 bis 99 gekennzeichnet sind
- Falsch: die Verfahren abschließend mit dem Kürzel D und anschließender Nummerierung von 1 bis 99 gekennzeichnet sind

G_1_04527: Laut GVD Nr. 152/2006 und zwecks Einstufung der unterschiedlichen Entsorgungsverfahren hat der nationale Gesetzgeber diese in einem Verzeichnis kodifiziert, in dem

- Richtig: die Verfahren nicht abschließend mit dem Buchstaben D und anschließender Nummerierung von 1 bis 15 gekennzeichnet sind
- Falsch: die Verfahren nicht abschließend mit dem Kürzel EoW mit anschließender Nummerierung von 1 bis 99 gekennzeichnet sind
- Falsch: die Verfahren abschließend mit dem Kürzel H und anschließender Nummerierung von 1 bis 13 gekennzeichnet sind
- Falsch: die Verfahren abschließend mit dem Kürzel R und anschließender Nummerierung von 1 bis 99 gekennzeichnet sind

G_1_04528: Laut GVD Nr. 152/2006 ist eine „Entsorgung“

- Richtig: jedes residuale Verfahren, das keine Verwertung ist, nur in Ermangelung anderer Optionen anzuwenden ist und keine Verwertung von Ressourcen zulässt
- Falsch: die Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder der Umwelt
- Falsch: Recycling / Verwertung von Metallen und Metallverbindungen
- Falsch: die hauptsächliche Verwendung als Brennstoff oder als anderes Mittel für die Energieerzeugung

G_1_04529: Laut GVD Nr. 152/2006 ist eine „getrennte Sammlung“

- Richtig: die Sammlung, bei der ein Abfallstrom nach Art und Beschaffenheit getrennt gehalten wird, um eine bestimmte Behandlung zu erleichtern
- Falsch: jedes Verfahren, bei dem Erzeugnisse oder Bestandteile, die keine Abfälle sind, wieder für denselben Zweck verwendet werden, für den sie ursprünglich konzipiert waren
- Falsch: die Tätigkeit, die aus Verfahren zur Kontrolle, Reinigung, Demontage oder Reparatur besteht, bei denen Erzeugnisse oder Bestandteile von Erzeugnissen, die zu Abfällen geworden sind, so vorbereitet werden, dass sie ohne weitere Vorbehandlung wiederverwendet werden können
- Falsch: jedes Verfahren, mit dem Abfälle innerhalb der Anlage oder in der allgemeinen Wirtschaft einem sinnvollen Zweck zugeführt werden, indem sie andere Materialien ersetzen, die ansonsten zur Erfüllung einer bestimmten Funktion verwendet worden wären, oder die Abfälle so vorbereitet werden, dass sie diese Funktion erfüllen

G_1_04530: Laut GVD Nr. 152/2006 ist mit „getrennter Sammlung“ die Sammlung,

- Richtig: bei der ein Abfallstrom nach Art und Beschaffenheit der Abfälle getrennt gehalten wird, um eine bestimmte Behandlung zu erleichtern
- Falsch: die das Ablegen der Abfälle in spezifische Behälter, die sich je nach Herkunft der Abfälle unterscheiden, voraussetzt
- Falsch: bei der die Abfälle nicht getrennt werden
- Falsch: bei der die Abfallflüsse aufgrund der Herkunft gemeint getrennt werden

G_1_04531: Gemäß GVD Nr. 152/2006 umfasst die Tätigkeit der „Lagerung“

- Richtig: die Tätigkeiten für die Entsorgung, die eine Lagerung der Abfälle vorsehen, sowie die Tätigkeiten zur Verwertung mit Ansammlung der Abfälle laut einschlägigen Bestimmungen
- Falsch: die Tätigkeiten der Sammlung, welche das Abholen und die vorläufige Sortierung vor der Sammlung der Bioabfälle vorsehen
- Falsch: jedes Verwertungsverfahren, durch das Abfälle zu Erzeugnissen, Materialien oder Stoffen entweder für den ursprünglichen Zweck oder für andere Zwecke aufbereitet werden
- Falsch: ausschließlich die Tätigkeiten zur Sammlung, bei denen ein Abfallstrom nach Art und Beschaffenheit des Abfalls getrennt bewirtschaftet wird, um eine bestimmte Behandlung zu erleichtern

G_1_04533: Gemäß GVD Nr. 152/2006 fallen in den Anwendungsbereich der Abfallbestimmungen

- Richtig: biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle
- Falsch: radioaktive Abfälle
- Falsch: Böden (in situ), einschließlich nicht ausgehobener kontaminierter Böden und dauerhaft mit dem Boden verbundener Gebäude
- Falsch: gasförmige Ableitungen in die Atmosphäre

G_1_04535: Zum „Bioabfall“ gehören laut Definition in GVD Nr. 152/2006

- Richtig: biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle
- Falsch: nicht biologisch abbaubare Garten- und Parkabfälle
- Falsch: Abfälle jeglicher Art, wenn sie in Gärten und Parks hinterlassen wurden
- Falsch: Abfälle, die auf jeden Fall in Gärten und Parks vorkommen

G_1_04537: Laut GVD Nr. 152/2006 ist ein „gefährlicher Abfall“ ein Abfall,

- Richtig: der eine oder mehrere Eigenschaften, die in den Umweltbestimmungen angeführt sind, aufweist
- Falsch: der nach Ermessen des Besitzers eine oder mehrere Eigenschaften aufweist, durch die er eine Gefahr für seine Unversehrtheit bewirken könnte
- Falsch: der weder eine noch mehrere Eigenschaften, die in den Umweltbestimmungen angeführt sind, aufweist
- Falsch: der nach Ermessen des Erzeugers eine oder mehrere Eigenschaften aufweist, durch die er eine Gefahr für seine Unversehrtheit bewirken könnte

G_1_04539: GVD Nr. 152/2006 definiert den „Abfallersterzeuger“ als das Subjekt, dessen Tätigkeit

- Richtig: Abfälle erzeugt und auf das sich besagte Erzeugung rechtlich bezieht
- Falsch: keine Abfälle erzeugt
- Falsch: Abfälle erzeugt, und nicht als das Subjekt, auf das sich besagte Erzeugung rechtlich bezieht
- Falsch: die Vorbehandlung, Mischung oder sonstige Behandlung vorsieht, die eine Veränderung der Natur oder der Zusammensetzung der von anderen erzeugten Abfälle bewirkt

G_1_04542: Im Sinne des GVD Nr. 152/2006 ist ein „Abfall“ jeder Stoff oder Gegenstand,

- Richtig: dessen sich sein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss
- Falsch: den sich ein Besitzer aneignet, aneignen will oder aneignen muss
- Falsch: dessen sich sein Besitzer nicht entledigen muss
- Falsch: dessen sich sein Besitzer nicht entledigt

G_1_04543: Im Sinne der geltenden Abfallbestimmungen (GVD Nr. 152/2006) ist mit „jedem Stoff oder Gegenstand, dessen sich sein Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss“ rechtlich gesehen Folgendes gemeint:

- Richtig: ein Abfall
- Falsch: ein Nebenprodukt
- Falsch: ein bereits gebrauchtes Produkt
- Falsch: ein recyceltes Produkt

G_1_04544: Die Abfälle, die auf den öffentlichen Straßen und Flächen oder auf öffentlich genutzten privaten Straßen und Flächen zurückgelassen werden, sind:

- Richtig: Hausmüll
- Falsch: gefährlich
- Falsch: hausmüllähnliche Abfälle
- Falsch: Sonderabfälle

G_1_04546: Die Körperschaften oder Unternehmen, die die Sammlung oder den Transport von Abfällen gewerbsmäßig durchführen

- Richtig: bringen die gesammelten und transportierten Abfälle zu den Anlagen, die zur Bewirtschaftung der Abfälle im Sinne der Gesetzesvorschriften ermächtigt sind
- Falsch: können durch gewerbsmäßig geführte Organisationssysteme ausschließlich selbsterzeugte gefährliche Abfälle bewirtschaften, um die Gefahr für die Umwelt zu reduzieren
- Falsch: sind implizit auch zur Behandlung der Abfälle ermächtigt
- Falsch: bringen die gesammelten und transportierten Abfälle, nachdem sie überprüft haben, dass es sich um nicht gefährliche Abfälle handelt, jenen Subjekten zurück, von denen sie die Abfälle anfangs erhalten haben

G_1_04548: Die getrennte Sammlung der Bioabfälle

- Richtig: erfolgt mit wiederverwendbaren und entleerbaren Behältern oder mit zertifizierten kompostierbaren Säcken
- Falsch: darf nur mit entleerbaren und wiederverwendbaren Behältern durchgeführt werden, da die italienische Rechtsordnung nicht die Verwendung von zertifizierten kompostierbaren Säcken vorsieht
- Falsch: kann mit jeder Art von Behälter oder Sack durchgeführt werden
- Falsch: ist in der italienischen Rechtsordnung nicht vorgesehen

G_1_04549: Die getrennte Sammlung der Bioabfälle ist wie folgt durchzuführen:

- Richtig: mit wiederverwendbaren und entleerbaren Behältern oder mit kompostierbaren Säcken, die von akkreditierten Einrichtungen zertifiziert wurden
- Falsch: durch die direkte Abgabe in der Sammelstelle
- Falsch: mit Einweg-Behältern aus PVC
- Falsch: mit Behältern aus recyceltem und verwertetem Material

G_1_04550: Die Sammelstelle für Hausmüll ist ein überwachter und für folgende Tätigkeiten ausgestatteter Bereich:

- Richtig: Sammlung
- Falsch: die zeitweilige Lagerung der Abfälle aus der Pflege von Grünflächen wie Laub, Mäh- und Schnittreste
- Falsch: Entsorgung durch Verfahren, die für die Umwelt ungefährlich sind
- Falsch: Verwertung

G_1_04551: In den Sammelstellen für Hausmüll können folgende Abfälle gelagert werden:

- Richtig: getrennt abgegebener Hausmüll
- Falsch: Abfälle, die ausschließlich von der Gemeinde erzeugt wurden und aus öffentlichen Parks und Gärten oder aus der Straßenreinigung stammen
- Falsch: nicht getrennt abgegebener Hausmüll, der zwecks Entsorgung in eigene kippbare Container gefüllt wird
- Falsch: gefährliche Sonderabfälle, die vorab gemäß den Bestimmungen über Gefahrgut gekennzeichnet und verpackt werden

G_1_04554: In den Sammelstellen für Hausmüll muss der Bodenbelag im Ablade- und Lagerbereich wie folgt sein:

- Richtig: undurchlässig
- Falsch: mit auf Wärme reagierendem Lack
- Falsch: aus unsortiertem Material
- Falsch: hygroskopisch

G_1_04556: Die EAV-Kennziffer (Europäisches Abfallverzeichnis) besteht aus

- Richtig: sechs Ziffern und einer Beschreibung des Abfalls in Buchstaben
- Falsch: sechs Ziffern, auf die 4 Buchstaben von A bis Z folgen
- Falsch: einer Beschreibung des Abfalls in Buchstaben
- Falsch: zwei Zahlen von 1 bis 10

G_1_04557: Die Klassifizierung des Abfalls durch Zuweisung der EAV-Kennziffer (Europäisches Abfallverzeichnis) erfolgt durch

- Richtig: den Erzeuger
- Falsch: den Besitzer
- Falsch: den Vermittler
- Falsch: den Transporteur

G_1_04558: Mit „Stabilisierung“ sind die Prozesse gemeint, die

- Richtig: die Gefährlichkeit der Bestandteile der Abfälle ändern und die gefährlichen Abfälle in nicht gefährliche Abfälle umwandeln
- Falsch: ausschließlich die physikalische Beschaffenheit der Abfälle durch spezifische Zusatzstoffe beeinflussen, ohne die chemischen Eigenschaften der Abfälle zu verändern
- Falsch: nicht die Gefährlichkeit der Bestandteile der Abfälle ändern und die gefährlichen Abfälle in nicht gefährliche Abfälle umwandeln
- Falsch: die besondere Beschaffenheit der Bestandteile der Abfälle ändern und den Hausmüll in Sonderabfälle umwandeln

G_1_04562: In Bezug auf die Verantwortung in der Bewirtschaftung der Abfälle gelten genaue Regeln zu Lasten der folgenden Personen:

- Richtig: des Erzeugers/Besitzers der Abfälle, des Transporteurs, der Vermittler/Händler, der Subjekte, die für die Verwertung oder Entsorgung der Abfälle zuständig sind
- Falsch: des Erzeugers/Besitzers der Abfälle, des Transporteurs, der Subjekte, die für die Verwertung oder Entsorgung der Abfälle zuständig sind, mit Ausschluss des Händlers/Vermittlers
- Falsch: ausschließlich des Erzeugers/Besitzers der Abfälle
- Falsch: ausschließlich des Erzeugers/Besitzers der Abfälle und des Transporteurs

G_1_04564: Der Ersterzeuger oder Besitzer der Abfälle sorgt für deren Behandlung

- Richtig: direkt oder mittels Überlassung an einen Vermittler / Händler oder durch deren Übergabe an ein Subjekt, das zur Behandlung oder zum Transport befugt ist
- Falsch: ausschließlich über eine Organisation von Vermittlern /Händlern und Subjekten, die Dienste für die Verwertung oder die Entsorgung der Abfälle erbringen
- Falsch: ausschließlich durch die Übergabe an ein öffentliches oder privates Subjekt, das für die Sammlung oder Beförderung der Abfälle zuständig ist
- Falsch: über ein öffentliches Netz von Verwertungs- oder Entsorgungsanlagen

G_1_04566: Was die Verantwortung des Transporteurs von Abfällen betrifft, müssen die Körperschaften oder Unternehmen, die die Sammlung oder den Transport von Abfällen gewerbsmäßig durchführen

- Richtig: die Eintragung in das Verzeichnis der Umweltfachbetriebe vornehmen und die gesammelten und transportierten Abfälle zu den Anlagen, die zur Bewirtschaftung der Abfälle ermächtigt sind, oder zu einer Sammelstelle bringen
- Falsch: die Eintragung in das Verzeichnis der Umweltfachbetriebe vornehmen und die gesammelten und transportierten Abfälle zu öffentlichen Verwertungs- oder Entsorgungsanlagen bringen
- Falsch: nur die Eintragung in das Verzeichnis der Umweltfachbetriebe vornehmen
- Falsch: in Erwartung der Eintragung in das Verzeichnis der Umweltfachbetriebe die gesammelten und transportierten Abfälle zu den Anlagen, die zur Bewirtschaftung der Abfälle ermächtigt sind, oder zu einer Sammelstelle bringen

G_1_04576: Den Regionen obliegt

- Richtig: die Erstellung, die Anwendung und die Aktualisierung der regionalen Abfallbewirtschaftungspläne
- Falsch: die Organisation der getrennten Sammlung des Hausmülls
- Falsch: die Kontrolle über die Tätigkeiten der Abfallbewirtschaftungsanlagen
- Falsch: die Bestimmung der spezifischen Modalitäten für die Ausführung der Gewichtsmessung des Hausmülls, bevor er der Verwertung und der Entsorgung zugeführt wird

G_1_04577: Die Abfallbewirtschaftungspläne werden ergriffen von

- Richtig: den Regionen
- Falsch: vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit
- Falsch: dem Staat
- Falsch: den Gemeinden

G_1_04578: Die Regelung der Tätigkeiten der Abfallbewirtschaftung fällt in die Zuständigkeit

- Richtig: der Regionen
- Falsch: der Gemeinden
- Falsch: der Provinzen
- Falsch: des Staates

G_1_04581: Die OEG (optimale Einzugsgebiete) werden wie folgt definiert:

- Richtig: von den Regionen nach Anhörung der betroffenen Provinzen und Gemeinden
- Falsch: direkt vom Staat
- Falsch: von der Europäischen Kommission
- Falsch: von den Gemeindeverordnungen, die die Modalitäten des Dienstes für die Sammlung und den Transport des Hausmülls festlegen

G_1_04584: Laut Art. 214 des GVD Nr. 152/2006 muss die Mitteilung bezüglich des vereinfachten Verfahrens für die Durchführung der Abfallverwertung

- Richtig: alle fünf Jahre und auf jeden Fall bei wesentlichen Änderungen der Verwertungsverfahren erneuert werden
- Falsch: nur bei wesentlichen Änderungen der Verwertungsverfahren erneuert werden
- Falsch: alle fünf Jahre sowie bei wesentlichen Änderungen der Verwertungsverfahren erneuert werden
- Falsch: nicht erneuert werden

G_1_04585: Im Sinne des Art. 197 des Umweltgesetzbuches können sich die Provinzen zur Ausübung der eigenen Funktionen im Abfallbereich folgender Subjekte bedienen:

- Richtig: der Agenturen für Umweltschutz
- Falsch: der Bevölkerung
- Falsch: keines anderen Subjekts
- Falsch: des Ministeriums für Umwelt und Energiesicherheit

G_1_04587: Die Gemeindeverordnungen für die Abfallbewirtschaftung betreffen

- Richtig: Hausmüll
- Falsch: Rückstände und Asche, die durch die Verbrennung von Hausmüll entstehen
- Falsch: Abfälle aus der Behandlung der Gewerbeabfälle
- Falsch: radioaktive Abfälle

G_1_04590: Laut Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 ist für die Errichtung und Betreibung der Abfallbewirtschaftungsanlagen

- Richtig: die Errichtungs- und Betriebsgenehmigung je nach Art der Anlage und der ausgeführten Tätigkeit erforderlich
- Falsch: ausschließlich die Genehmigung mit einem vereinfachten Verfahren vorgesehen
- Falsch: keine Genehmigung für die Tätigkeit erforderlich
- Falsch: nur die Genehmigung für die Errichtung der Anlage erforderlich

G_1_04591: Laut Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 und innerhalb von dreißig Tagen ab Erhalt des Antrags um eine einheitliche Genehmigung in Bezug auf Abfälle

- Richtig: ermittelt die Region den Verfahrensverantwortlichen und beruft eine spezifische Dienststellenkonferenz ein
- Falsch: beruft die Gemeinde eine spezifische Dienststellenkonferenz ein
- Falsch: ist der Antragsteller berechtigt, mit der genehmigungsgegenständlichen Tätigkeit zu beginnen
- Falsch: ermächtigt die Dienststellenkonferenz die Errichtung und Bewirtschaftung der Anlage

G_1_04596: Zwecks Erlass der einheitlichen Umweltgenehmigung im Abfallbereich verfügt Art. 208 des GVD Nr. 152/2006, dass

- Richtig: Finanzgarantien erforderlich sind
- Falsch: immer ein Bürge notwendig ist, da die Bürgschaft die einzige zulässige Garantief orm ist
- Falsch: immer die Belastung einer Liegenschaft mit einer Hypothek notwendig ist, da sie die einzige zulässige Garantief orm ist
- Falsch: keine Finanzgarantien erforderlich sind

G_1_04598: Laut Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 hat die einheitliche Umweltgenehmigung im Abfallbereich eine Gültigkeit

- Richtig: unbeschadet besonderer Fälle von 10 Jahren und kann erneuert werden
- Falsch: von einem Jahr
- Falsch: auf unbeschränkte Zeit, unbeschadet des Willens des Inhabers, die Anlagen zu schließen
- Falsch: unbeschadet besonderer Fälle von 10 Jahren und kann nicht erneuert werden

G_1_04599: Laut Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 beläuft sich die Frist für die Beantragung der Erneuerung der einheitlichen Umweltgenehmigung im Abfallbereich

- Richtig: auf mindestens 180 Tage vor ihrem Ablauf
- Falsch: auf mindestens ein Jahr vor ihrem Ablauf
- Falsch: Sie wird nicht angegeben, da die einheitliche Umweltgenehmigung automatisch erneuert wird
- Falsch: auf 90 Tage vor Ablauf

G_1_04600: Gemäß Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 können die Vorschriften, die in der einheitlichen Umweltgenehmigung für neue Abfallbeseitigungs- und Verwertungsanlagen enthalten sind, bei kritischen Umweltbedingungen wie folgt geändert werden:

- Richtig: vor Ablauf der Frist und nach mindestens fünf Jahren ab Ausstellung
- Falsch: vor Ablauf der Frist und nach mindestens zwei Jahren ab Ausstellung
- Falsch: nie; es muss eine neue Genehmigung beantragt werden
- Falsch: nach Einreichung eines Antrages innerhalb von 180 Tagen vor Ablauf der Genehmigung

G_1_04601: Laut Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 können die Vorschriften, die in der einheitlichen Umweltgenehmigung für Abfallanlagen enthalten sind, bei einem technischen Fortschritt, der eine bedeutende Reduzierung der Auswirkungen ermöglicht, mit den gesetzlich vorgesehenen Verfahren wie folgt geändert werden:

- Richtig: vor Ablauf der Frist und nach mindestens fünf Jahren ab Ausstellung
- Falsch: vor Ablauf der Frist und nach mindestens zwei Jahren ab Ausstellung
- Falsch: nach Einreichung eines Antrages innerhalb von 180 Tagen vor Ablauf der Genehmigung
- Falsch: nie; es muss eine neue Genehmigung beantragt werden

G_1_04603: Laut Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 hat die Nichtbeachtung der Vorschriften der einheitlichen Umweltgenehmigung Folgendes zur Folge:

- Richtig: Aufforderung, Aufforderung und Aussetzung, Widerruf, je nach Schwere des Sachverhalts
- Falsch: nur eine Verwaltungsstrafe
- Falsch: nur eine Aufforderung
- Falsch: den unmittelbaren Widerruf der einheitlichen Umweltgenehmigung

G_1_04605: Gemäß Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 verhängt folgendes Subjekt die Strafe bei Nichtbeachtung der Vorschriften der einheitlichen Umweltgenehmigung:

- Richtig: die zuständige Behörde
- Falsch: das zuständige Ministerium
- Falsch: die Gemeindepolizei
- Falsch: der Bürgermeister der Gemeinde, in der sich die Anlage befindet

G_1_04606: Laut Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 werden die Verfahren, welche die einheitliche Umweltgenehmigung für neue Anlagen für die Entsorgung und die Verwertung der Abfälle regeln, angewendet

- Richtig: für die Umsetzung wesentlicher Varianten im Laufe der Arbeiten oder des Betriebs, die Änderungen bewirken, durch die die Anlagen nicht mehr der ausgestellten Genehmigung entsprechen
- Falsch: nur für die Umsetzung von Varianten kleinen Ausmaßes, die keine bedeutenden Änderungen bewirken
- Falsch: für jede Art von Änderung an der Anlage
- Falsch: für die Umsetzung von kleineren Varianten im Laufe der Arbeiten oder des Betriebs

G_1_04607: Laut Art. 208 des GVD Nr. 152/2006 ist die einmalige Genehmigung für Entsorgungs- und Verwertungsanlagen erforderlich für

- Richtig: die Entsorgungs- und Verwertungsanlage, die nicht den IPPC-Bestimmungen unterliegt
- Falsch: die mobile Anlage, die nur die Volumenreduzierung durchführt
- Falsch: die mobile Anlage, die nur die Trennung der Fremdstoffe vornimmt
- Falsch: die mobile Anlage zur Trocknung des Schlamms der Kläranlagen

G_1_04616: Falscherklärungen in der Eigenbescheinigung

- Richtig: haben die Anwendung des Strafgesetzbuches zur Folge
- Falsch: haben keinerlei Strafe zur Folge
- Falsch: haben den unmittelbaren Widerruf der Genehmigung zur Folge
- Falsch: haben nur eine Geldstrafe zur Folge

G_1_04631: Die Mitteilung des Tätigkeitsbeginns der Abfallverwertung im vereinfachten Verfahren muss wie folgt erneuert werden:

- Richtig: alle 5 Jahre
- Falsch: nie
- Falsch: alle 10 Jahre
- Falsch: jedes Jahr

G_1_04639: Die Taten, die unter Verstoß gegen die Abfallbestimmungen vollzogen werden, können

- Richtig: einen Straftatbestand darstellen
- Falsch: nur mit Verwaltungsstrafen geahndet werden
- Falsch: nur Verbrechen und nie Übertretungen darstellen
- Falsch: nur Übertretungen und nie Verbrechen darstellen

G_1_04640: Der Verstoß gegen die Abfallbestimmungen

- Richtig: kann die Anwendung der Einziehung zur Folge haben
- Falsch: kann nie die Anwendung der Einziehung, die im Umweltbereich ausdrücklich verboten ist, bewirken
- Falsch: wird mit Anordnung des Bürgermeisters festgestellt
- Falsch: ist nie ein Straftatbestand

G_1_04641: Die Sanktionen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung können

- Richtig: sowohl strafrechtlicher Art als auch Verwaltungsstrafen sein
- Falsch: nur strafrechtlicher Art sein
- Falsch: sowohl Verwaltungs- als auch zivilrechtliche Strafen sein
- Falsch: nur Verwaltungsstrafen sein

G_1_04642: Im Fall einer unbefugten Abfallbewirtschaftung gilt für die Fahrzeuge, die im Zuge des unerlaubten Verhaltens verwendet wurden:

- Richtig: Sie unterliegen der Stilllegung und/oder Einziehung, sofern sie nicht Eigentum einer Person sind, die nichts mit der Straftat zu tun hat
- Falsch: Sie müssen zu einer speziellen Hauptuntersuchung geschickt werden
- Falsch: Sie dürfen nicht der Einziehung unterliegen
- Falsch: Sie unterliegen der Stilllegung und/oder Einziehung, auch wenn sie tatsächlich Eigentum einer Person sind, die nichts mit der Straftat zu tun hat

G_1_04643: Die Ablagerung von Abfällen, für die Verwaltungsstrafen vorgesehen sind, betrifft

- Richtig: alle Bürger
- Falsch: sowohl den Inhaber des Unternehmens als auch den technischen Verantwortlichen
- Falsch: nur den Inhaber des Unternehmens
- Falsch: nur den technischen Verantwortlichen

G_1_04647: Die Pflicht zur Aufbewahrung des Abfallerkennungsscheines ist festgelegt auf

- Richtig: drei Jahre
- Falsch: fünf Jahre
- Falsch: ein Jahr, bis zum 31. Dezember des Jahres, das auf das Jahr der Ausstellung folgt
- Falsch: vier Jahre

G_1_04648: Bei Verurteilung wegen Transports von gefährlichen Abfällen ohne Abfallerkennungsschein

- Richtig: kommt es obligatorisch zur Einziehung des Transportmittels
- Falsch: kommt es zur verwaltungsbehördlichen Stilllegung des Fahrzeugs und zur anschließenden Überweisung zur Hauptuntersuchung in einer zugelassenen Werkstatt
- Falsch: kommt es zur verwaltungsbehördlichen Stilllegung des Fahrzeugs
- Falsch: kommt es nie zur Einziehung des Fahrzeugs

G_1_04651: In Bezug auf organisierte Tätigkeiten für die illegale Abfallverbringung verordnet das Gericht mit der Verurteilung

- Richtig: die Wiederherstellung des natürlichen Zustandes der Umwelt, wobei die Gewährung der bedingten Strafaussetzung von der Beseitigung des Schadens oder der Gefahr für die Umwelt abhängig ist
- Falsch: die Wiederherstellung des natürlichen Zustandes der Umwelt, und erkennt bei Beseitigung des Schadens oder der Gefahr für die Umwelt die Tilgung der Strafe an
- Falsch: die Wiederherstellung des natürlichen Zustandes der Umwelt, aber es kann nicht die bedingte Strafaussetzung bei Beseitigung des Schadens oder der Gefahr für die Umwelt gewähren
- Falsch: die bedingte Suspendierung, auch wenn der Schaden nicht beseitigt wird

G_1_04655: Wer Tätigkeiten zur Verbrennung oder Mitverbrennung von nicht gefährlichen Abfällen in Ermangelung der für die Ausübung vorgeschriebenen Genehmigung durchführt,

- Richtig: wird mit der Haftstrafe und mit der Geldbuße bestraft
- Falsch: begeht ein Verbrechen
- Falsch: wird nur mit der vorgesehenen verwaltungsrechtlichen Geldbuße bestraft
- Falsch: begeht keine Straftat und ist auch nicht mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße für Abbrennungen von Mengen bis zu drei Raummeter strafbar

G_1_04656: Jeder, der Tätigkeiten der Verbrennung oder Mitverbrennung von gefährlichen Abfällen ohne die vorgeschriebene Genehmigung durchführt, wird, sofern die Tat kein schwerer wiegendes Verbrechen darstellt,

- Richtig: mit einer Haftstrafe in Verbindung mit einer Geldbuße bestraft
- Falsch: mit einer Geldstrafe und einer Gefängnisstrafe bestraft
- Falsch: mit einer Haftstrafe oder einer Geldbuße bestraft
- Falsch: mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße bestraft

G_1_04660: Die Nichteintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe

- Richtig: kann ein strafrechtliches Vergehen darstellen
- Falsch: kann auf keine Weise straf- oder verwaltungsrechtlich geahndet werden
- Falsch: stellt nie ein strafrechtliches Vergehen dar
- Falsch: hat nie die Erteilung von Strafen zur Folge

G_1_04661: Jeder, der eine Tätigkeit der Sammlung, des Transports, der Verwertung, der Entsorgung, des Handels und der Vermittlung von Abfällen ohne vorgeschriebene Genehmigung, Eintragung oder Mitteilung durchführt,

- Richtig: begeht den Tatbestand der „unbefugten Abfallbewirtschaftungstätigkeit“
- Falsch: wird nur mit einer verwaltungsrechtlichen Geldbuße geahndet
- Falsch: kann laut jüngstem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in keiner Weise bestraft werden
- Falsch: wird nur mit einer Verwarnung des Nationalen Komitees des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe bestraft und bei Tatwiederholung von den Tätigkeiten der Abfallbewirtschaftung ausgeschlossen

G_1_04719: Gemäß GVD Nr. 152/2006 sind „Altöle“

- Richtig: alle mineralischen oder synthetischen Schmier- oder Industrieöle, die für den Verwendungszweck, für den sie ursprünglich bestimmt waren, ungeeignet geworden sind
- Falsch: synthetisches Öl, sofern es nicht industrieller Abstammung ist, das für den Verwendungszweck, für das es ursprünglich bestimmt war, nicht mehr geeignet ist
- Falsch: das mindestens einmal verwendete natürliche Öl, auch wenn es nochmals verwendet werden könnte
- Falsch: alle mineralischen oder synthetischen Industrieöle, die mindestens einmal verwendet wurden, auch wenn sie noch verwendbar sind

G_1_04746: Im Sinne der Umweltbestimmungen über Verpackungen (GVD Nr. 152/2006, 4. Teil, Titel II) sind die Hersteller und Benutzer

- Richtig: für die korrekte und wirksame Umweltbewirtschaftung der Verpackungen und der Verpackungsabfälle, die durch den Konsum der eigenen Produkte erzeugt werden, verantwortlich
- Falsch: nicht für die korrekte und wirksame Umweltbewirtschaftung weder der Verpackungen noch der Verpackungsabfälle, die durch den Konsum der eigenen Produkte erzeugt werden, verantwortlich
- Falsch: nur für die korrekte und wirksame Umweltbewirtschaftung der Verpackungsabfälle, die durch den Konsum der eigenen Produkte erzeugt werden, und nicht für die Verpackungen verantwortlich
- Falsch: allein für die korrekte und wirksame Umweltbewirtschaftung der Verpackungen, aber nicht der entsprechenden Abfälle verantwortlich

G_1_04758: Gemäß GVD Nr. 152/2006, 4. Teil, Titel II ist ein Nebenprodukt jeglicher Stoff oder Gegenstand,

- Richtig: der das Ergebnis eines Herstellungsverfahrens ist, dessen wesentlicher Bestandteil er ist und dessen Hauptziel nicht die Herstellung dieses Stoffes oder Gegenstands ist
- Falsch: der einer weiteren Behandlung bedarf, die von der normalen industriellen Praxis abweicht, um verwendet werden zu können
- Falsch: der das Ergebnis eines Herstellungsverfahrens ist, dessen wesentlicher Bestandteil er ist und dessen Hauptziel die Herstellung dieses Stoffes oder Gegenstands ist
- Falsch: der im Laufe desselben oder eines nachfolgenden Herstellungsverfahrens vom Hersteller oder von Dritten nicht verwendet wird

G_1_04759: Laut GVD 152/2006 muss ein Stoff oder Gegenstand, der das Ergebnis eines Herstellungsverfahrens ist, dessen wesentlicher Bestandteil er ist und dessen Hauptziel nicht die Herstellung dieses Stoffes oder Gegenstands ist und für den es keinen Markt gibt

- Richtig: zeitweilig gelagert werden, um als Abfall behandelt zu werden
- Falsch: für höchstens 10 Jahre gelagert werden
- Falsch: für höchstens 3 Jahre gelagert werden
- Falsch: am Erzeugungsort gelagert werden, kann aber, da es hierfür keine einschlägigen Bestimmungen gibt, zeitlich unbegrenzt vor Ort bleiben

G_1_04774: Wann muss gemäß den Bestimmungen des M.D. Nr. 59 vom 4. April 2023 der jährliche Beitrag an RENTRI bezahlt werden?

- Richtig: bei der Eintragung ins RENTRI und nachfolgend innerhalb 30. April eines jeden Jahres;
- Falsch: nur bei der Eintragung;
- Falsch: innerhalb 31. Dezember eines jeden Jahres;
- Falsch: es ist kein jährlicher Beitrag an RENTRI zu entrichten;

G_1_04775: Zu welchem Zeitpunkt muss die Berechnung der Mitarbeiter für die Eintragung in das RENTRI erfolgen?

- Richtig: zum 31. Dezember des Jahres, das dem Jahr, in dem der Antrag um Eintragung eingereicht wird, vorausgeht;
- Falsch: zum 30. April des Vorjahres;
- Falsch: zum 1. Jänner des laufenden Jahres;
- Falsch: zum Datum an dem der Antrag um Eintragung eingereicht wird;

G_1_04776: Welche der nachfolgenden Subjekte sind zur Eintragung ins RENTRI verpflichtet?

- Richtig: Die Körperschaften und Unternehmen die Abfälle behandeln;
- Falsch: Die Erzeuger von ausschließlich nicht gefährlichen Abfällen mit weniger als 10 Mitarbeitern;
- Falsch: Die Privatpersonen;
- Falsch: Die Erzeuger von ausschließlich nicht gefährlichen Abfällen mit weniger als 5 Mitarbeitern;

G_1_04777: Wer ist gemäß den Bestimmungen des M.D. Nr.59 vom 04. April 2023 verpflichtet die Geolokalisierungssysteme zu installieren?

- Richtig: Die im RENTRI und im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe in der Kategorie 5 eingetragenen Subjekte, die gefährliche Sonderabfälle transportieren;
- Falsch: Die im RENTRI und im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe in der Kategorie 4 eingetragenen Subjekte, die nicht gefährliche Sonderabfälle transportieren;
- Falsch: Die im RENTRI und im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe in der Kategorie 1 eingetragenen Subjekte, die gefährliche Hausabfälle transportieren;
- Falsch: Die im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe in der Kategorie 8 eingetragenen Subjekte;

G_1_04778: Wie lauten die Fristen für die Übermittlung der Daten, die im chronologischen Ein- und Ausgangsregister für Abfälle enthalten sind?

- Richtig: Für Betreiber monatlich bis zum Ende des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Registrierung vorgenommen wurde. Für Bevollmächtigte bis zum Ende des zweiten Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Registrierung vorgenommen wurde;
- Falsch: Mindestens einmal pro Jahr;
- Falsch: Ausschließlich monatlich, innerhalb Ende des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Registrierung vorgenommen wurde, sowohl für die Betreiber als auch für die Bevollmächtigten;
- Falsch: Innerhalb 30. April eines jeden Jahres;

G_1_04779: Der Lagerbestand ist eine Registrierung, die durchgeführt wird von:

- Richtig: Der Abfallbehandlungsanlage nur im Falle von Inspektionen oder Kontrollen durch die Kontrollbehörden;
- Falsch: Vom Beförderer von gefährlichen Abfällen;
- Falsch: Von den Erzeugern von gefährlichen Abfällen;
- Falsch: Von den Konsortien die für die Verwertung und das Recycling von bestimmten Abfallarten eingerichtet wurden;

G_1_04780: Wie erfolgt der Zugang zum RENTRI-Portal?

- Richtig: Mittels Authentifizierung mit Vorrichtungen der digitalen Identität des Subjekts das den Zugang durchführt (SPID, CIE oder CNS);
- Falsch: Über die Gesichtserkennung;
- Falsch: Mittels Eingabe von Benutzernamen und Passwort die bei der Registrierung vom Benutzer ausgewählt wurden;
- Falsch: Automatischer Zugang ohne Eingabe der Zugangsdaten;

G_1_04781: Welche Konsequenz ist vorgesehen, wenn ein verpflichtetes Subjekt die Eintragung in das RENTRI nicht innerhalb der festgelegten Frist vornimmt?

- Richtig: Unterliegt den vom GvD 152/2006 vorgesehenen Verwaltungsstrafen;
- Falsch: Erhält eine schriftliche Verwarnung ohne weitere Folgen;
- Falsch: Erhält eine Verlängerung um weitere 60 Tage, um seine Position richtigzustellen;
- Falsch: Wird vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit von Amts wegen eingetragen;

G_1_04782: Wer kann auf den Bereich „Benötigen Sie Hilfe?“ des RENTRI-Portals zugreifen, um Unterstützung zu erhalten oder die Arbeitsblätter einzusehen?

- Richtig: Alle Benutzer, auch nicht eingetragene, über den öffentlichen Bereich des Portals;
- Falsch: Nur die technischen Verantwortlichen;
- Falsch: Ausschließlich Beamte des Ministeriums für Umwelt und Energiesicherheit;
- Falsch: Nur die Erzeuger von Hausabfällen;

G_1_04783: Gemäß M.D. Nr. 59 vom 4. April 2023 ist das RENTRI wie folgt gegliedert:

- Richtig: In einen meldeamtlichen Bereich und einen Bereich zur Rückverfolgbarkeit;
- Falsch: In einen öffentlichen Bereich und einen privaten Bereich;
- Falsch: In einen allgemeinen Bereich und einen spezifischen Bereich;
- Falsch: In einen meldeamtlichen Bereich, einen öffentlichen Bereich und einen spezifischen Bereich;

G_1_04784: Wenn ein Betreiber eine Tätigkeit, die der Eintragungspflicht ins RENTRI unterliegt, nach Ablauf der im M.D. Nr. 59 vom 4. April 2023 vorgesehenen Fristen beginnt, wann muss die Eintragung erfolgen?

- Richtig: Sie muss vor der ersten Registrierung im chronologischen Ein- und Ausgangsregister erfolgen, das in digitaler Form zu führen ist.
- Falsch: Sie muss innerhalb Jänner des Jahres erfolgen, das auf das Jahr folgt, in dem die Tätigkeit begonnen wurde.
- Falsch: Sie muss innerhalb des Monats erfolgen, in dem die Tätigkeit begonnen wird.
- Falsch: Die Eintragung ins RENTRI muss am selben Tag erfolgen, an dem die Erklärung des Tätigkeitsbeginns beim Handelsregister gemacht wird.

G_1_04785: Welche Daten der digitalen FIR (digitalen Abfallbegleitscheine) müssen an das RENTRI übermittelt werden?

- Richtig: Nur die Daten der digitalen FIR über den Transport von gefährlichen Abfällen müssen an das RENTRI übermittelt werden
- Falsch: Nur die Daten der digitalen FIR über den Transport von nicht gefährlichen Abfällen müssen an das RENTRI übermittelt werden
- Falsch: Die Daten der digitalen FIR müssen niemals an das RENTRI übermittelt werden
- Falsch: Nur die Daten der digitalen FIR über den Transport von Hausmüll müssen an das RENTRI übermittelt werden

G_1_04786: Kann der Beförderer, der in der Kategorie 5 des Nationalen Verzeichnisses der Umwelfachbetriebe eingetragen ist, auf Anfrage des Erzeugers das FIR (Abfallbegleitschein) ausstellen?

- Richtig: Ja, er kann sowohl das digitale FIR als auch das FIR in Papierform ausstellen
- Falsch: Ja, aber er kann nur das digitale FIR ausstellen
- Falsch: Ja, aber er kann nur das FIR in Papierform ausstellen
- Falsch: Nein, der Beförderer kann das FIR niemals für den Erzeuger ausstellen

G_1_04787: Wenn ein Abfalltransport vom digitalen FIR (digitalen Abfallbegleitschein) begleitet wird, welcher Betreiber muss die vollständige Kopie des digitalen FIR an alle am Abfalltransport beteiligten Subjekte zurückschicken und innerhalb welcher Fristen?

- Richtig: Der Empfänger muss über RENTRI oder mittels Interoperabilität die vollständige Kopie des digitalen FIR für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle innerhalb von zwei Werktagen nach Übernahme der Abfälle zurücksenden
- Falsch: Der Beförderer sendet über RENTRI innerhalb von zwei Werktagen nach Übergabe der gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle an die Anlage die vollständige Kopie des digitalen FIR zurück
- Falsch: Der Beförderer sendet über RENTRI innerhalb von drei Monaten nach Übergabe der gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle an die Anlage die vollständige Kopie des digitalen FIR zurück
- Falsch: Mit dem digitalen FIR entfällt die Pflicht des Empfängers, dem Erzeuger/Besitzer die vollständige Kopie des digitalen FIR zurückzusenden

G_1_04788: Von wem muss das digitale FIR (digitale Abfallbegleitschein) unterzeichnet werden?

- Richtig: Das digitale FIR muss von jedem am Abfalltransport beteiligten Betreiber (Erzeuger/Besitzer, Beförderer und Empfänger) digital unterzeichnet werden
- Falsch: Das digitale FIR muss nur vom Erzeuger/Besitzer digital unterzeichnet werden
- Falsch: Das digitale FIR muss nur vom Erzeuger/Besitzer und vom Beförderer digital unterzeichnet werden
- Falsch: Das digitale FIR muss nur vom Empfänger digital unterzeichnet werden

G_1_04789: Welche der folgenden Aussagen zum digitalen FIR (digitalen Abfallbegleitschein) ist korrekt?

- Richtig: Um die Kontrollen auf der Straße während des Transports zu erleichtern, wird der Abfall von einem Ausdruck des digitalen FIR begleitet. Alternativ ist die Möglichkeit gewährleistet, während des Transports das digitale Formular unter Verwendung mobiler Geräte vorzuzeigen.
- Falsch: Der Ausdruck des digitalen FIR ist immer verpflichtend und muss vom Erzeuger/Besitzer und vom Beförderer manuell unterzeichnet werden.
- Falsch: Das digitale FIR muss immer in vier Kopien ausgedruckt werden (die erste und vierte Kopie sind für den Erzeuger/Besitzer bestimmt, die beiden anderen Kopien sind für den Beförderer und den Empfänger bestimmt).
- Falsch: Während des Transports der Abfälle ist die Vorlage des digitalen FIR nicht zulässig.

Fach: 1. Planung der Sanierung

9_1_06462: Laut GVD Nr. 152/2006 sind die CSC (Kontaminationsschwellenwerte) die Kontaminationsstufen der Umweltmatrizen, bei deren Überschreitung

- Richtig: die Charakterisierung und die spezifische Risikoanalyse des Standortes erforderlich sind
- Falsch: vorläufige Maßnahmen zur Sicherstellung erforderlich sind
- Falsch: die unverzügliche Sanierung erforderlich ist
- Falsch: die Charakterisierung der Hotspots erforderlich ist

9_1_06463: Ein Standort wird als „potentiell kontaminiert“ definiert, wenn

- Richtig: ein oder mehrere Konzentrationswerte der verunreinigenden Stoffe, die in den Umweltmatrizen erhoben wurden, höher sind als die Kontaminationsschwellenwerte (CSC), in Erwartung der Durchführung der Charakterisierung und der sanitären und ökologischen Risikoanalyse
- Falsch: mindestens 3 Konzentrationswerte der verunreinigenden Stoffe, die in den Umweltmatrizen erhoben wurden, höher sind als die Kontaminationsschwellenwerte (CSC)
- Falsch: ein oder mehrere Konzentrationswerte der verunreinigenden Stoffe, die in den Umweltmatrizen erhoben wurden, niedriger sind als die Kontaminationsschwellenwerte (CSC)
- Falsch: mindestens 5 Konzentrationswerte der verunreinigenden Stoffe, die in den Umweltmatrizen erhoben wurden, höher sind als die Kontaminationsschwellenwerte (CSC)

9_1_06467: Eine „diffuse Verunreinigung“ ist die Kontamination oder chemische, physikalische oder biologische Veränderung der Umweltmatrizen,

- Richtig: die von diffusen Quellen bedingt und nicht nur einem Ursprung zuzuschreiben sind
- Falsch: die eine verbreitete Gefahr für die Gesundheit der Menschen darstellen
- Falsch: die von mehreren Kontaminationsquellen, die sich ausschließlich in der Bodenmatrix befinden, bestimmt werden
- Falsch: die von diffusen Quellen bedingt und nur einem Ursprung zuzuschreiben sind

9_1_06468: Bei Eintritt eines Ereignisses, durch das der Standort potentiell kontaminiert werden könnte, setzt der Verantwortliche der Verschmutzung innerhalb

- Richtig: von vierundzwanzig Stunden die erforderlichen Präventionsmaßnahmen um und teilt dies im Sinne der gesetzlichen Vorschriften sofort mit
- Falsch: von achtundvierzig Stunden die erforderlichen Präventionsmaßnahmen um und teilt dies im Sinne der gesetzlichen Vorschriften sofort mit
- Falsch: von vierundzwanzig Stunden die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen um und erstellt die entsprechende Eigenbescheinigung
- Falsch: von fünf Tagen die erforderlichen Präventionsmaßnahmen um und teilt diese im Sinne der gesetzlichen Vorschriften sofort mit

9_1_06471: Das Verfahren der standortspezifischen Risikoanalyse wird wie folgt angewandt:

- Richtig: nach der Ausführung des Charakterisierungsplanes aufgrund der Ergebnisse der Charakterisierung, um die CSR (Risikoschwellenwerte) zu bestimmen
- Falsch: nie
- Falsch: nach der Bescheinigung über die erfolgte Sanierung des kontaminierten Standortes
- Falsch: nach den Maßnahmen zur dauerhaften Sicherstellung

9_1_06474: Ein Subjekt, das sich als „nicht verantwortlich“ für die potentielle Kontamination eines Standortes erklärt,

- Richtig: kann auf jeden Fall aus eigener Initiative heraus die Verfahren für die Sicherstellungsmaßnahmen, die Sanierung und die Wiederherstellung der Umwelt einleiten, unbeschadet der Pflichten des Verantwortlichen
- Falsch: kann ausschließlich den Charakterisierungsplan erstellen
- Falsch: kann nie aus eigener Initiative heraus die Sanierungsmaßnahmen einleiten
- Falsch: kann ausschließlich die dringenden Maßnahmen zur Sicherstellung durchführen

9_1_06475: Das Subjekt, das auf eigene Kosten eine Bodensanierung mit Reduzierung der Kontamination unter den CSR (Kontaminationsschwellenwerte) vornehmen möchte, kann ein vereinfachtes Verfahren anwenden, bei dem

- Richtig: der zuständigen Behörde ein vereinfachtes Projekt (mit Zeitplan) vorgelegt wird, mit den Eingriffen, die aufgrund der Daten über die Kontamination des Standortes geplant sind
- Falsch: dem Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit ein Antrag um Sanierungsmaßnahmen, die innerhalb von 24 Stunden durchzuführen sind, vorgelegt wird
- Falsch: der Region ein Antrag um Sanierungsmaßnahmen, die innerhalb von 24 Stunden durchzuführen sind, vorgelegt wird
- Falsch: der Region ein Untersuchungsplan, der innerhalb von 24 Stunden umzusetzen ist, vorgelegt wird

9_1_06478: Das vorläufige konzeptionelle Modell, das vom Charakterisierungsplan vorgesehen ist, wird definiert

- Richtig: aufgrund der verfügbaren historischen Informationen vor der Ausführung des Untersuchungsplanes sowie eventueller Untersuchungen, die im Laufe der gewöhnlichen Bewirtschaftung des Standortes durchgeführt wurden
- Falsch: nur aufgrund der Daten, die nach dem Austritt von der Feuerwehr erhoben wurden
- Falsch: mit Ausschluss der Ergebnisse der Voruntersuchungen, die bereits vom befähigten Labor durchgeführt wurden
- Falsch: mit Ausschluss sowohl der verfügbaren historischen Informationen vor der Ausführung des Untersuchungsplanes als auch der Ergebnisse eventueller Untersuchungen, die während der normalen Führung des Standortes durchgeführt wurden

9_1_06481: Zweck der vom Untersuchungsplan vorgesehenen Untersuchungen ist es,

- Richtig: das Bestehen einer Verunreinigung der Umweltmatrizen festzustellen und dessen Grad und volumenmäßige Ausbreitung zu bestimmen, sowie eventuelle Bereiche und Volumen von vergrabenen Abfällen abzugrenzen
- Falsch: die operativen Parameter der Maßnahmen zu definieren, die für die Sanierung der kontaminierten Bereiche erforderlich sind
- Falsch: die Herkunft der am Standort vorhandenen Sonderabfälle zu ermitteln
- Falsch: den Verantwortlichen der Kontamination zu identifizieren

9_1_06482: Zweck der vom Untersuchungsplan vorgesehenen Untersuchungen ist es,

- Richtig: die möglichen Dispersions- und Ausbreitungswege der verunreinigenden Stoffe von den Quellen bis zu den potentiellen Empfängern zu ermitteln
- Falsch: den optimalen chemischen Prozess für die Sanierung des kontaminierten Standortes zu definieren
- Falsch: eine Oberfläche zu errichten, auf der die Sonderabfälle sortiert werden können
- Falsch: die Anlage für die Entsorgung der Sonderabfälle, die während der Sanierung erzeugt werden, zu ermitteln

9_1_06485: Das „Standardanalysenset“ der verunreinigenden Stoffe, die mit den Untersuchungen des Charakterisierungsplanes gesucht werden sollen, wird

- Richtig: aufgrund einer Untersuchung des Produktionszyklus und/oder der historischen Daten des Standortes (industrielle Prozesse, Rohstoffe, Zwischenprodukte, Erzeugnisse, Abflüsse/Abfälle, Merkmale eventueller Austritte, etc.) festgelegt
- Falsch: ausschließlich aufgrund der Sichtkontrolle des kontaminierten Standortes festgelegt
- Falsch: aufgrund der Ergebnisse der standortspezifischen Risikoanalyse festgelegt
- Falsch: ausschließlich aufgrund einer spezifischen geologischen Untersuchung des Standortes festgelegt

9_1_06487: Die Analyseergebnisse der Untersuchungen laut Charakterisierungsplan bilden

- Richtig: die Datenbasis, auf welche bei der Definition des konzeptionellen Modells des Standortes und des Grades und der Ausbreitung der Kontamination am Standort Bezug genommen wird
- Falsch: die Datenbasis, auf welche bei der Definition des ausführenden Berichtes an die Region Bezug zu nehmen ist
- Falsch: die vorläufige Datenbasis, die notgedrungen mit anschließenden Untersuchungen zu ergänzen ist
- Falsch: die Datenbasis, auf welche bei der Definition der Analyseverfahren, die im zertifizierten Labor (für die Risikoanalyse) anzuwenden sind, Bezug genommen wird

9_1_06490: Die Charakterisierung des Standortes gilt als abgeschlossen mit

- Richtig: der Definition (mittels Risikoanalyse) der akzeptablen Restkonzentrationswerte im Boden und im Grundwasser seitens des Antragstellers und mit der entsprechenden Genehmigung seitens der zuständigen Behörde
- Falsch: der Ausführung des vorläufigen Sanierungsprojekts seitens des Antragstellers
- Falsch: der Ausarbeitung des empirischen Dispersionsmodells seitens des Antragstellers und der Genehmigung seitens der zuständigen Behörden
- Falsch: der Abtragung der Kontaminationsquellen seitens des Antragstellers

9_1_06492: Damit ein vertikales Profil der Konzentration der verunreinigenden Stoffe im Boden erstellt werden kann, müssen die für das Labor bestimmten Stichproben frei von Stücken sein, die

- Richtig: größer als 2 cm sind (und bereits im Feld auszusortieren sind), und die Analysen müssen an Stücken durchgeführt werden, die kleiner als 2 mm sind
- Falsch: größer als 10 cm sind (und bereits im Feld auszusortieren sind)
- Falsch: größer als 5 cm sind (und bereits im Feld auszusortieren sind), und die Analysen müssen an Stücken durchgeführt werden, die kleiner als 1 mm sind
- Falsch: kleiner als 2 cm sind (und bereits im Feld auszusortieren sind)

9_1_06494: Zwecks Charakterisierung des Bodens müssen bei jeder Sondierung die Bodenproben durch Entnahme einer repräsentativen Stichprobe

- Richtig: aus dem ersten Meter ab Geländeoberkante, einer repräsentativen Probe aus dem Kapillarbereich und einer Probe aus dem Bereich zwischen den zwei vorhergehenden Proben gebildet werden
- Falsch: aus dem ersten Meter ab Geländeoberkante, einer repräsentativen Probe aus der gesättigten Zone und mindestens drei Proben aus Tiefen zwischen den zwei vorhergehenden Proben gebildet werden
- Falsch: aus den ersten vier Metern ab Geländeoberkante, einer repräsentativen Probe aus der gesättigten Zone und einer Probe aus dem Bereich zwischen den zwei vorhergehenden Proben gebildet werden
- Falsch: aus den ersten drei Metern ab Geländeoberkante, einer repräsentativen Probe aus der gesättigten Zone und einer Probe aus dem Bereich zwischen den zwei vorhergehenden Proben gebildet werden

9_1_06495: Wenn die Bodenproben spezifisch dazu durchgeführt werden, flüchtige Verbindungen zu bestimmen,

- Richtig: ist keine Probenahme in zwei Teilen vorgesehen, und die Probe muss unmittelbar nach der Extrusion vom Kernbohrer in bedeutenden und repräsentativen Mengen gebildet werden
- Falsch: ist eine Probenahme in 6 Teilen vorgesehen
- Falsch: ist eine Probenahme in 5 Teilen vorgesehen
- Falsch: ist eine Probenahme in 2 Teilen vorgesehen

9_1_06497: Wenn in den Piezometern Überstände in freier Phase erhoben werden, muss

- Richtig: eine selektive Probenahme des Produktes vorgenommen werden und es müssen die erforderlichen Laboruntersuchungen durchgeführt werden, um durch die Charakterisierung die Herkunft zu bestimmen
- Falsch: eine Probenahme in 7 Teilen des Produktes vorgenommen werden
- Falsch: eine Probenahme in 5 Teilen des Produktes vorgenommen werden
- Falsch: man den Überstand austreten lassen und entsorgen, die Pumpe waschen und neue Wasserproben durchführen

9_1_06500: Das Verfahren der „standortspezifischen Risikoanalyse“ wird wie folgt angewandt:

- Richtig: aufgrund der Ergebnisse der Charakterisierung des Standortes, um die CSR (Risikoschwellenwerte) zu bestimmen
- Falsch: vor der Voruntersuchung über die Parameter, die Gegenstand der Verunreinigung sind
- Falsch: vor der Mitteilung eines Ereignisses, das den Standort kontaminieren könnte
- Falsch: nach der Ausstellung der Bescheinigung über die erfolgte Sanierung

9_1_06501: Das Verfahren der „standortspezifischen Analyse des Gesundheits- und Umweltrisikos“ besteht

- Richtig: aus der standortspezifischen Analyse der Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit bei einer längeren Exposition gegenüber der Wirkung der in den kontaminierten Umweltmatrizen enthaltenen Stoffe
- Falsch: in der Bewertung des Risikos, dem das für die Laboranalysen zuständige Personal ausgesetzt ist
- Falsch: in der Sammlung von Informationen über die Kontaminanten, die am Standort vorhanden sind
- Falsch: im Inventar aller Kontaminanten, die am Standort vorhanden sind und Auswirkungen auf die Gesundheit haben können

9_1_06504: Die Wahl der „Kontaminationsindikatoren“ muss Folgendes berücksichtigen:

- Richtig: die Überschreitung der Kontaminationsschwellenwerte (CSC), den Grad an Mobilität und Persistenz in den einzelnen Umweltmatrizen, die Toxizität und die Verbindung zu am Standort ausgeübten Tätigkeiten
- Falsch: die Ergebnisse der dringenden Maßnahmen zur Sicherstellung
- Falsch: die Ergebnisse der Prüfung der Sanierungsmaßnahmen
- Falsch: die Exposition des Personals bei den Laboranalysen

9_1_06507: Das „Standardanalysenset“ der Stoffe, die mit den Untersuchungen des Charakterisierungsplanes ermittelt werden sollen, kann in der ersten Analyse aufgrund

- Richtig: einer Untersuchung des Produktionszyklus und/oder der historischen Daten des Standortes definiert werden
- Falsch: einer Sichtkontrolle des kontaminierten Standortes mit Hilfe eines tragbaren Massenspektrometers definiert werden
- Falsch: eines kompletten stratigraphischen Aufbaus des Standorts definiert werden
- Falsch: einer Messung der Ausdehnung des Standortes definiert werden

9_1_06509: Eine Exposition ist „direkt“,

- Richtig: wenn der Expositionsweg mit der Kontaminationsquelle übereinstimmt
- Falsch: wenn die Kontaminationsquelle mit dem Hotspot übereinstimmt
- Falsch: wenn der Expositionsweg alle nicht kontaminierten Bereiche betrifft
- Falsch: wenn der Expositionsweg alle noch nicht untersuchten Untersuchungsstellen betrifft

9_1_06511: Die Zweckbestimmungen der Böden, die von den geltenden Methodologischen Kriterien für die Anwendung der Risikoanalyse bei kontaminierten Standorten vorgesehen sind, sind

- Richtig: Wohnbau, Freizeit, Industrie und Handel
- Falsch: Wohnbau und Volkszone
- Falsch: Spielzone und ordentliche Zone
- Falsch: Beherbergung und Handel

9_1_06512: Bei Standorten mit laufenden Tätigkeiten, die dem Sanierungsverfahren unterliegen, kann das betroffene Subjekt

- Richtig: „operative Sicherstellungsmaßnahmen“ erstellen, das heißt eine Reihe von Maßnahmen (die bei laufenden Tätigkeiten durchzuführen sind), mit denen ein angemessenes Sicherheitsniveau für die Menschen und die Umwelt gewährleistet werden soll, in Erwartung weiterer dauerhafter Sicherstellungsmaßnahmen oder der Sanierung bei Einstellung der Tätigkeit
- Falsch: nur nach der Verlegung seiner Tätigkeit an einen anderen Ort Wiederherstellungsmaßnahmen durchführen
- Falsch: von jeglichem Eingriff absehen, da es die Stilllegung der Tätigkeiten abwarten muss
- Falsch: weniger wirksame Eingriffe als jene planen, die möglich wären, wenn am kontaminierten Standort keine Produktionstätigkeiten im Gang wären

9_1_06515: Im Rahmen der Sanierung von kontaminierten Standorten wird das umgekehrte Verfahren der Risikoanalyse für die Berechnung

- Richtig: der CSR (Risikoschwellenwerte) verwendet, das heißt zur genauen und umweltschutzbedingten Definition der Ziele der Sanierung von spezifischen Standorten, welche die Kriterien des akzeptablen karzinogenen Risikos und des Risikoindex an den vorab gewählten Konformitätsstellen erfüllen
- Falsch: der Messgrenzen der Analyseverfahren, die im Untersuchungsplan angegeben sind, verwendet
- Falsch: der Ungewissheit der Analysen, die laut Untersuchungsplan durchgeführt werden, verwendet
- Falsch: der CSC (Kontaminationsschwellenwerte) verwendet

9_1_06517: Die „dringenden Maßnahmen zur Sicherstellung“ sind

- Richtig: jeder unmittelbare oder kurzfristige Eingriff, der in Notfällen bei plötzlichen Kontaminationsereignissen jeglicher Art umzusetzen ist, um die Verbreitung der Kontaminationsquellen einzudämmen, ihren Kontakt mit anderen Matrizen am Standort zu vermeiden und die Quellen in Erwartung weiterer Sanierungs- oder Sicherstellungsmaßnahmen zu beseitigen
- Falsch: alle Maßnahmen, die für den Charakterisierungsplan von Bedeutung sind
- Falsch: alle Tätigkeiten, die nach der Genehmigung des Charakterisierungsplans durchzuführen sind
- Falsch: alle Eingriffe, die nach der Genehmigung des operativen Projekts durchzuführen sind

9_1_06519: Mit „Maßnahmen zur dauerhaften Sicherstellung“ ist die Gesamtheit der Eingriffe gemeint, um

- Richtig: die verunreinigenden Quellen endgültig von den umliegenden Umweltmatrizen abzuschotten und ein hohes und endgültiges Sicherheitsniveau für die Personen und die Umwelt zu gewährleisten
- Falsch: die vom Charakterisierungsplan vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen
- Falsch: die Konzentrationswerte der Kontaminanten unter die gesetzlichen Grenzwerte zu senken
- Falsch: die Parameter zu wählen, die in allen Risikoanalysen berücksichtigt werden müssen

9_1_06521: Die operativen oder dauerhaften „Maßnahmen zur Sicherstellung“ eines Standortes umfassen neben den Eingriffen zur Eindämmung

- Richtig: die Pläne für die Überwachung und Kontrolle zur Überprüfung der angewandten Lösungen im Laufe der Zeit
- Falsch: die Systematisierung der Analysen der Charakterisierung und der Ergebnisse der Sanierung
- Falsch: die Verfahren zur Beseitigung der Sonderabfälle, die während der Sanierung erzeugt werden
- Falsch: die Rekonstruktion der Tätigkeiten, die am Standort durchgeführt werden

9_1_06524: Ziel der Maßnahmen zur dringenden Sicherstellung eines kontaminierten Standortes ist es,

- Richtig: die Verbreitung der primären Kontaminationsquellen einzuschränken, ihren Kontakt mit anderen am Standort vorhandenen Matrizen zu vermeiden sowie deren Beseitigung in Erwartung weiterer Sanierungseingriffe oder weiterer Maßnahmen zur operativen oder dauerhaften Sicherstellung
- Falsch: die Ausführung der Verfahren für die standortspezifische Risikoanalyse zu gestatten
- Falsch: die Ausführung der vom Charakterisierungsplan vorgesehenen Untersuchungen zu gestatten
- Falsch: die Konzentration aller verunreinigenden Stoffe unter die CSC (Kontaminationsschwellenwerte) zu senken

9_1_06526: „Dringende Sicherstellungsmaßnahmen“ können sein

- Richtig: die Entfernung der an der Oberfläche angehäuften Abfälle, die Entleerung von Becken, das Einsammeln der verschütteten gefährlichen Stoffe
- Falsch: die Ausführung von indirekten geognostischen Untersuchungen
- Falsch: die Ausführung der Tätigkeiten, die vom Untersuchungsplan vorgesehen sind
- Falsch: die Implementierung eines numerischen Strömungs- und Transportmodells in einem stationären System

9_1_06528: Die operativen Sicherstellungsmaßnahmen werden angewandt

- Richtig: bei kontaminierten Standorten, auf denen Produktionstätigkeiten im Gange sind
- Falsch: wenn der Expositionsweg noch nicht erforschte Untersuchungsstellen umfasst
- Falsch: wenn der Expositionsweg nicht kontaminierte Flächen umfasst
- Falsch: wenn die Quelle der Kontamination mit dem Hotspot übereinstimmt

9_1_06529: Es ist „angebracht“, operative Sicherstellungsmaßnahmen zu planen,

- Richtig: nachdem ausreichend Informationen über die vorliegende Kontamination, die Merkmale der darunterliegenden Gewässer und andere mögliche Ausbreitungswege der verunreinigenden Stoffe, die möglichen Expositionsstellen und die möglichen Kontaminationsempfänger in der Umwelt und bei Menschen eingeholt wurden
- Falsch: nachdem die Kontaktzeit zwischen Rezeptor und Kontaminant gemessen wurde
- Falsch: nachdem überprüft wurde, dass keine Exposition des Rezeptors gegenüber dem kontaminierenden Stoff vorliegt
- Falsch: wenn die Ausbreitung des Kontaminanten nicht den Kontaminationsempfänger betrifft

9_1_06532: Bei den Sicherstellungsmaßnahmen sollten technische Lösungen bevorzugt werden, die die Reduzierung der Erzeugung von Abfällen ermöglichen und daher

- Richtig: die Wiederverwendung als Füllmaterial am Standort auch der heterogenen oder Restmaterialien sowie die Wiedereinführung der verwerteten Rohstoffe in den Produktionskreislauf fördern
- Falsch: die On-site-Behandlung des Grundwassers, das sich als nicht kontaminiert erwiesen hat, fördern
- Falsch: die Errichtung von Kompostierungsanlagen fördern
- Falsch: die Wiederverwendung von Einwegmaterialien für die Probenahme aus den Gewässern fördern

9_1_06534: Mit „abschwächenden“ Maßnahmen für die operative Sicherstellung sind die Eingriffe gemeint, um

- Richtig: die in Boden, Untergrund, oberflächlichen und unterirdischen Gewässern zerstreuten verunreinigenden Stoffe abzuschotten, stillzulegen und zu beseitigen
- Falsch: die Ausführung des Sicherheitsplans zu gestatten
- Falsch: den Zugang zum Standort seitens des für die Laboranalysen zuständigen Personals zu verhindern
- Falsch: die Überwachung der verfolgten natürlichen Umsetzung zu gestatten

9_1_06535: Eine eindämmende Sicherstellungsmaßnahme, die durch spezifische Dränagegräben der unterirdischen Gewässer mit Systemen zur Entnahme der kontaminierten Gewässer ausgeführt wird, kann auch als

- Richtig: aktive hydraulische Absperrungsmaßnahme bezeichnet werden
- Falsch: inaktive chemische Abschwächungsmaßnahme bezeichnet werden
- Falsch: reaktive Abschwächungsmaßnahme bezeichnet werden
- Falsch: statische Vorsichtsmaßnahme bezeichnet werden

9_1_06536: Bei einem ordentlichen Sanierungsverfahren werden die Ziele der Sanierung oder Maßnahmen zur dauerhaften Sicherstellung

- Richtig: vom Antragsteller mittels standortspezifischer Risikoanalyse aufgrund der Ergebnisse des Charakterisierungsplans und unter Berücksichtigung der vorgesehenen spezifischen Zweckbestimmung definiert
- Falsch: mittels Lokalausweises der zuständigen Behörden bestimmt
- Falsch: von der Region im regionalen Plan zur Sanierung der kontaminierten Standorte definiert
- Falsch: von der zuständigen Gemeinde unabhängig von der Zweckbestimmung definiert

9_1_06538: Bei Maßnahmen zur dauerhaften Sicherstellung muss die Prüfung der Eingriffe die Übereinstimmung der Ausführung mit dem endgültigen Projekt bewerten, in Bezug auf

- Richtig: die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen, um die Ausbreitung der verunreinigenden Stoffe außerhalb des Eingriffsbereiches zu verhindern
- Falsch: die Überschreitung der Werte des natürlichen Kulturbodens
- Falsch: die Angemessenheit der Kosten- und Massenberechnung
- Falsch: die Vollständigkeit der Unterlagen zur Bescheinigung der Entsorgung der erzeugten Abfälle

9_1_06539: Bei biologischen Sanierungseingriffen ist die Verwendung von Impfkulturen, die aus genetisch veränderten Mikroorganismen (MGM) bestehen,

- Richtig: nur bei vollkommen geschlossenen Behandlungssystemen erlaubt, die als „Bioreaktoren“ bezeichnet werden, d. h. Strukturen, in denen es möglich ist, die zu sanierenden Matrizen vollkommen von der äußeren Umwelt zu isolieren, sobald sie von der ursprünglichen Lagerstätte abtransportiert worden sind
- Falsch: nie zulässig
- Falsch: nur in Verbindung mit der thermischen Desorption zulässig
- Falsch: nur dann zulässig, wenn bewiesen wird, dass keine natürlichen Mikrobengesellschaften vorhanden sind

9_1_06540: Im Sanierungsprojekt muss eine detaillierte, vergleichende Analyse der verschiedenen Sanierungstechniken, die auf der untersuchten Fläche angewandt werden können, vorgelegt werden, unter Berücksichtigung

- Richtig: der Effizienz die endgültigen Ziele zu erreichen, der Restkonzentrationen, der Durchführungszeiten, der Einwirkung auf die Umwelt, die sich angrenzend zu den Eingriffen befindet, und der Kostenanalyse
- Falsch: nur der Durchführungszeiten
- Falsch: nur der Kosten
- Falsch: nur der verfügbaren öffentlichen Gelder

9_1_06541: Die Maßnahmen zur operativen Sicherstellung müssen begleitet sein von

- Richtig: geeigneten Überwachungs- und Kontrollsystemen, um die Wirksamkeit der ergriffenen Maßnahmen und die fortlaufende Beibehaltung der Bedingungen für ein akzeptables Risiko zu überprüfen
- Falsch: einer periodischen Aktualisierung der Risikoanalyse
- Falsch: der Einstellung der Tätigkeiten am Standort bis zur Zertifizierung der Sanierung
- Falsch: der Reduzierung der Arbeitszeit

9_1_06544: Der Zustand und die Menge des im Boden enthaltenen Wassers ermöglichen die Unterscheidung in drei Zonen, die von oben nach unten folgende sind:

- Richtig: ungesättigte Zone, Kapillarbereich und gesättigte Zone (oder Wasserkörperbereich)
- Falsch: freie Phase, gebundene Phase und filmartige Phase
- Falsch: Leerbereich, solide Matrix und Interstitialraum
- Falsch: freie Zone, Übergangszone und gesättigte Zone

9_1_06545: Die ungesättigte Zone ist

- Richtig: der Teil des Untergrundes direkt unter der Oberfläche, in dem die Felsspalten oder die Leerräume zwischen den Erdkörnchen nicht vollkommen mit Wasser gefüllt sind, sodass sich dieses aufgrund der Schwerkraft nach unten bewegen kann
- Falsch: das Luftvolumen über der Geländeoberkante, bis zu 5 m Höhe
- Falsch: der Teil des Tiefbodens zwischen der piezometrischen Oberfläche und dem Ausgangsgestein
- Falsch: der Teil des Untergrundes bis zu 5 m Tiefe von der Geländeoberkante

9_1_06547: Gemäß GVD Nr. 152/2006 über kontaminierte Standorte ist ein „Standort“ eine Fläche

- Richtig: oder ein geographisch festgelegter und bestimmter Teil des Territoriums, alle Umweltmatrizen (Boden, Schüttmaterialien, Untergrund und unterirdische Gewässer) mit inbegriffen, mitsamt der eventuell sich dort befindlichen Bauten und Anlagen
- Falsch: von 10 m Umkreis und Mitte in der Kontaminationsquelle
- Falsch: die Eigentum des Subjekts ist, das für die Kontamination verantwortlich ist
- Falsch: die umzäunt ist, samt des Bodens zwischen der Geländeoberkante und dem zweiten Grundwasser

9_1_06550: Werden die für die Sanierung des Bodens festgelegten Ziele vor jenen für das Grundwasser erreicht,

- Richtig: kann die erfolgte Sanierung beschränkt auf die Bodenmatrix zertifiziert werden, auch „auszugsweise“ für einzelne Katasterflächen, unbeschadet der Pflicht, alle Sanierungsziele für alle kontaminierten Matrizen zu erreichen
- Falsch: muss immer die Sanierung des Grundwassers abgewartet werden, um den Antrag einzureichen
- Falsch: muss eine neue Risikoanalyse ausgearbeitet werden
- Falsch: muss ein neuer Charakterisierungsplan erstellt werden

Fach: 1.1 Allgemeiner Rahmen der gesamtstaatlichen Umweltvorschriften (Grundsätze der Teile I, II, III, V und VI des GvD 152/2006)

G_1_04794: Es wird geschätzt, dass die Erderwärmung im Wesentlichen auf die Tatsache zurückzuführen ist, dass etwa 65 % der von der Erdoberfläche abgegebenen Strahlungen

- Richtig: von den Treibhausgasemissionen zurückgewiesen werden
- Falsch: von den Treibhausgasemissionen aufgenommen werden
- Falsch: vom Wasserdampf aufgenommen werden
- Falsch: an das Weltall abgegeben werden

G_1_04798: Der Luftqualitätsindex (LQI)

- Richtig: ist ein zusammenfassender Indikator, der eine Schätzung des Zustands der Luft ermöglicht
- Falsch: beschreibt die Menge eines Schadstoffes, die von einer einzelnen Messstation erhoben wird
- Falsch: kann nicht zur Information der Einwohner in Bezug auf den Stand der Luftqualität über ausgedehnte Gebiete verwendet werden
- Falsch: ist für eine zusammenfassende Messung der Luftqualität nicht verwendbar

G_1_04799: Die Bewertung der Luftqualität obliegt

- Richtig: den Regionen und Autonomen Provinzen
- Falsch: den einzelnen Gemeinden
- Falsch: dem Staat
- Falsch: den einzelnen Bürgern

G_1_04801: Folgende Körperschaft führt jährlich eine Schätzung der Schadstoffemissionen in Italien durch:

- Richtig: Höhere Anstalt für Umweltschutz und Forschung (ISPRA)
- Falsch: INRCA
- Falsch: KRAFTFAHRZEUGREGISTER
- Falsch: ARBEITSUNFALLINSTITUT (INAIL)

G_1_04804: Die Grenzwerte für die Emissionen von Fahrzeugen werden von folgenden Bestimmungen festgelegt:

- Richtig: von europäischen, aber auch weltweiten Bestimmungen
- Falsch: von europäischen, aber auch weltweiten Bestimmungen, was die Kohlendioxidemissionen betrifft
- Falsch: ausschließlich von weltweiten Bestimmungen
- Falsch: von europäischen, aber nicht auch von weltweiten Bestimmungen

G_1_04811: Der Treibhauseffekt ist auf die sogenannten „Treibhausgase“ zurückzuführen, unter denen

- Richtig: Kohlendioxid hervorsteht
- Falsch: sich keine Stickstoffoxide befinden
- Falsch: der Sauerstoff überwiegt
- Falsch: Kohlendioxid fehlt

G_1_04813: Die fortlaufend erlassenen EU-Bestimmungen zur Eindämmung der Luftverschmutzung durch motorbetriebene Fahrzeuge haben Folgendes erzwungen:

- Richtig: eine fortlaufende Reduzierung der zulässigen Grenzwerte für Schadstoffe, die in die Atmosphäre gelangen
- Falsch: die Streichung aller verkehrenden Fahrzeuge
- Falsch: den Austausch des Verbrennungsmotors aller verkehrenden Fahrzeuge mit einem anderen elektrischen Motor
- Falsch: für alle bereits verkehrenden Fahrzeuge Null-Schadstoffemissionen in die Atmosphäre

G_1_04819: Zur Umsetzung des Vermeidungsgrundsatzes

- Richtig: muss man eingreifen, bevor Umweltbeeinträchtigungen verursacht worden sind
- Falsch: kann nur nach Eintritt von Umweltbeeinträchtigungen eingegriffen werden, mit Einsatz aller Schutzinstrumente, die in den Unterlagen zum Antrag der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ausgearbeitet und beschrieben wurden
- Falsch: muss bei Eintreten eines Ereignisses, das Ursache von Umweltbeeinträchtigungen ist, die ISPRA benachrichtigt werden, welche Anweisungen erteilt, um jede weitere negative Auswirkung zu vermeiden
- Falsch: kann nur nach Eintritt von Umweltbeeinträchtigungen eingegriffen werden, mit Einsatz aller Schutzinstrumente, die in den Unterlagen zum Antrag der Umweltverträglichkeitsgenehmigung (AIA) ausgearbeitet und beschrieben wurden

G_1_04828: Für den Boden- und Wasserschutz (GVD Nr. 152/2006, 3. Teil) wird die Bezirksbehörde des Wassereinzugsgebietes

- Richtig: in jeder Flussgebietseinheit errichtet
- Falsch: in jeder Gemeinde errichtet
- Falsch: beim Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit errichtet
- Falsch: in jeder Region errichtet

G_1_04834: Auf der Grundlage der Qualitätsklasse der Gewässer bestimmen und ergreifen die Regionen in den Gewässerschutzplänen

- Richtig: die Maßnahmen, die für die Erreichung oder die Beibehaltung der Umweltqualitätsziele erforderlich sind
- Falsch: keine Maßnahme
- Falsch: allgemeine Richtlinien für die Festlegung der Maßnahmen, die die umsetzenden Subjekte zur Erreichung der Umweltziele ergreifen müssen
- Falsch: nur Schutzmaßnahmen für die Gewässer für den menschlichen Konsum

G_1_04844: Einer vorausgehenden Genehmigung bedürfen:

- Richtig: alle Ableitungen, ausgenommen jene der häuslichen Abwässer in die Kanalisation
- Falsch: nur die Ableitungen von kommunalem Abwasser
- Falsch: nur die Ableitungen von häuslichem Abwasser
- Falsch: nur die Ableitungen von industriellem Abwasser

G_1_04845: Folgende Anlagen müssen einer staatlichen Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden:

- Richtig: Wärmekraftwerke und andere Verbrennungsanlagen mit einer Wärmeleistung von mindestens 300 MW
- Falsch: Steinbrüche und Torflager auf Flächen von mehr als 20 Hektar
- Falsch: Müllverbrennungsanlagen mit Energierückgewinnung
- Falsch: Deponien von nicht gefährlichem Hausmüll mit einem Gesamtvolumen von über 100.000 m³

G_1_04850: Der Antrag um Erneuerung der Integrierten Umweltgenehmigung muss wie folgt eingereicht werden:

- Richtig: 180 Tage vor Ablauf der Genehmigung
- Falsch: 120 Tage vor Ablauf der Genehmigung
- Falsch: bis zum Ablauf der Genehmigung
- Falsch: 90 Tage vor Ablauf der Genehmigung

G_1_04856: Die Straftat der Umweltverschmutzung

- Richtig: ist ein von jedermann begehbare Verbrechen
- Falsch: kann ausschließlich von Subjekten begangen werden, die Tätigkeiten zur Bewirtschaftung im Abfallbereich ausüben, da es sich um ein Sonderdelikt handelt
- Falsch: ist eine Übertretung, die von jedermann begangen werden kann
- Falsch: wird von der Regional-/Landesagentur für Umweltschutz bestraft, da es sich um ein Umweltverbrechen handelt

G_1_04861: Die fahrlässigen Vergehen gegen die Umwelt

- Richtig: betreffen sowohl den Tatbestand der Umweltverschmutzung als auch der Umweltkatastrophe
- Falsch: sind eine juristische Fiktion, die allein der Rechtslehre dient
- Falsch: betreffen ausschließlich den Tatbestand der Umweltkatastrophe
- Falsch: betreffen ausschließlich den Tatbestand der Umweltverschmutzung

G_1_04862: Ein erschwerender Umstand für das Verbrechen „Handel und Ablagerung von hoch radioaktivem Material“ laut Strafgesetzbuch ist, wenn daraus eine

- Richtig: Lebensgefahr oder eine Gefahr für die Unversehrtheit der Personen resultiert
- Falsch: bedeutende Erhöhung des CSR (Risikoschwellenwert) resultiert
- Falsch: bedeutende Erhöhung der Radioaktivität resultiert
- Falsch: bedeutende Erhöhung des CSC (Kontaminationsschwellenwert) resultiert

G_1_04869: Die Wiederherstellung des natürlichen Zustandes von Standorten, die infolge der Verurteilung wegen Umweltverbrechen vorgesehen ist, wird angeordnet

- Richtig: vom Gericht, sofern technisch möglich
- Falsch: vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit
- Falsch: von der gebietszuständigen Regionalsektion des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe, sofern technisch möglich
- Falsch: vom Bürgermeister mit Anordnung

G_1_04871: Die Straftat der organisierten Tätigkeiten für die illegale Abfallverbringung liegt vor, wenn

- Richtig: Taten zwecks Erzielung eines unrechtmäßigen Gewinns mit mehreren Vorgängen und durch die Bereitstellung von Fahrzeugen und kontinuierlichen und organisierten Tätigkeiten für die widerrechtliche Bewirtschaftung von großen Abfallmengen begangen werden
- Falsch: die Taten, auch geringen Umfangs, von mindestens drei Personen begangen werden
- Falsch: die durchführende Organisation zu kleineren Mengen als die bewirtschafteten ermächtigt ist
- Falsch: die rechtswidrige Abfallbewirtschaftung von einer kriminellen oder mafiaartigen Vereinigung betrieben wird

G_1_04872: Juristische Personen sind im Verwaltungswege für strafbare Handlungen verantwortlich, die im eigenen Interesse oder zum eigenen Vorteil begangen werden

- Richtig: und zwar von Personen, die die Vertretung, Verwaltung oder Leitung der Körperschaft innehaben
- Falsch: immer dann, wenn keine Verantwortung einer natürlichen Person aufgedeckt wird
- Falsch: bei geteilter Haftung
- Falsch: ab dem Zeitpunkt des Abschlusses des Einkaufs eines Produktes, das vom Betrieb verwendet wird

G_1_04877: Im Sinne der EU-Bestimmungen sind „Umweltschäden“:

- Richtig: eine Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume, der Gewässer und des Bodens, so wie in der Richtlinie definiert
- Falsch: jede feststellbare, nachteilige Veränderung einer natürlichen Ressource oder messbare Beeinträchtigung der Funktion einer natürlichen Ressource, mit Ausnahme der Schädigung der Gewässer
- Falsch: ausschließlich die Schädigung geschützter Arten und natürlicher Lebensräume
- Falsch: nur eine Schädigung des Bodens, d. h. jede Bodenverunreinigung, die ein erhebliches Risiko einer Beeinträchtigung der menschlichen Gesundheit verursacht

Fach: 2. Haftungen und Kompetenzen des technischen Verantwortlichen

G_2_04881: Aufgrund der Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe ist die berufliche Qualifikation eines technischen Verantwortlichen

- Richtig: eine Voraussetzung der technischen Eignung
- Falsch: eine subjektive Voraussetzung
- Falsch: eine technisch-sanitäre Voraussetzung
- Falsch: eine Voraussetzung der Finanzkapazität

G_2_04884: In Hinblick auf die Eintragung eines Unternehmens in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ist die berufliche Qualifikation des technischen Verantwortlichen

- Richtig: eine Voraussetzung der technischen Eignung
- Falsch: eine Voraussetzung der technischen Eignung, ausschließlich für Einzelunternehmen
- Falsch: keine Voraussetzung der technischen Eignung
- Falsch: die einzige Voraussetzung der technischen Eignung

G_2_04885: Gemäß MD 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe muss der technische Verantwortliche

- Richtig: einige der persönlichen Voraussetzungen erfüllen, die auch für den gesetzlichen Vertreter des Unternehmens gelten
- Falsch: dieselben Aufgaben und Verantwortungen des gesetzlichen Vertreters des Unternehmens haben
- Falsch: keine der drei Antworten stimmt
- Falsch: dieselben objektiven Voraussetzungen erfüllen, die auch für den Bürgermeister gelten

G_2_04887: Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe muss der technische Verantwortliche, der die betreute Ausbildungstätigkeit ausübt,

- Richtig: dem Beschäftigten eine angemessene Ausbildung und Information über die Ausübung der Tätigkeiten, für die die betreute Ausbildungstätigkeit ausgeübt wird, gewährleisten
- Falsch: der zuständigen Sektion die Leistung des Beschäftigten während des Zeitraums der betreuten Ausbildungstätigkeit mitteilen
- Falsch: diese für eine einzige Kategorie und Klasse durchführen
- Falsch: jedem Unternehmen, das gleichzeitig seine Dienste beansprucht, den Beginn und das Ende des Zeitraums der durchgeführten betreuten Ausbildungstätigkeit durch die Vorlage eines spezifischen Vordrucks unterbreiten

G_2_04888: Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe gehört es zu den allgemeinen Aufgaben des technischen Verantwortlichen

- Richtig: über die korrekte Befolgung der in den Eintragungsverfügungen angegebenen oder genannten Vorschriften zu wachen
- Falsch: die Verfahren zur Einhaltung der Bestimmungen über die Sicherheit am Arbeitsplatz festzulegen
- Falsch: die allgemeine Tätigkeit des Unternehmens zu leiten
- Falsch: die Beschäftigten des Unternehmens zu verwalten

G_2_04890: Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe muss der technische Verantwortliche Maßnahmen ergreifen, um

- Richtig: eine ordnungsgemäße Organisation in der Abfallbewirtschaftung zu gewährleisten und über die korrekte Anwendung derselben zu wachen
- Falsch: über die korrekte Anwendung der Abfallbestimmungen zu wachen und die dagegen verstoßenden Verhaltensweisen zu bestrafen
- Falsch: pünktlich die Abfalltransporte zu verwalten und die Fehler in Echtzeit zu berichtigen
- Falsch: über die korrekte Anwendung der Abfallbestimmungen zu wachen und bei Bedarf die Entscheidungs- und Verwaltungsbefugnisse in Vertretung des gesetzlichen Vertreters des Unternehmens zu übernehmen

G_2_04891: Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe übt der technische Verantwortliche seine Tätigkeit

- Richtig: auf effektive und kontinuierliche Weise aus
- Falsch: auf Anfrage und gemäß den Prioritäten des Unternehmens aus
- Falsch: auf effiziente und dauerhafte Weise aus
- Falsch: auf unternehmerische und professionelle Weise aus

G_2_04892: Die Ausbildung der Beschäftigten der Sammelstellen für getrennten Hausmüll wird gewährleistet und bescheinigt

- Richtig: vom technischen Verantwortlichen
- Falsch: von der gebietszuständigen Provinz
- Falsch: von der gebietszuständigen Gemeinde
- Falsch: vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens

G_2_04894: Es ist Aufgabe des technischen Verantwortlichen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe

- Richtig: direkte Maßnahmen zu ergreifen, um eine ordnungsgemäße Organisation in der Bewirtschaftung der Abfälle seitens des Unternehmens unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen zu gewährleisten und über die korrekte Anwendung derselben zu wachen
- Falsch: die Anwendung der Bestimmungen über Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz zu überprüfen
- Falsch: die Lieferanten um eine Erklärung über das im Jahresdurchschnitt beschäftigte Personal, unterteilt nach Qualifikation, zu ersuchen, wobei der Erklärung die Meldungen der Arbeitnehmer an das Nationale Institut für Soziale Fürsorge (NISF) und an das nationale Arbeitsunfallinstitut (INAIL) beizulegen sind
- Falsch: die Instandhaltung, Verwaltung und Reinigung der im Eigentum des Unternehmens befindlichen Gelände zu gewährleisten

G_2_04895: Folgende Aussage ist korrekt: Der technische Verantwortliche

- Richtig: muss über die korrekte Anwendung der Vorschriften wachen, die in den Verfügungen zur Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe enthalten sind und die das Unternehmen zu befolgen hat
- Falsch: muss für die Ausbildung der Arbeitnehmer, die für die Installation und die Beseitigung der Verkehrszeichen zuständig sind, sorgen
- Falsch: muss für die Ausbildung der Beschäftigten, die für die Erste Hilfe und den Brandschutz zuständig sind, sorgen
- Falsch: ist für die Sicherheit der Zugänge zu den im Eigentum des Unternehmens befindlichen Geländen sowie für die entsprechende Videoüberwachung verantwortlich

G_2_04896: Der technische Verantwortliche

- Richtig: ist für die Umsetzung direkter Maßnahmen und die Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Organisation in der Abfallbewirtschaftung seitens des Unternehmens zuständig
- Falsch: ist der Vertreter der Arbeitnehmer, der über diese wacht
- Falsch: ist der technische Leiter der Baustelle. Er muss die Maßnahmen für die Kontrolle der Risikosituationen im Notfall ergreifen
- Falsch: hat die Aufgabe, den Arbeitnehmern die entsprechenden Aufgaben unter Berücksichtigung der Fähigkeiten und des gesundheitlichen Zustandes zuzuteilen

G_2_04898: Mit Bezug auf die Kategorien 1, 4, 5 und 6 des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe ist es unter anderem Aufgabe des technischen Verantwortlichen,

- Richtig: die Bescheinigung über die Eignung der Transportmittel in Bezug auf die zu befördernden Abfallarten vorzubereiten und zu unterzeichnen
- Falsch: für den Schutz der Arbeitnehmer vor Witterungseinflüssen, welche deren Sicherheit und Gesundheit beeinträchtigen können, zu sorgen
- Falsch: Verbotsmaßnahmen zu ergreifen, um zu vermeiden, dass die durchgeführten Tätigkeiten Gefahren für die Gesundheit der Arbeiter und Kunden auf dem Betriebsgelände und Umweltschäden verursachen können
- Falsch: den Sicherheits- und Koordinierungsplan zu übermitteln

G_2_04901: Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe muss die Eignung der für den Abfalltransport bestimmten Fahrzeuge von folgendem Subjekt bescheinigt werden:

- Richtig: vom technischen Verantwortlichen des Unternehmens
- Falsch: nur vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens oder der Körperschaft
- Falsch: von der gebietszuständigen Regionalsektion
- Falsch: vom Hersteller des Fahrzeugs

G_2_04902: Der technische Verantwortliche eines Unternehmens, das Abfälle transportiert und im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen ist, muss unter anderem

- Richtig: die Verfahren definieren, um kontrollieren zu können, dass die Kennziffer des Europäischen Abfallverzeichnisses für den zu transportierenden Abfall in der Verfügung für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis angeführt ist
- Falsch: die gute Gebrauchsfähigkeit der eventuell im Betrieb vorhandenen Gabelstapler kontrollieren
- Falsch: das Verfahren für die nächtliche Überwachung der Betriebsgelände und des Parkplatzes der Fahrzeuge definieren
- Falsch: auf etwaige Unfälle im Betrieb achten

G_2_04904: Der technische Verantwortliche eines Unternehmens, das Abfälle transportiert und im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen ist, muss unter anderem die Verfahren definieren, um

- Richtig: im Rahmen einer Sichtkontrolle durch die Fahrer die Übereinstimmung der zu transportierenden Abfälle mit den Angaben des Erzeugers/Besitzers kontrollieren zu lassen
- Falsch: die Hauptuntersuchung der Betriebsfahrzeuge beim zuständigen Kraftfahrzeugamt zu veranlassen
- Falsch: durch Laboranalysen die physikalisch-chemischen Eigenschaften des Abfalls, der vom Erzeuger/Besitzer geliefert wurde, zu überprüfen
- Falsch: zu prüfen, ob der Erzeuger/Besitzer des Abfalls die technischen Merkmale der für den Transport eingesetzten Fahrzeuge sowie die Fälligkeit der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe kennt

G_2_04905: Der technische Verantwortliche eines Unternehmens, das Abfälle transportiert und im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen ist, muss unter anderem die Verfahren definieren, um

- Richtig: soweit vorgesehen, die Vorgänge für das Laden, Abladen und Umladen der zu befördernden Abfälle korrekt durchzuführen
- Falsch: die Tätigkeiten für die periodische Wartung der Fahrzeuge für den Personentransport und die Hauptuntersuchung derselben zu verwalten
- Falsch: die Führerscheine der Fahrer rechtzeitig zu erneuern
- Falsch: falsche Manöver der im Betrieb vorhandenen Gabelstapler zu vermeiden

G_2_04906: Der technische Verantwortliche eines Unternehmens, das Abfälle transportiert und im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen ist,

- Richtig: muss die Sicherheit der Ladung während des Abfalltransports gewährleisten
- Falsch: muss den Schichtwechsel der Fahrer und die Kontrolle der Feuerlöscher im Betrieb gewährleisten
- Falsch: kann sich für die Sicherheit der Ladung während des Abfalltransports interessieren
- Falsch: muss die Einzahlung der Kraftfahrzeugsteuer kontrollieren

G_2_04907: Der technische Verantwortliche eines Unternehmens, das Abfälle transportiert und im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen ist, muss

- Richtig: die Tätigkeit der Fahrer bei Abweichungen der zu transportierenden Abfallladung koordinieren
- Falsch: sich hin und wieder über den Verlauf der Transporte informieren
- Falsch: periodische Sitzungen über die Verkehrslage in den Straßen rund um den Firmensitz leiten
- Falsch: die Arbeitsgruppe für die Sicherheit im Betrieb leiten

G_2_04908: Der technische Verantwortliche eines Unternehmens, das Abfälle transportiert und im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen ist, muss

- Richtig: die Tätigkeit der Fahrer bei Abweichungen der Modalitäten für die Einhüllung der zu transportierenden Abfälle, die Kennzeichnung oder Verpackung, die während des Auf- und Abladens festgestellt wurden, koordinieren
- Falsch: sich um die Verwaltungsaufgaben für die Abnahme der Fahrzeuge im Kraftfahrzeugamt kümmern
- Falsch: über die beim Erzeuger/Besitzer angewendeten Modalitäten für die Abfalllagerung wachen
- Falsch: die Tätigkeit der Fahrer koordinieren, wenn der Erzeuger/Besitzer das System zur Probenahme und Analyse der eigenen Abfälle ändert

G_2_04909: Es gehört zu den Aufgaben des technischen Verantwortlichen der Sammelstelle

- Richtig: die Ausbildung und Schulung des für die Sammelstelle für Hausmüll zuständigen Personals zu bescheinigen und zu gewährleisten
- Falsch: die Analysen aller zur Sammelstelle gebrachten Abfälle durchzuführen
- Falsch: Elektro- und Elektronik-Geräte, die zur Sammelstelle gebracht werden, zu zerlegen
- Falsch: über die Zugänge zur Sammelstelle zu wachen

G_2_04911: Mit Bezug auf die Kategorie 8 – „Vermittlung und Handel“ gehört es zu den Aufgaben des technischen Verantwortlichen,

- Richtig: die Eignung der Eintragungen und Ermächtigungen der Subjekte, Beförderer und Anlagen, denen die Abfälle, welche Gegenstand der Vermittlung und des Handels sind, anvertraut werden, termingerecht zu überprüfen
- Falsch: den Einsatzsicherheitsplan mit Bezug auf jede einzelne Tätigkeit der Vermittlung und/oder des Handels zu erstellen
- Falsch: für die korrekte Anwendung der Brandschutzbestimmungen zu sorgen
- Falsch: die persönlichen Schutzausrüstungen zu erwerben und sich zu vergewissern, dass die Arbeitnehmer diese nach angemessener Ausbildung und Information verwenden

G_2_04913: Es gehört zu den Aufgaben des technischen Verantwortlichen der Unternehmen, die Sanierungen von asbesthaltigen Gütern durchführen,

- Richtig: gemeinsam mit dem gesetzlichen Vertreter des Unternehmens eine Erklärung zum Ersatz einer beeideten Bezeugungsurkunde zu verfassen, in der die Typologien und der Kaufwert der Mindestausrüstungen, die Verfügbarkeit beim Unternehmen und der Erhaltungszustand derselben angegeben sind
- Falsch: bei der zuständigen Sektion eine Eigenerklärung einzureichen, in der er bescheinigt, dass das Unternehmen einen Verantwortlichen für die Sicherheit am Arbeitsplatz ernannt hat
- Falsch: zu überprüfen, dass nur jene Arbeitnehmer, die angemessene Weisungen erhalten haben, zu den Bereichen Zugang haben, in denen sie einer ernsten und spezifischen Gefahr ausgesetzt sind
- Falsch: die ärztlichen Untersuchungen vor der Anstellung zu organisieren und die entsprechenden Kosten zu tragen

G_2_04914: Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe wird die Bescheinigung über den Zustand und die Qualität der Ausrüstungen, die für die Tätigkeit der Sanierung von asbesthaltigen Standorten vorgesehen sind, von folgendem Subjekt verfasst:

- Richtig: vom technischen Verantwortlichen und vom gesetzlichen Vertreter
- Falsch: von der gebietszuständigen Gemeinde
- Falsch: vom gesetzlichen Vertreter des Unternehmens
- Falsch: von der gebietszuständigen Provinz

G_2_04918: In Hinblick auf die berufliche Qualifikation des technischen Verantwortlichen gilt mit Bezug auf die geforderte Erfahrung:

- Richtig: Sie muss in den Tätigkeitsbereichen gesammelt worden sein, für die um Eintragung ersucht wird, und ist je nach Kategorie von unterschiedlicher Dauer
- Falsch: Sie kann in jeglichem Tätigkeitsbereich gesammelt worden sein
- Falsch: Sie muss in den Tätigkeitsbereichen gesammelt worden sein, für die um Eintragung ersucht wird, und muss mindestens 5 Jahre betragen
- Falsch: Sie kann in jeglichem Tätigkeitsbereich gesammelt worden sein und muss mindestens 5 Jahre betragen

G_2_04920: Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe kann der technische Verantwortliche denselben Auftrag für mehrere Unternehmen ausüben

- Richtig: sofern die Tätigkeit mit dem von den anderen Tätigkeiten geforderten Zeitaufwand vereinbar ist
- Falsch: immer
- Falsch: nie
- Falsch: sofern das Nationale Komitee des Verzeichnisses der Entsorger nicht eine ausdrückliche Ausnahme gestattet

G_2_04922: Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe muss nach Beendigung des Auftrags des technischen Verantwortlichen

- Richtig: das Unternehmen dies der zuständigen Regionalsektion innerhalb von 30 Tagen ab Beendigung mitteilen
- Falsch: er selbst dies dem Unternehmen und der Regionalsektion immer mitteilen
- Falsch: das Unternehmen dies der zuständigen Regionalsektion innerhalb von 20 Tagen ab Beendigung mitteilen
- Falsch: er selbst dies nur der Regionalsektion mitteilen

G_2_04924: Gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe sieht die Beendigung des Auftrages des technischen Verantwortlichen des Unternehmens (den Fall ausgenommen, in dem der technische Verantwortliche nicht mehr die Voraussetzungen für die Eignung erfüllt) Folgendes vor:

- Richtig: eine Übergangsregelung für einen Zeitraum von 90 aufeinanderfolgenden Tagen, in dem die Aufgaben des technischen Verantwortlichen vorläufig von dem/den gesetzlichen Vertreter/n, der oder die vom Unternehmen angegeben werden, ausgeübt werden
- Falsch: eine Übergangsregelung für einen Zeitraum von einem Jahr, in dem die Aufgaben des technischen Verantwortlichen vorläufig vom technischen Leiter der Anlage ausgeübt werden
- Falsch: die unmittelbare Unterbrechung der Tätigkeit des Unternehmens bis zur Ernennung eines neuen technischen Verantwortlichen
- Falsch: die unmittelbare Erteilung des Auftrages an den technischen Verantwortlichen eines anderen Unternehmens mit derselben ATECO-Einstufung nach dem Prinzip der geografischen Zuordnung

G_2_04927: Bei Beendigung des Auftrages als technischer Verantwortlicher muss das Unternehmen gemäß den Bestimmungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe dies wie folgt mitteilen:

- Richtig: der zuständigen Regionalsektion des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe innerhalb von 30 Tagen ab Beendigung
- Falsch: der zuständigen Regionalsektion des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe bei der nächstmöglichen Gelegenheit ab Beendigung
- Falsch: dem Nationalen Komitee des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe innerhalb von 30 Tagen ab Beendigung
- Falsch: der zuständigen Regionalsektion des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe innerhalb von 90 Tagen ab Beendigung

G_2_04928: Bei Beendigung des Auftrages als technischer Verantwortlicher bleiben die mit dem Auftrag verbundenen Verantwortungen wie folgt aufrecht:

- Richtig: bis die Regionalsektion die vom Unternehmen oder vom technischen Verantwortlichen gesendete Mitteilung über die Beendigung erhält
- Falsch: nur für einen Zeitraum von 90 Tagen ab Beendigung des Auftrages
- Falsch: immer
- Falsch: bis das Unternehmen den Beschluss über die Annahme der Kündigung des Auftrages erhält

G_2_04929: Bei Verlust der Voraussetzung der Aktualisierung des technischen Verantwortlichen wird die Regionalsektion des Nationalen Verzeichnisses

- Richtig: mittels zertifizierter elektronischer Post eine entsprechende Mitteilung über den Verfall der Voraussetzung der Eignung des technischen Verantwortlichen senden
- Falsch: das Unternehmen unverzüglich aus dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe streichen
- Falsch: die Eintragung des Unternehmens im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe unverzüglich aussetzen
- Falsch: von Amts wegen das Unternehmen aus dem Handelsregister streichen

G_2_04942: In Unternehmen, die sich mit Abfällen befassen, ist das Überwachungsorgan laut GVD Nr. 231/2001 über die verwaltungsrechtliche Haftung der Körperschaften bei vorausgesetzten strafbaren Handlungen, die in ihrem Interesse begangen werden,

- Richtig: nicht obligatorisch
- Falsch: nur für Unternehmen obligatorisch, die sich mit festem Hausmüll befassen
- Falsch: obligatorisch
- Falsch: nur in den Unternehmen obligatorisch, die sich mit gefährlichen Sonderabfällen befassen

G_2_04943: Es ist Aufgabe des Überwachungsorgans, das vom GVD 231/2001 über die verwaltungsrechtliche Haftung der Körperschaften bei vorausgesetzten strafbaren Handlungen, die in ihrem Interesse begangen werden, vorgesehen ist,

- Richtig: zu überprüfen, dass keine strafrechtlich relevanten Handlungen durchgeführt werden
- Falsch: ausschließlich die Tätigkeiten des technischen Verantwortlichen zu kontrollieren
- Falsch: die betrieblichen Tätigkeiten mit Ausnahme jener des technischen Verantwortlichen zu kontrollieren
- Falsch: die betrieblichen Tätigkeiten mit Ausnahme jener des Sicherheitsberaters für die Beförderung gefährlicher Güter zu kontrollieren

G_2_04944: Laut GVD Nr. 231/2001 gilt für den technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung zwecks Vorbeugung von umweltschädlichen Handlungen:

- Richtig: Er kann und muss mit dem Überwachungsorgan interagieren
- Falsch: Er muss Anweisungen vom Überwachungsorgan, dem er untergeordnet ist, erhalten
- Falsch: Er darf nicht mit dem Überwachungsorgan interagieren
- Falsch: Er muss dem Überwachungsorgan, dem er übergeordnet ist, Anweisungen erteilen

G_2_04945: Falls der technische Verantwortliche der Abfallbewirtschaftung und das Überwachungsorgan sich an einem Umweltverbrechen beteiligen,

- Richtig: haftet jeder strafrechtlich
- Falsch: wird nur dem technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung eine Verwaltungsstrafe ausgestellt
- Falsch: wird nur dem Überwachungsorgan eine Verwaltungsstrafe ausgestellt
- Falsch: wird sowohl dem technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung als auch dem Überwachungsorgan eine Verwaltungsstrafe ausgestellt

G_2_04952: In Unternehmen, die auf Rechnung Dritter Abfälle transportieren, obliegt die Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Eignungsvoraussetzungen des Fahrzeugs, den Abfalltransport und die Transportdokumente für die Abfälle

- Richtig: dem technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung und dem Verkehrsleiter
- Falsch: ausschließlich dem Verkehrsleiter
- Falsch: ausschließlich dem technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung
- Falsch: keiner der beiden Figuren, da die Verantwortung auf die Versicherung zurückfällt

G_2_04955: Um zu vermeiden, dass Umweltvergehen begangen werden, muss das Unternehmen Folgendes fördern:

- Richtig: eine interne Kultur der Umweltlegalität
- Falsch: die Kenntnis des Kyoto-Protokolls
- Falsch: die Anwendung des Pariser Abkommens
- Falsch: den Abschluss auf lokaler Ebene von Vereinbarungen mit Umweltvereinigungen, die vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit anerkannt sind

G_2_04957: Die Anwendung der sog. Modelle 231

- Richtig: ist zwar nicht obligatorisch, ermöglicht es jedoch, dem Begehen von strafbaren Handlungen vorzubeugen
- Falsch: ist in allen Unternehmen Pflicht
- Falsch: ist in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten Pflicht
- Falsch: ist in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten Pflicht, die im Bereich der gefährlichen Abfälle tätig sind

G_2_04958: Die Anwendung der sog. Modelle 231 gestattet es,

- Richtig: die verwaltungsrechtliche Haftung zu Lasten des Betriebs zu vermeiden und die konkrete Aufsichtstätigkeit zu beweisen, die vom Inhaber des Unternehmens oder vom gesetzlichen Vertreter zwecks Vorbeugung von strafbaren Handlungen umgesetzt wird
- Falsch: die korrekte Bewirtschaftung von Altölen zu erleichtern
- Falsch: die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Betriebs zu vermeiden
- Falsch: den unbeabsichtigten Austritt von Altölen zu vermeiden

G_2_04965: Bei Überbringung von Abfällen seitens eines Subjekts, das nicht im Verzeichnis eingetragen ist, an eine ordnungsgemäß ermächtigte Anlage liegt eine unrechtmäßige Abfallbewirtschaftung vor, die

- Richtig: strafrechtliche Verantwortlichkeiten zu Lasten des Inhabers des überbringenden Betriebs und des Betreibers der erhaltenden Anlage zur Folge hat
- Falsch: Verantwortungen zur Folge hat, die mit Verwaltungsstrafen zu Lasten des Inhabers und des technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung des überbringenden Betriebs sowie des Betreibers der erhaltenden Anlage verbunden sind
- Falsch: strafrechtliche Verantwortlichkeiten zu Lasten des technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung des überbringenden Betriebes und des Betreibers der erhaltenden Anlage zur Folge hat
- Falsch: Verantwortungen zur Folge hat, die mit Verwaltungsstrafen zu Lasten des technischen Verantwortlichen der Abfallbewirtschaftung des überbringenden Betriebs sowie des Betreibers der erhaltenden Anlage verbunden sind

Fach: 2. Sanierungstechniken

9_2_06551: „Biobelüftung“ oder „Bioventing“

- Richtig: ist ein Verfahren zur Sanierung von Böden, das besonders bei durch biologisch abbaubare organische Stoffe kontaminierten Böden erfolgreich ist
- Falsch: ist ein Sanierungsverfahren, das nicht bei Kohlenwasserstoffen verwendet werden kann
- Falsch: ist kein Sanierungsverfahren
- Falsch: ist eine Modalität zur Ausführung der Risikoanalyse

9_2_06553: Mit „Biobelüftung“ oder „Bioventing“ ist Folgendes gemeint:

- Richtig: ein „In-situ“-Verfahren zur Sanierung der Böden, basierend auf der Anregung der im Boden vorhandenen natürlichen biologischen Tätigkeit durch Einbringung von Sauerstoff (Luft)
- Falsch: eine Sanierungstechnik, die ausschließlich für das durch Metalle kontaminierte Grundwasser verwendet werden kann
- Falsch: ein Prozess zur Extraktion der chemischen Stoffe, die das unterirdische Grundwasser verunreinigen
- Falsch: ein Extraktionsverfahren für kontaminierte Erdböden mit Einsatz von drehenden Ventilatoren

9_2_06557: Das Verfahren der „Bioremediation“ (oder „Biosanierung“)

- Richtig: ist eine Sanierungstechnik, die die natürliche Fähigkeit der bereits im Boden vorhandenen oder eigens eingeführten Mikroorganismen nutzt, viele organische Schadstoffe abzubauen
- Falsch: ist kein Sanierungsverfahren
- Falsch: ist eine Modalität zur Ausführung der Risikoanalyse
- Falsch: besteht in der Einführung einer Flüssigkeit in das Grundwasser, die im Stande ist, die verunreinigenden Stoffe aufzunehmen

9_2_06559: Das „Bioventingverfahren“ (Biobelüftung) entwickelt sich

- Richtig: durch die Einbringung von Luft in die Bodenschichten, in denen organische, biologisch abbaubare Kontaminationsstoffe vorkommen
- Falsch: durch die Erzeugung von autochthonen Pflanzen
- Falsch: durch die Extraktion der Pflanzen der kontaminierten Böden
- Falsch: durch die Extraktion von Gas aus dem Boden

9_2_06561: Im verseuchten Boden werden während eines „Bioventingverfahrens“ (Biobelüftung)

- Richtig: die organischen Schadstoffe aerob biologisch von den bereits vorhandenen oder eigens eingeführten Mikroorganismen abgebaut
- Falsch: die Kohlenwasserstoffverbindungen verflüssigt
- Falsch: die organischen Verbindungen verflüssigt
- Falsch: das im Boden vorhandene Wasser abgesaugt und zur Behandlung geleitet

9_2_06563: Bei einer Bioremediation (Biosanierung) fördern die Mikroorganismen die Dekontamination,

- Richtig: indem sie sich die zum Überleben erforderliche Energie aus der Zersetzung der vorhandenen organischen Kontaminanten holen, sofern optimale Bedingungen herrschen (in Bezug auf PH-Wert, Temperatur, Redoxpotential, Sauerstoffmenge, anorganische Nährstoffe, etc.)
- Falsch: indem sie den Sauerstoff aus dem kontaminierten Grundwasser extrahieren
- Falsch: indem sie toxische Verbindungen in das Grundwasser abgeben, nachdem sie mit den Kontaminanten in Berührung gekommen sind
- Falsch: indem sie die nicht verunreinigenden Stoffe binden und an die Oberfläche bringen

9_2_06564: Die „Phytosanierung“ oder „Phytoremediation“

- Richtig: ist ein Sanierungsverfahren, bei dem einige (gras- oder baumartige) Pflanzen zum Einsatz kommen, die im Stande sind, spezifische Nährstoffe und Kontaminanten aufzunehmen, indem sie diese ansammeln und/oder über den Stoffwechsel verarbeiten und dann auf der kontaminierten Matrix entfernen
- Falsch: ist kein Sanierungsverfahren
- Falsch: ist eine Art von Risikoanalyse, die pflanzliche Rezeptoren vorsieht
- Falsch: ist ein Sanierungsverfahren, das die Einbringung einer Flüssigkeit in das Grundwasser vorsieht, welche in der Lage ist, die verunreinigenden Stoffe aufzunehmen

9_2_06568: Das Sanierungsverfahren der „Phytoremediation“ ist geeignet

- Richtig: bei geringen Konzentrationen an anorganischen (Schwermetalle und radioaktive Elemente) und organischen Verbindungen, mit Kontamination in einer Tiefe < 1 m und einheitlicher Verteilung in Böden mit einer mittelhohen Durchlässigkeit
- Falsch: bei Kontamination durch Kohlenwasserstoffe in kaum durchlässigen Böden
- Falsch: bei Vorhandensein von phytotoxischen Elementen und nicht pflanzenverfügbaren Metallen
- Falsch: bei tiefen Kontaminationen (> 20 m), die uneinheitlich verteilt sind

9_2_06571: Das Biobelüftungs- oder „Bioventing“-Sanierungsverfahren wird üblicherweise eingesetzt

- Richtig: für ungesättigte Böden, die durch leichte Kohlenwasserstoffe kontaminiert sind
- Falsch: für die Dekommissionierung von industriellen Strukturen, die durch Asbest kontaminiert sind
- Falsch: für die Extraktion giftiger Gase aus unterirdischen Tanks, die Kohlenwasserstoffe enthalten
- Falsch: für Grundwasser mit starker Kontamination durch Metalle und chlorhaltigen Lösungsmitteln

9_2_06574: Die chemische Oxidation „in situ“

- Richtig: ist ein Sanierungsverfahren, bei dem ein Oxidationsmittel direkt in den kontaminierten Boden eingespritzt wird
- Falsch: ist eine Modalität zur Ausführung der Risikoanalyse
- Falsch: ist kein Sanierungsverfahren
- Falsch: ist ein Sanierungsverfahren, bei dem immer die Einbringung von Druckluft in den Boden vorgesehen ist

9_2_06576: Die chemische Oxidation zur Sanierung von kontaminierten Böden ist ein Verfahren der

- Richtig: In-situ-Sanierung, bei der ein geeignetes chemisches Reagens direkt in den kontaminierten Boden eingespritzt wird
- Falsch: Off-site-Behandlung der kontaminierten Böden mit Einsatz von Gebläsen
- Falsch: Sanierung des Grundwassers mit Abpumpen des unterirdischen Wassers und Weiterleitung zur Behandlung in einer geeigneten Anlage
- Falsch: selektiven Extraktion der im Grundwasser aufgelösten kontaminierenden Stoffe

9_2_06579: Das In-situ-Verfahren der chemischen Oxidation eines kontaminierten Bodens sieht Folgendes vor:

- Richtig: das Dosieren von oxidierenden Reagenzien wie Wasserstoffperoxid, Natriumpersulfat und Kaliumpermanganat in Böden und Sedimenten, die durch organische biorefraktäre Verbindungen wie schwere Kohlenwasserstoffe und organische Halogenverbindungen verunreinigt sind
- Falsch: die Entnahme der kontaminierten unterirdischen Gewässer und die Weiterleitung zur Behandlung
- Falsch: die Extraktion der Luft aus dem kontaminierten Boden durch eigens errichtete Schächte, die in Unterdruck versetzt sind
- Falsch: den Einsatz von Ventilatoren zum Schutz der Arbeitnehmer während der Sanierungsverfahren

9_2_06581: Der Fenton oder Fentonlike ist

- Richtig: eine Art von Reagens für In-situ-Sanierungsverfahren durch chemische Oxidation auf Basis von Wasserstoffperoxid und Eisensulfid
- Falsch: ein Tensid für die Reinigung der Probenentnahmegereäte
- Falsch: eine stabilisierende Verbindung, die für Wasserproben benutzt wird, die im Labor analysiert werden
- Falsch: eine handelsübliche Mischung chlorhaltiger Lösungsmittel

9_2_06583: Die Bodenspülung (Soil flushing) ist ein In-situ-Sanierungsverfahren,

- Richtig: das auf der Spülung des kontaminierten Bodens mittels Einspritzung oder Einsickerung von Wasser (das oft mit Stoffen ergänzt wird, die die Beseitigung der Kontaminanten fördern) basiert
- Falsch: welches den biologischen Abbau des kontaminierten Bodens verhindert
- Falsch: das sich auf die Vermehrung der Kohlenwasserstoffe aufnehmenden Pflanzen stützt
- Falsch: das sich auf den Luftwechsel an der Oberfläche des Bodens stützt

9_2_06585: Ein Eingriff der Bodenspülung zur Sanierung eines kontaminierten Bodens sieht Folgendes vor:

- Richtig: die Errichtung von Schächten zur Einbringung von Wasser (oft mit Zusatz von Stoffen, welche die Beseitigung der Kontaminanten fördern) in den kontaminierten Boden; oft auch von Schächten oder Gräben oberhalb des kontaminierten Bereiches zur Beseitigung der Auswaschungsflüssigkeit
- Falsch: die Errichtung von Schächten für die passive Belüftung
- Falsch: den Aushub und die Abtragung des kontaminierten Bodens und die Weiterleitung zum Verbrennungsofen
- Falsch: die Zubereitung und Einspritzung eines oxidierenden chemischen Reagens

9_2_06587: Die Dampfextraktion (Soil vapour extraction) ist

- Richtig: ein Sanierungsverfahren, das sich für die Behandlung von Kontaminationen der ungesättigten Zone durch flüchtige und halbflüchtige organische Verbindungen in einheitlichen Böden mit mittelhoher Durchlässigkeit eignet
- Falsch: ein Sanierungsverfahren, das die Einbringung eines Oxidationsmittels in den Untergrund vorsieht
- Falsch: eine Modalität zur Ausführung der Risikoanalyse
- Falsch: ein Sanierungsverfahren, das die Einbringung von flüchtigen Kohlenwasserstoffen in den Untergrund vorsieht

9_2_06589: Das Verfahren der Dampfextraktion (SVE) wird angewendet bei Kontaminationen

- Richtig: in der ungesättigten Zone des Bodens, immer oberhalb des Grundwassers
- Falsch: in der gesättigten Zone
- Falsch: im ersten Meter unter der Geländeoberkante
- Falsch: im Grundwasser

9_2_06591: Das Verfahren der Erstarrung/Stabilisierung für die Sanierung der kontaminierten Standorte

- Richtig: bezweckt das Festhalten der Kontaminanten im ungesättigten Bereich auf physikalische (in einer soliden Matrix) oder chemische Weise (durch Reduzierung der Löslichkeit, Mobilität und Toxizität)
- Falsch: sieht die Einspritzung einer Flüssigkeit in das Grundwasser vor, das in der Lage ist, die verunreinigenden Stoffe aufzunehmen
- Falsch: sieht den Einsatz eines Systems zur Entnahme des kontaminierten Grundwassers vor
- Falsch: wird ausschließlich für das Grundwasser angewendet

9_2_06593: Die Stilllegung der Kontaminanten, die mit dem In-situ-Sanierungsverfahren der Erstarrung/Stabilisierung induziert wird, erfolgt durch

- Richtig: Aufnahme oder Komplexierung, Ausfällung, Ionenaustausch, Bildung einer soliden Lösung und Eingliederung in das Kristallgitter
- Falsch: aerobe Gärung
- Falsch: Verdampfung und Sublimation
- Falsch: Evapotranspiration

9_2_06594: Die inertisierende Mischung, die bei Verfahren der Erstarrung/Stabilisierung zur Sanierung von kontaminierten Böden verwendet wird, kann zusammengesetzt sein aus

- Richtig: anorganischen Reagenzien (hydraulischen Stabilisierungsmitteln wie Zement), aber auch organischen Reagenzien thermoplastischer Abstammung (Bitumen, Polyäthylen) oder aus Polymeren (Kohlensäurediamid, Formaldehyd)
- Falsch: Wasser mit Zusatz von Ozon
- Falsch: Wasserstoffperoxid
- Falsch: Fenton-Reagens

9_2_06598: Die „thermische Behandlung“ oder „thermische Desorption“

- Richtig: ist ein In-situ-Verfahren zur Sanierung von kontaminierten Böden, mit dem flüchtige und halbflüchtige verunreinigende Stoffe durch Verdampfung mittels Temperaturerhöhung beseitigt werden
- Falsch: ist kein Verfahren der Sanierung, sondern der Voranalyse
- Falsch: ist ein Verfahren zur Sanierung der unterirdischen Gewässer durch Entnahme
- Falsch: ist eine Modalität zur Ausführung der Risikoanalyse

9_2_06600: Ein In-situ-Eingriff zur „thermischen Desorption“ eines kontaminierten Bodens erfolgt

- Richtig: durch Erwärmung des Bodens durch verschiedene Techniken (beispielsweise durch Einführung von Dampf, mit Mikrowellen oder mit elektrischen Widerständen) sowie Verdampfung des Wassers und Verflüchtigung der Kontaminanten, die durch eigens vorgesehene Extraktionsstellen eingefangen und an der Oberfläche behandelt werden
- Falsch: durch Extraktion der Kontaminanten aus dem Grundwasser durch den Einsatz von Mikroorganismen
- Falsch: durch Dekontamination der kontaminierten Böden mit Einsatz von Gebläsen, die an der Oberfläche positioniert sind
- Falsch: durch Abpumpen des kontaminierten Grundwassers und Weiterleitung zur zweckdienlichen Off-site-Behandlung

9_2_06602: Ein System für die thermische In-situ-Behandlung für die Sanierung von kontaminierten Böden kann Folgendes vorsehen:

- Richtig: die Errichtung einiger Einbringungsschächte entlang der Abgrenzung der kontaminierten Zone, welche das Einlassen von Dampf in den Boden bei Temperaturen zwischen 150 und 230 °C ermöglichen
- Falsch: die Positionierung von Massenspektrometern auf der gesamten behandlungsbedürftigen Oberfläche
- Falsch: die Errichtung von Drainagegräben, um das kontaminierte Grundwasser zur Behandlungsanlage zu leiten
- Falsch: die Abtragung des kontaminierten Bodens und die Weiterleitung zum Verbrennungsofen

9_2_06605: Bei der Beförderung der ausgehobenen kontaminierten Böden zur Entsorgungsanlage

- Richtig: müssen sie, wenn es sich um Abfälle handelt, vom Abfallerkennungschein (FIR) begleitet werden
- Falsch: genügt ein Warenbegleitschein
- Falsch: bedarf es keiner spezifischen Unterlage
- Falsch: sind spezifische Unterlagen erforderlich, nur wenn ausdrücklich vom Transportunternehmen gefordert

9_2_06607: Die thermische In-situ-Desorption eines kontaminierten Bodens erfolgt

- Richtig: durch Erwärmung des Bodens (beispielsweise durch Einführung von Dampf mit einer Temperatur zwischen 150 und 230°C) samt Verdampfung des Wassers und Verflüchtigung der im Boden enthaltenen Kontaminanten, die durch eigene Extraktionsstellen abgefangen und behandelt werden
- Falsch: durch Abkühlung mittels Gebläsevorrichtungen an der Geländeoberkante
- Falsch: durch Abpumpen und thermische Behandlung des kontaminierten Grundwassers
- Falsch: durch Extraktion der Kontaminanten aus dem Grundwasser mit Einsatz von wärmebeständigen Bakterien

9_2_06609: Bei einer thermischen Desorption zur Sanierung eines kontaminierten Bodens kann die Erwärmung des Bodens durch

- Richtig: Einbringung von Dampf, Einstrahlung von Mikrowellen in den Boden, Energetisierung mit elektromagnetischen Wellen im Bereich der Radiofrequenzen, mit elektrischem Widerstand und Brennern erfolgen
- Falsch: Einsatz von Sonnenspiegeln erfolgen
- Falsch: Einbau von Wärmemessköpfen erfolgen
- Falsch: Ausschütten von heißem Wasser erfolgen

9_2_06610: „Landfarming“ und „Biopile“ sind zwei

- Richtig: Ex-situ-Sanierungsverfahren zur Behandlung der ungesättigten Böden, die durch organische Stoffe kontaminiert sind, und sowohl „on-site“ (innerhalb des Standortes) als auch „off-site“ (außerhalb) anwendbar sind
- Falsch: operative Protokolle für die Bearbeitung von Erde und Steine aus Aushub
- Falsch: In-situ-Sanierungsverfahren zur Behandlung des Grundwassers
- Falsch: Modalitäten zur Ausführung der biologischen Risikoanalyse

9_2_06612: Die Verwendung von Pilzstämmen in der „Biopile“-Sanierungstechnik

- Richtig: eignet sich besonders für Böden, die durch aromatische und Halogenverbindungen kontaminiert sind
- Falsch: wird nie praktiziert
- Falsch: ist nur mit pflanzlichem Öl wirksam
- Falsch: eignet sich besonders für Böden, die durch radioaktive Stoffe kontaminiert sind

9_2_06614: Die Errichtung von „Biopiles“ zur Sanierung von kontaminierten Böden sieht Folgendes vor:

- Richtig: die Errichtung einer undurchlässigen Auffangplatte und eines Dränagenetzes an der Basis der Platte, bestehend aus geschlitzten Leitungen, die an einer Pumpe angeschlossen sind, um die Sickerflüssigkeiten in einen Sammelbehälter zu leiten
- Falsch: die Aktivierung von Ventilatoren, die die Arbeitsfläche belüften
- Falsch: die Erstellung von Leitungen zur Einbringung von chemischen Stoffen in den Boden
- Falsch: die Durchführung von kreisförmigen Bohrungen im Boden

9_2_06616: Das Prinzip, das die Sanierungsverfahren der „Biopile“-Technik und der „Landfarming“-Technik gemeinsam haben, besteht in der

- Richtig: Anregung der biologischen Abbauprozesse, die von autochthonen und/oder inokulierten Mikroorganismen umgesetzt werden, welche in der Lage sind, sich durch die Kohlenwasserstoffketten zu ernähren und die im zu sanierenden Boden vorkommenden organischen kontaminierten Stoffe abzubauen
- Falsch: Verursachung der Ausfällung der weniger löslichen Kontaminanten
- Falsch: Förderung der Vermehrung von Pflanzen, die in der Lage sind, die Kontaminanten aufzunehmen und über den Stoffwechsel zu verarbeiten
- Falsch: Vermeidung der Verdampfung kaum flüchtiger Verbindungen

9_2_06618: „Landfarming“ kann definiert werden als

- Richtig: ein biologisches „Ex-situ“-Sanierungsverfahren zur Behandlung der ungesättigten Böden, die durch organische Stoffe kontaminiert sind, das sowohl „off-site“ als auch „on-site“ durchgeführt werden kann
- Falsch: ein Sanierungsverfahren, charakterisiert durch die Einbringung von Inertgasen in den Untergrund
- Falsch: ein Verfahren zur Behandlung der kontaminierten Luft in den Interstitialräumen
- Falsch: als Methode zur Anwendung der Risikoanalyse

9_2_06620: Ein Eingriff zur Ex-situ-Sanierung von Böden, der mit der „Landfarming“-Technik durchgeführt wird, sieht Folgendes vor:

- Richtig: das häufige Umdrehen des Bodens, das in dünnen Schichten (bis zu einer Dicke von 2 m) mittels Walzmaschinen ausgebreitet wird, um den Kontakt zwischen verunreinigendem Stoff, Biomasse, Sauerstoff, Nährstoffen und Feuchtigkeit zu fördern und so die Bedingungen für die Abbautätigkeit der Bakterien zu optimieren
- Falsch: die Vorbereitung und Dispersion am Boden eines spezifischen Oxidationsmittels
- Falsch: die Errichtung eines Leitungsnetzes zur Einbringung von Luft und Ozon
- Falsch: die Abdeckung der Haufen mit einer undurchlässigen Plane

9_2_06622: Die Sanierungseingriffe mit Landfarming-Technik sind besonders wirksam bei der Behandlung von

- Richtig: Böden mit einer mittelhohen Durchlässigkeit, die durch organische verunreinigende Stoffe mit einer geringen Anzahl an Kohlenstoffatomen kontaminiert sind, bei Vorhandensein einer autochthonen mikrobiellen Population (mindestens 104 CFU (koloniebildende Einheiten) und mit einem geringen Gehalt an Schwermetallen
- Falsch: Böden mit einem Wassergehalt < 5% und einer Temperatur < 10 °C
- Falsch: Böden mit einem hohen Gehalt an Schwermetallen (größer als 3.000 mg/kg)
- Falsch: hohen Kohlenwasserstoffkonzentrationen (=> 60.000 mg/kg)

9_2_06624: Die Behandlung mit „Bioreaktoren in der Slurry-Phase“ (Slurry-Phase Bioreactors, SPB) ist

- Richtig: ein biologisches Ex-situ-Sanierungsverfahren, das besonders bei Böden mit Kontamination durch Kohlenwasserstoffe wirksam ist
- Falsch: eine Technik, welche die Einbringung von Gas in den Boden vorsieht
- Falsch: eine Technik zur Absaugung der Luft in den Interstitialräumen
- Falsch: ein Unterprozess der Charakterisierung des Standortes

9_2_06626: Der Grundsatz des Verfahrens zur Sanierung von Böden mittels „Bioreaktoren“ ist

- Richtig: die Optimierung in einem kontrollierten Umfeld der Bedingungen für den Stoffwechsel der Mikroorganismen, die für den biologischen Abbau der Kontaminanten im Boden (in der „Slurry-Phase“) verantwortlich sind, auch durch die mechanische Mischung und Lüftung mit feuchter Druckluft
- Falsch: der Einsatz von Kohlenwasserstoffen, die mit den Kontaminanten affin sind, zur Extraktion derselben
- Falsch: die chemische Oxidation der kontaminierten Stoffe, die mit geeigneten anorganischen Reagenzien aufgelöst werden
- Falsch: die mechanische Behandlung zur Aussortierung der feinen kontaminierten Bruchteile

9_2_06628: Das System zur Behandlung des Bodens mittels „Bioreaktoren“ ist

- Richtig: ein Verfahren zur Ex-situ-Sanierung von kontaminierten Böden, das darin besteht, in einem kontrollierten Umfeld die Bedingungen für den Stoffwechsel der Mikroorganismen (der gewöhnlich in der „Slurry-Phase“ reduziert wird), die für den biologischen Abbau der Kontaminanten im Boden verantwortlich sind, zu optimieren
- Falsch: die Technik zur Sanierung der Interstitialdämpfe mittels Biofiltern
- Falsch: ein Sanierungsverfahren, das den Abbau der über die Luft getragenen Schwermetalle ermöglicht
- Falsch: das Verfahren zur selektiven Beseitigung der kontaminierten Böden zwecks Weiterleitung zur Verbrennungsanlage

9_2_06630: Ein Eingriff zur Ex-situ-Sanierung eines kontaminierten Bodens durch die Biopile-Technik besteht im Wesentlichen

- Richtig: in der Erstellung von Anhäufungen des kontaminierten Bodens und in der Kontrolle der chemisch-physikalischen Bedingungen, um die Fähigkeit zahlreicher, sei es bakterieller als auch pilzartiger Mikrobenstämme zu fördern, Moleküle organischer kontaminierender Stoffe abzubauen und in Energie und Nährstoffe umzuwandeln
- Falsch: in einer Vertiefung der Charakterisierungsuntersuchungen
- Falsch: in der Einbringung in den Untergrund von geeigneten Schwermetalllösungen
- Falsch: in der Vermischung des Bodens mit Grundwasser, um die Kontamination zu reduzieren

9_2_06632: Während der aktiven Phase eines Kompostierungsprozesses zur Sanierung eines kontaminierten Bodens ist gewöhnlich Folgendes zu beobachten:

- Richtig: eine Zunahme der Temperatur aufgrund der Wärme, die durch den Stoffwechsel der biologisch abbauenden Mikroorganismen verursacht wird
- Falsch: eine Abnahme der Temperatur, die dazu neigt zu fallen
- Falsch: die Vereisung des Bodens
- Falsch: der Tod aller Mikroorganismen

9_2_06634: Ein Eingriff zur Ex-situ-Sanierung eines kontaminierten Bodens durch Kompostierung besteht darin,

- Richtig: den natürlichen Prozess der Zersetzung des organischen Stoffes eines Substrats bestehend aus dem kontaminierten Boden, der mit geeigneten organischen Materialien sowie mit porösen organischen Bodenverbesserungsmitteln vermischt wird, zu optimieren
- Falsch: autochthone Pflanzen einzupflanzen
- Falsch: die Interstitialgasdämpfe aus dem Boden zu extrahieren und zu behandeln
- Falsch: chemische Oxidationsmittel einzusetzen

9_2_06636: Während eines „Bioventingverfahrens“ (oder Biobelüftung) werden die flüchtigen verunreinigenden Stoffe, die im kontaminierten Bereich vorhanden sind

- Richtig: aerob biologisch zersetzt sowie durch den Luftstrom verflüchtigt und entfernt
- Falsch: ausgefällt
- Falsch: angesammelt
- Falsch: im Wasser in den Interstitialräumen aufgelöst

9_2_06638: Das Ex-situ-Sanierungsverfahren durch Kompostierung ist besonders wirksam bei der Behandlung von Kontaminationen durch

- Richtig: leichte Kohlenwasserstoffe, polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)
- Falsch: polychlorierte Biphenyle (PCB)
- Falsch: radioaktive Stoffe im Boden
- Falsch: Sulfite

9_2_06639: Während einer Bioremediation (Biosanierung) eines kontaminierten Bodens

- Richtig: setzen die vorhandenen Mikroorganismen den biologischen Abbau um, indem sie sich die zum Überleben erforderliche Energie aus der Zersetzung des organischen Stoffes und den vorhandenen anorganischen Nährstoffen holen
- Falsch: verbinden die vorhandenen Mikroorganismen die nicht verunreinigenden Stoffe und bringen sie an die Oberfläche
- Falsch: hören die vorhandenen Mikroorganismen auf, sich fortzupflanzen
- Falsch: geben die vorhandenen Mikroorganismen immer toxische Verbindungen in das Grundwasser ab

9_2_06641: Bei hohen Konzentrationen von Schwermetallen im Boden ist das Verfahren der Bioremediation (Biosanierung)

- Richtig: unwirksam und nicht empfehlenswert, da hohe Metallkonzentrationen giftig für die Mikroorganismen sind, welche den organischen Stoff biologisch abbauen sollen
- Falsch: das bestmöglich anwendbare Verfahren
- Falsch: nur dann anwendbar, wenn die Metalle vom Erdöl stammen
- Falsch: nur dann anwendbar, wenn die Metalle aus aerob abbaubaren Spezies bestehen

9_2_06642: Die „Phytosanierung“ oder „Phytoremediation“ ist ein

- Richtig: Sanierungsverfahren, das die Fähigkeit einiger Pflanzen nutzt, Schwermetalle und/oder organische Verbindungen aus kontaminierten Böden zu „phyto-extrahieren“
- Falsch: Sanierungsverfahren, das ausschließlich für Grundwasser anwendbar ist
- Falsch: Sanierungsverfahren, charakterisiert durch den Einsatz von Ventilatoren mit drehenden Flügeln
- Falsch: Verfahren zur selektiven Extraktion von Kontaminanten, das nur für das Grundwasser angewendet werden kann

9_2_06645: Eine Anlage, bei der die Technik der chemischen Extraktion zur Sanierung eines kontaminierten Bodens angewandt wird, besteht hauptsächlich aus

- Richtig: einem „Extraktor“, einer Einheit, in der der ausgehobene Boden mit dem Lösemittel vermischt wird, und aus einem Abscheider, einer Einheit, in der die Kontaminanten vom Lösemittel durch Änderung von Temperatur und Druck oder durch ein zweites Lösemittel getrennt werden
- Falsch: einem Behälter, in dem die Böden vermischt werden
- Falsch: einem Abscheider, der die festen Teile von den flüssigen trennt
- Falsch: einer Reihe von Rinnen, die Lösemittel in den Boden freigeben

9_2_06648: In einer Anlage zur Behandlung durch chemische „Extraktion“ bei einer Ex-situ-Sanierung eines kontaminierten Bodens erfolgt die

- Richtig: Trennung und Entfernung der Kontaminanten aus der festen Bodenmatrix, indem die chemisch-physikalischen Prozesse (Solubilisierung, Ausfällung, Aufnahme, etc.) in kontrollierten Umfeldern (Anlageneinheiten wie Extraktoren und Abscheider) genutzt werden
- Falsch: direkte Entfernung der Kontaminanten aus der festen Bodenmatrix, indem biologische Prozesse genutzt werden
- Falsch: Trennung der Kontaminanten vom Boden, indem die geothermische Energie genutzt wird
- Falsch: physische Trennung der Kontaminanten von der festen Matrix, indem die Zentrifugalkraft genutzt wird

9_2_06649: In einer Anlage zur Ex-situ-Sanierung eines kontaminierten Bodens mittels „chemischer Extraktion“ werden gewöhnlich als Lösemittel verwendet:

- Richtig: Alkali, Keton und Alkohol
- Falsch: polychlorierte Biphenyle (PCB) und Dioxine
- Falsch: Wasser
- Falsch: polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK)

9_2_06651: In einer Anlage für die Ex-situ-Sanierung kann die chemische Extraktion der Kontaminanten aus dem Boden durch flüssige Lösemittel im „superkritischen Zustand“ durchgeführt werden wie

- Richtig: Äthylen und Kohlenwasserstoffe
- Falsch: Blei
- Falsch: Wasserstoff
- Falsch: Sauerstoff

9_2_06653: Das Ex-situ-Verfahren der chemischen Oxidation zur Sanierung eines kontaminierten Bodens sieht Folgendes vor:

- Richtig: den Aushub des kontaminierten Bodens und seine Behandlung in einer kontrollierten Anlage (gewöhnlich on-site) mittels chemischer Oxidationsmittel
- Falsch: den Aushub des kontaminierten Bodens und seine Weiterleitung zur Entsorgung
- Falsch: das Einspritzen von Lösemitteln in den Untergrund
- Falsch: den Aushub des kontaminierten Bodens und seine Behandlung mit Lösemitteln

9_2_06655: Das Ex-situ-Verfahren der chemischen Oxidation eines kontaminierten Bodens sieht Folgendes vor:

- Richtig: den Aushub des Bodens und die On-site-Behandlung mit Lösemitteln
- Falsch: den Aushub des kontaminierten Bodens und seine Behandlung mit Oxidationsmitteln wie Wasserstoffperoxid, Natriumpersulfat und/oder Kaliumpermanganat
- Falsch: die Entnahme der kontaminierten unterirdischen Gewässer und die Weiterleitung zur Behandlung
- Falsch: die Extraktion der Luft aus dem kontaminierten Boden durch eigens errichtete Schächte, die in Unterdruck versetzt sind

9_2_06658: Das Ex-situ-Verfahren der Erstarrung/Stabilisierung zur Sanierung eines kontaminierten Bodens ist

- Richtig: eine Behandlung, bei der die vorhandenen Kontaminanten inertisiert werden, indem sie in einer festen Matrix festgehalten werden und/oder chemische Reaktionen gefördert werden, durch die die Neigung der Kontaminationsstoffe zur Trennung und somit ihre Löslichkeit, Mobilität und Toxizität reduziert werden
- Falsch: ein Verfahren für die Sanierung des Grundwassers
- Falsch: eine Technik zur selektiven Extraktion der kontaminierten Böden zwecks Weiterleitung zur Verbrennungsanlage
- Falsch: ein Prozess zur Extraktion der Kontaminanten des Grundwassers durch Lösemittel

9_2_06660: Das Ex-situ-Verfahren der Erstarrung/Stabilisierung zur Sanierung der kontaminierten Böden ist ein Verfahren

- Richtig: der In-situ-Sanierung, das den Aushub des Bodens und die Behandlung (on-site off-site) mit inertisierenden anorganischen (hydraulischen Stabilisierungsmitteln wie Zement) oder organischen Reagenzien thermoplastischer Abstammung (Bitumen, Polyäthylen) oder aus Polymeren (Kohlensäurediamid, Formaldehyd) vorsieht
- Falsch: das in der Einspritzung eines Lösemittels in den Boden besteht
- Falsch: das die Extraktion des Grundwassers und die Behandlung mit stabilisierenden Stoffen vorsieht
- Falsch: das nur für das Grundwasser anwendbar ist und dessen Verfestigung bewirkt

9_2_06661: Bei Eingriffen der Erstarrung/Stabilisierung zur Ex-situ-Sanierung von kontaminierten Böden wird der ausgehobene Boden gewöhnlich behandelt mit

- Richtig: anorganischen Reagenzien (hydraulischen Stabilisierungsmitteln wie Zement), aber auch organischen Reagenzien thermoplastischer Abstammung (Bitumen, Polyäthylen) oder aus Polymeren (Kohlensäurediamid, Formaldehyd)
- Falsch: Lösungen auf Chlorbasis
- Falsch: Reagenzien des Typs „Fenton“
- Falsch: Lösungen auf Wasserstoffperoxidbasis

9_2_06664: Die Ex-situ-Sanierungstechnik der „Bodenwäsche“ besteht

- Richtig: in einer Reihe von aufeinanderfolgenden chemisch-physikalischen Behandlungen für den Übergang der Kontaminanten des Bodens (Kohlenwasserstoffe und Metalle) von der festen zur flüssigen Phase und/oder um sie

im feineren Bruchteil zu konzentrieren, indem der inerte Teil mit der größeren Korngröße (Sand und Kies) wiedergewonnen wird

- Falsch: in der Errichtung eines Systems zur Erfassung und Behandlung der kontaminierten Gewässer
- Falsch: in der Inertisierung des kontaminierten Bodens mittels Einspritzung von hydraulischen Stabilisierungsmitteln
- Falsch: in der Einspritzung in das Grundwasser von Reagenzien, die in der Lage sind, verunreinigende Stoffe aufzunehmen

9_2_06666: Die Technik der Bodenwäsche zur Ex-situ-Sanierung eines kontaminierten Bodens basiert auf der

- Richtig: Trennung der verunreinigenden Stoffe von der Matrix durch die mechanische Aussortierung von Teilen nach Körnung und die Wäsche (Washing) mit Wasser, tensidhaltigen Wasserlösungen, Biotensiden oder organischen Lösemitteln, mit Wiedergewinnung der sauberen Teile größerer Körnung
- Falsch: Reduzierung der Kontamination durch die Einspritzung von flüssigem Stickstoff
- Falsch: Reduzierung der Kontamination durch die Einspritzung von reinem Wasserstoff
- Falsch: Aussortierung durch Schwerkraft und der Entsorgung ausschließlich von Böden, die durch Schwermetalle kontaminiert sind

9_2_06670: Eine Bodenwäsche-Anlage zur Ex-situ-Sanierung eines kontaminierten Bodens setzt sich aus mehreren aufeinander folgenden Anlageeinheiten zusammen, die grob gesagt Folgendes durchführen:

- Richtig: Aussortierung der Teile nach Körnung, Wäsche und Auflösung/Extraktion der Kontaminanten, Trennung der Phasen flüssig/extrahierend/fest, Reinigung des extrahierenden Mittels und Wiedereinführung in den Kreislauf, Konzentrierung der Restschlämme und Behandlung
- Falsch: Aussortierung nach Körnung, thermische Desorption, Entsorgung der Restbestände
- Falsch: Mischung/Homogenisierung des Bodens, Einspritzen von Wasser bei niederen Temperaturen, Einbau von Pflanzen, die kontaminierte Stoffe aufnehmen
- Falsch: Mischung/Homogenisierung des Bodens, Lufteinbringung, Desinfektion mit UVA-Strahlen

9_2_06672: In einer Bodenwäsche-Anlage werden zur Behandlung von mit Schwermetallen kontaminierten Erdböden gewöhnlich folgende Waschlösungen eingesetzt:

- Richtig: Säurelösungen
- Falsch: Lösungen mit anderen Schwermetallen, sofern sie anders als jene sind, die den Boden kontaminieren
- Falsch: im Handel erhältliche Mischungen von Organochlorlösungen
- Falsch: Mischungen aus Komplexbildungs-, Vereinfachungs-, Oxidations- und Reduziermitteln

9_2_06673: In einer Bodenwäsche-Anlage werden zur Behandlung von mit Kohlenwasserstoffen kontaminierten Erdböden gewöhnlich folgende Waschlösungen eingesetzt:

- Richtig: organische Lösemittel
- Falsch: Mischungen aus Komplexbildungs-, Vereinfachungs-, Oxidations- und Reduziermitteln
- Falsch: Alkalilösungen mit pH-Wert <6
- Falsch: Natronlösungen

9_2_06674: In einer Bodenwäsche-Anlage werden zur Behandlung von mit Zyaniden kontaminierten Erdböden gewöhnlich folgende Waschlösungen eingesetzt:

- Richtig: Alkalilösungen
- Falsch: im Handel erhältliche Mischungen von Organochlorlösungen
- Falsch: Mischungen aus Komplexbildungs-, Oxidations- und Reduziermitteln
- Falsch: Säurelösungen mit pH>8

9_2_06676: Die Verbrennung eines Bodens, der aus dem Verfahren „Aushub und Entsorgung“ eines kontaminierten Standorts stammt, erfolgt

- Richtig: durch einen kompletten Verbrennungsprozess bei hoher Temperatur in Anwesenheit von Sauerstoff in einer ermächtigen Abfallentsorgungsanlage, bei dem sich (zu behandelndes) ausströmendes Gas und zu entsorgende feste Rückstände (Asche) bilden
- Falsch: durch einen Verbrennungsprozess in einem Feuerraum mit Raumtemperatur
- Falsch: durch Prozesse bei niederen Temperaturen (zwischen 0 °C und - 100 °C)
- Falsch: durch thermische Prozesse, die von anaeroben Mikroorganismen durchgeführt werden

9_2_06677: Die Verbrennung eines Bodens, der aus dem Verfahren „Aushub und Entsorgung“ eines kontaminierten Standorts (oder aus Sanierungen mit anderen Verfahren) stammt, kann in Verbrennungsanlagen mit

- Richtig: Drehtrommel und Verbrennungsanlagen mit Wirbelschichtfeuerung durchgeführt werden
- Falsch: mit Stroboskopkammern und Verbrennungsanlagen mit Massenerstarrung durchgeführt werden
- Falsch: UVB-Strahlen und Verbrennungsanlagen mit Kühlkammer durchgeführt werden
- Falsch: Schlagtrommel und Verbrennungsanlagen mit langsamer Bewegung durchgeführt werden

9_2_06680: In einer Verbrennungsanlage mit „Wirbelschichtfeuerung“, die für die Entsorgung (thermische Zerstörung) von kontaminierten Erdböden verwendet werden kann, wird der zu behandelnde Erdboden

- Richtig: in Körnchen reduziert, die mit dem Brennstoff vermischt werden und durch einen starken, von unten durch eine Schicht Inertmaterial (Sand oder Asche) eingeführten Luftstrahl in Schwebelage gehalten werden; das System Inertmaterial/Abfall/Brennstoff nimmt dadurch flüssigkeitsähnliche Merkmale an
- Falsch: in einen geneigten drehenden Metallzylinder eingeführt, der intern mit feuerfestem Material verkleidet ist, wobei er mittels Schwerkraft die Brennkammer passiert
- Falsch: in eine Brennkammer eingeführt, die sich bei 1.000 U/min dreht und in der die Zentripetalkraft die Trennung der Kontaminanten bewirkt
- Falsch: mit einer Mischung geeigneter Lösemittel vermischt, die auf hohe Temperatur erhitzt werden und so in der Lage sind, die Kontaminanten selektiv zu solubilisieren

9_2_06682: Die thermische Ex-situ-Desorption ist ein Sanierungsverfahren für kontaminierte Böden,

- Richtig: das in der Verflüchtigung der flüchtigen und halbflüchtigen Kontaminanten durch Erhöhung der Temperatur des ausgehobenen Materials und in der anschließenden Extraktion/Erfassung und Zerstörung der kontaminierten Dämpfe besteht
- Falsch: das die Erwärmung durch UVA/B-Strahlen vorsieht
- Falsch: das die Weiterleitung des extrahierten Materials an eine Verbrennungsanlage mit Wirbelschichtfeuerung vorsieht
- Falsch: das die Einbringung in den kontaminierten Boden von warmem Wasser und Dampf vorsieht

9_2_06684: Bei einem Ex-situ-Verfahren zur Sanierung von kontaminierten Böden mittels „thermischer Desorption“ erfolgt die Beseitigung der Kontaminanten durch

- Richtig: Erwärmung des Bodens (zum Beispiel durch elektrische Widerstände oder Bestrahlung mit Mikrowellen) und Verdampfung des Wassers und Verflüchtigung der im Boden enthaltenen Kontaminanten, die dann extrahiert und behandelt werden
- Falsch: thermische Zerstörung der Kontaminanten in einem Feuerraum mit Raumtemperatur
- Falsch: Abkühlung auf Temperaturen unter 0 °C, mit entsprechender Verfestigung der Kontaminanten
- Falsch: Ausfällung mittels Änderung der Temperatur und des Drucks des Materials

9_2_06688: Bei einem Ex-situ-Verfahren zur Sanierung mittels „thermischer Desorption“ wird die Erwärmung des kontaminierten Erdbodens „mit Radiofrequenzen“ erzielt durch

- Richtig: eine Reihe von Elektroden, die in eigens in den Anhäufungen errichteten Schächten eingebaut und mit einem Funkwellensender im Bereich der Radiofrequenzen verbunden sind; durch dieselben Schächte werden die Dämpfe der Kontaminanten abgesaugt und zur Behandlung weitergeleitet
- Falsch: Bestrahlung mit UV-Strahlen
- Falsch: Bestrahlung mit Röntgenstrahlen
- Falsch: Einbringung von siedendem Wasser durch Schwerkraft

9_2_06690: In einer Verbrennungsanlage mit Drehtrommel werden die organischen Kontaminanten, die anfangs im zu behandelnden Erdboden enthalten sind,

- Richtig: verflüchtigt und thermisch zerstört (in Asche umgewandelt)
- Falsch: nur verflüchtigt und anschließend extrahiert und auf Aktivkohle aufgenommen
- Falsch: durch die von der Drehung erzeugte Zentrifugalkraft von der Matrix getrennt
- Falsch: im sich erwärmenden Wasser in den Interstitialräumen solubilisiert

9_2_06691: Bei der Anwendung der Technik der „thermischen Desorption“ gilt für die kontaminierten Erdböden, im Gegensatz zur Verbrennung:

- Richtig: Sie werden nicht in Asche umgewandelt, sondern bewahren einen Großteil ihrer physikalischen Eigenschaften bei und können mit anderen Materialien verbunden oder wieder in den Aushub eingebracht werden
- Falsch: Sie verbessern die agronomischen Merkmale
- Falsch: Sie sind verglast
- Falsch: Sie werden vollkommen zu Asche reduziert

9_2_06692: Die „Pyrolyse“ eines Erdbodens mit Kontamination durch organische verunreinigende Stoffe erzeugt als Hauptprodukte

- Richtig: Pyrolysegas („Synthesegas“, das hauptsächlich aus Wasserstoff, Erdgas, Kohlenmonoxid und Kohlenstoffdioxid besteht) und einen festen Teil („Char“, mit festem Kohlenstoff und anorganischen Stoffen)
- Falsch: nur einen festen Teil („Char“)
- Falsch: nur Pyrolysegas („Synthesegas“)
- Falsch: nur Wasserdampf und Kohlendioxid

9_2_06695: Das Ex-situ-Sanierungsverfahren „Aushub und Entsorgung“ besteht

- Richtig: in der mechanischen Abtragung des kontaminierten Erdbodens und anschließend in der Off-site-Entsorgung in einer geeigneten ermächtigten Anlage (gewöhnlich thermische Zerstörung oder Deponie)
- Falsch: in der Ausgrabung von Schächten zur Absaugung der im Untergrund enthaltenen Luft
- Falsch: im Aushub von Gräben zur Einbringung von Gas in den Untergrund
- Falsch: im Aushub von Gräben für den Einbau von durchlässigen Barrieren

9_2_06697: Die kontaminierten Erdböden, die im Zuge einer Ex-situ-Sanierungsmaßnahme mit der Technik „Aushub und Entsorgung“ abgetragen werden,

- Richtig: werden ausschließlich von ermächtigten Transportunternehmen außerhalb des Standortes bis zur ermächtigten Entsorgungsanlage befördert
- Falsch: bleiben am Standort und werden in Erwartung der Genehmigung des Projektes in Anhäufungen gelagert
- Falsch: werden immer als nicht kontaminierte Erde und Steine aus Aushub behandelt
- Falsch: werden auf die Geländeoberkante innerhalb des Standortes verteilt

9_2_06699: Die wichtigsten Vorteile des Ex-situ-Verfahrens „Aushub und Entsorgung“ sind

- Richtig: die Zügigkeit, die Zuverlässigkeit und die leicht überprüfbare Wirksamkeit mittels Analysen des Aushubbodens und der Aushubwände und die Anwendbarkeit, unabhängig von der Art des Bodens und des verunreinigenden Stoffes
- Falsch: die geringe Umweltbelastung
- Falsch: die Umweltnachhaltigkeit
- Falsch: die Wirtschaftlichkeit

9_2_06700: Die kontaminierten Erdböden, die im Zuge einer Sanierungsmaßnahme mit der Technik „Aushub und Entsorgung“ abgetragen werden, als Abfälle charakterisiert wurden und für eine spezifische Off-site-Entsorgungsanlage bestimmt sind,

- Richtig: müssen von einem Abfallerkennungsschein begleitet sein
- Falsch: reisen nur mit dem Warenbegleitschein
- Falsch: bedürfen keiner spezifischen Dokumentation für die Beförderung zur Anlage
- Falsch: reisen mit spezifischen Unterlagen, nur wenn dies vom Transportunternehmen gefordert wird

9_2_06702: Die Wahl der Technik „Aushub und Entsorgung“ für die Ex-situ-Sanierung von kontaminierten Erdböden ist besonders ratsam, wenn es erforderlich ist,

- Richtig: die Sanierungsziele in Hotspots in der ungesättigten Zone in geringer Tiefe schnell zu erreichen
- Falsch: die Belästigung des Umfeldes durch Lärm, Staub und Verkehr zu vermeiden
- Falsch: eine verstreute Kontamination von großen Flächen zu verwalten
- Falsch: große Volumen tiefer gesättigter Zonen zu sanieren

9_2_06703: Die Technik „Aushub und Entsorgung“ zur Ex-situ-Sanierung von kontaminierten Erdböden

- Richtig: sieht die mechanische Abtragung des kontaminierten Bodens und die Off-site-Weiterleitung zu ermächtigten Entsorgungsanlagen (gewöhnlich thermische Zerstörung oder Deponie) vor
- Falsch: besteht in der Extraktion der Kontaminanten aus dem Erdboden eines Standortes in Form von Dampf über Absaugvorrichtungen, die gewöhnlich aus Schächten, Leitungen und Gebläsen zusammengesetzt sind
- Falsch: ist eine Methode zur Anwendung der Risikoanalyse
- Falsch: besteht in Ausgrabungen zur On-site-Entsorgung von Abfällen, die Kohlenwasserstoffe enthalten

9_2_06705: Die Technik der Oberflächenabdichtung („Capping“)

- Richtig: ist ein Isolierungssystem an der Oberfläche (durch eine vorläufige oder endgültige Abdeckung) des kontaminierten Standortes und gestattet die Sicherstellung desselben
- Falsch: ist ein operatives Verfahren zur Ausführung des Untersuchungsplanes
- Falsch: besteht im Abpumpen der kontaminierten Gewässer und in der Weiterleitung zur Off-site-Behandlung
- Falsch: ist eine Methode zur Anwendung der Risikoanalyse

9_2_06707: Die Oberflächenabdichtung („Capping“) eines kontaminierten Bodens kann durchgeführt werden mittels

- Richtig: Positionierung von Geomembranen aus Polyäthylen oder Bentonitmatten in Verbindung mit Geokompositen für Drainage und dreidimensionalen reibenden Geogittern, geeignet für den Halt der abdeckenden landwirtschaftlichen Erde
- Falsch: Abpumpen des kontaminierten Grundwassers, um die Wasseroberfläche zu senken
- Falsch: Ausstreuerung von inerten Bodenverbesserungsmitteln
- Falsch: Abdeckung mit reinem landwirtschaftlichen Erdboden

9_2_06709: Bei einer dauerhaften Sicherstellungsmaßnahme mittels einer Oberflächenabdichtung („Capping“) ist mit dem Aufbau der undurchlässigen Geomembran gewöhnlich die Durchführung von Zusatzarbeiten verbunden, wie

- Richtig: die Umweltwiederherstellung der Oberflächen über der Geomembran, die Erfassung der Dämpfe unter der Oberflächenversiegelung und deren Behandlung, das Management der Umweltkontrollen nach den Arbeiten
- Falsch: ein System für die thermische Behandlung der Emissionen aus der Oberfläche
- Falsch: die Wiederherstellung des Straßenverkehrs über der Geomembran
- Falsch: die Anbringung von Verkehrszeichen

9_2_06711: Ein typisches „Capping-Paket“ für die dauerhafte Sicherstellung eines kontaminierten Erdbodens besteht aus

- Richtig: dem Aufeinanderfolgen von Geotextilien aus Polypropylen, einer Barriere aus geosynthetischem Bentonit oder Polyäthylen hoher Dichte (HDPE), einem dreidimensionalen Dränagenetz, biologisch zersetzbaren Biotextilien aus Jute
- Falsch: Schichten von Mulchmaterial, landwirtschaftlichem Erdboden und Bodenverbesserungsmittel
- Falsch: nur aus einer Membran aus Polyäthylen hoher Dichte (HDPE)
- Falsch: ausschließlich aus Vlies und einem dreidimensionalen Dränagenetz

9_2_06713: Eine „Capping“-Maßnahme zur dauerhaften Sicherstellung eines Standortes bezweckt

- Richtig: den kontaminierten Erdboden von der Umwelt abzuschotten, die Wassereinsickerungen auf ein Minimum zu reduzieren, den Senkungen und Erosionen zu widerstehen, den Instandhaltungsbedarf soweit möglich einzuschränken
- Falsch: die Schaffung von reduzierenden Bedingungen in der kontaminierten Zone
- Falsch: die Schaffung von oxidierenden Bedingungen in der kontaminierten Zone
- Falsch: die Schaffung von anaeroben Bedingungen

9_2_06715: Die „Bioremediation“ (oder „Biosanierung“) ist ein Verfahren für die biologische In-situ-Sanierung des Grundwassers, bestehend aus

- Richtig: der Änderung der (physikalischen, chemischen und biochemischen) Umweltbedingungen des Grundwassers, um eine optimale Voraussetzung für das Wachstum und die biologischen Tätigkeiten von

Mikroorganismen zu schaffen, die in der Lage sind, in den Atmungsprozessen die verunreinigenden Stoffe zu „verbrauchen“ (und in harmlose Produkte umzuwandeln)

- Falsch: der Extraktion des kontaminierten Grundwassers und in der Behandlung mit Biofilter
- Falsch: der Einspritzung eines Oxidationsmittels in das Grundwasser
- Falsch: dem Abpumpen des kontaminierten Wassers und der Behandlung in einer geeigneten Anlage

9_2_06717: Die Technik der In-situ-Biosanierung des Grundwassers, die „Bio Sparging“ genannt wird, sieht

- Richtig: die Einspritzung von Luft in die gesättigte Zone in geringeren Mengen als bei den entsprechenden „physikalischen“ Techniken vor, zwecks Strippung der Kontaminanten, um die Freigabe von Dampf einzuschränken und den Stoffwechsel der aerob biologisch zersetzenden Mikroorganismen trotzdem zu fördern
- Falsch: die Einspritzung von Kaliumpermanganat in das Grundwasser vor
- Falsch: die Einspritzung von Wasserstoffperoxid in das Grundwasser vor
- Falsch: die Erwärmung des Grundwassers mittels Bestrahlung mit Radiowellen vor

9_2_06719: Das Sanierungsverfahren der „Bioremediation“ oder „Biosanierung“ sei es von ungesättigten Böden als auch vom Grundwasser besteht in der Änderung/Kontrolle der (physikalischen, chemischen und biochemischen) Umweltbedingungen, um

- Richtig: optimale Voraussetzungen für das Wachstum und die biologischen Tätigkeiten von Mikroorganismen zu schaffen, die in der Lage sind, in den Atmungsprozessen die verunreinigenden Stoffe zu „verbrauchen“ (und in harmlose Produkte umzuwandeln)
- Falsch: die Verflüchtigung der kaum flüchtigen Kontaminanten zu maximieren
- Falsch: den Stoffwechsel der autochthonen Mikroorganismen einzudämmen
- Falsch: die Ausfällung der weniger löslichen Kontaminanten zu fördern

9_2_06721: Während einer „Bioremediation“ mit der Technik des „Bio Sparging“ fördern die Mikroorganismen die Dekontamination

- Richtig: indem sie sich die zum Überleben erforderliche Energie aus der Zersetzung des organischen Stoffes in ihrem Umfeld und den vorhandenen anorganischen Nährstoffen holen
- Falsch: durch Extraktion des Sauerstoffes aus dem Wasser, das für die Oxidation der Kontaminanten verantwortlich ist
- Falsch: durch die Zusammenfassung der nicht verunreinigenden Stoffe in Micellen, die zum Schweben neigen
- Falsch: durch Förderung der Aufnahme der festen Matrix seitens des organischen Teiles

9_2_06723: Die „Phytosanierung“ oder „Phytoremediation“

- Richtig: ist ein Sanierungsverfahren für den Boden und das Grundwasser, das die Fähigkeit einiger (gras- oder baumartiger) Pflanzen nutzt, spezifische Kontaminanten und Nährstoffe aufzunehmen, indem sie diese ansammeln und/oder über den Stoffwechsel verarbeiten und so aus der kontaminierten Matrix entfernen
- Falsch: ist eine Art von Risikoanalyse, die pflanzliche Rezeptoren vorsieht
- Falsch: ist ein Sanierungsverfahren, das die Einbringung einer Flüssigkeit in das Grundwasser vorsieht, welche in der Lage ist, die verunreinigenden Stoffe auszufällen
- Falsch: ist kein Sanierungsverfahren

9_2_06726: Die In-situ-Techniken der „Bioremediation“ (Biosanierung) des Grundwassers sind besonders empfehlenswert und wirksam

- Richtig: in Standorten, in denen Erdölprodukte wie Benzin, Dieselöl, Petroleum, Brennstoffe und Flugzeugtreibstoffe ausgetreten sind
- Falsch: in Standorten mit einer starken Kontamination durch anorganische Stoffe (Schwermetalle)
- Falsch: in Fällen der Kontamination durch radioaktive Stoffe
- Falsch: in Standorten mit einer starken Kontamination durch anorganische Stoffe

9_2_06727: Bei hohen Konzentrationen von Schwermetallen im Grundwasser ist das Verfahren der „Bioremediation“ (Biosanierung)

- Richtig: nicht empfehlenswert, da hohe Metallkonzentrationen giftig für die Mikroorganismen sind, welche den organischen Stoff biologisch abbauen sollen
- Falsch: nur dann anwendbar, wenn die Metalle vom Erdöl stammen
- Falsch: nur bei Sättigung anwendbar
- Falsch: das bestmöglich anwendbare Verfahren

9_2_06730: Die chemische Oxidation in situ

- Richtig: ist eine Technik zur Sanierung des Grundwassers, die die Einspritzung eines Oxidationsmittels direkt in das kontaminierte Grundwasser vorsieht
- Falsch: ist das Sanierungsverfahren, bei dem die Einbringung von Druckluft in den Boden vorgesehen ist
- Falsch: ist eine Modalität zur Ausführung der Risikoanalyse
- Falsch: ist keine Technik zur Sanierung des Grundwassers

9_2_06732: Das Verfahren der chemischen Oxidation zur In-situ-Sanierung von kontaminiertem Grundwasser sieht

- Richtig: die Einspritzung von chemischen Oxidationsmitteln direkt in das kontaminierte Grundwasser vor
- Falsch: den Aushub der kontaminierten Böden und ihre On-site-Behandlung mit Oxidationsmitteln vor
- Falsch: die Absaugung der Luft aus den Interstitialräumen und ihre On-site-Behandlung mit Oxidationsmitteln vor
- Falsch: die Einbringung von Inertgasen unter Hochdruck in den Untergrund vor

9_2_06734: Air Sparging ist ein In-situ-Verfahren zur Sanierung des Grundwassers, das Folgendes vorsieht:

- Richtig: die Einbringung eines Hochdruckluftstromes in das Grundwasser, um den Übergang der flüchtigen verunreinigenden Stoffe von der wässrigen Phase zur Dampfphase zu fördern (Strippung)
- Falsch: die Extraktion/Erfassung der Luft aus dem Boden und die On-site-Behandlung mit Wasserstoffperoxid
- Falsch: den Einsatz von Ventilatoren zum Schutz der Arbeitnehmer während der Sanierungsverfahren
- Falsch: das Abpumpen des kontaminierten Wassers und dessen Weiterleitung zur Off-site-Behandlung in Air Stripping

9_2_06735: Air Sparging ist In-situ-Verfahren zur Sanierung des Grundwassers, das besonders geeignet ist für die Behandlung von

- Richtig: flüchtigen und halbflüchtigen (halogenierten und halogenfreien) organischen Verbindungen in einheitlichen Erdböden mit mittelgrober Struktur und mittelhoher Durchlässigkeit
- Falsch: kaum flüchtigen anorganischen Verbindungen in einheitlichen Erdböden mit feiner Struktur und geringer Durchlässigkeit
- Falsch: persistenten Kontaminanten in freier Phase
- Falsch: verunreinigenden Stoffen mit geringer Flüchtigkeit und/oder reduzierter biologischer Zersetzbarkeit und/oder hoher Löslichkeit

9_2_06738: Die „Dual Phase Extraction“ (DPE) ist

- Richtig: ein In-situ-Sanierungsverfahren für die Behandlung von Kontaminationen durch flüchtige organische Verbindungen, die gleichzeitig in der ungesättigten Zone, im Kapillarbereich und in der gesättigten Zone vorkommen, in Böden mit einer mittelniedrigen Durchlässigkeit
- Falsch: kein Sanierungsverfahren
- Falsch: ein Sanierungsverfahren, das den Einsatz von Skimmern in Drainagegräben vorsieht
- Falsch: ein Off-site-Sanierungsverfahren zur Sanierung von kontaminierten Erdböden

9_2_06740: In einem Sanierungssystem mit der Technik Dual Phase Extraction (DPE) erfolgt die Extraktion von Gas und Flüssigkeiten (Überstand und Grundwasser) durch denselben Schacht mittels

- Richtig: zwei getrennter Leitungen, die an einer Elektro- oder Drucktauchpumpe (für Flüssigkeiten) im Casing und an ein Vakuumbelüftung (für Dämpfe), das am Schachtkopf installiert ist, angeschlossen sind
- Falsch: derselben Leitung, die mit einer Membranpumpe verbunden ist
- Falsch: derselben Leitung, die mit einer Schlauchpumpe verbunden ist
- Falsch: derselben Leitung, die mit einer Zentrifugalpumpe verbunden ist

9_2_06746: „Bioslurping“ (BS) ist ein mehrphasiges Sanierungsverfahren, das bei folgenden Bedingungen besonders wirksam ist:

- Richtig: bei jüngerer Kontamination durch flüchtige organische Verbindungen und Erdöl-Kohlenwasserstoffe in zwei oder drei Phasen, einschließlich der freien Phase, in Böden mit mittlerer und mittelniedriger Durchlässigkeit
- Falsch: bei Überstand mit Durchmesser < 1 cm und Dichte sehr nahe bei 1
- Falsch: bei stark variablem Durchmesser des Überstandes, sehr durchlässigen Böden
- Falsch: bei sehr löslichen und sehr flüchtigen verunreinigenden Stoffen mit älterer Kontamination

9_2_06748: Die aktive hydraulische Einkapselung (oder Absperrung) eines kontaminierten Grundwassers kann

- Richtig: mit fertiggestellten Entnahmeschächten an geeigneten Stellen und Abpumpen angemessener Mengen erfolgen, um den Durchfluss von in den unterirdischen Gewässern vorkommenden verunreinigenden Stoffen abfangen zu können
- Falsch: durch Barrieren oder senkrechte Trennwände aus Stahl erfolgen
- Falsch: eine Oberflächenabdichtung (Capping) an der Grundwasserzone mit der stärksten Kontamination erfolgen
- Falsch: mit Filtersektionen erfolgen

9_2_06750: Für eine durchlässige reaktive Wand zur Sanierung eines kontaminierten Grundwassers werden gewöhnlich folgende Materialien verwendet:

- Richtig: nullwertiges Eisen, Legierungen aus zwei Metallen, Zeolithen, Aktivkohle, Kalziumkarbonat und -hydroxid und Torf (je nach Kontaminant und nach der Art der Wand - chemisch, aufsaugend oder biologisch)
- Falsch: Blei, Cadmium und Nickel
- Falsch: Natrium und Kadmium
- Falsch: Zement, Lehm

9_2_06752: Im Rahmen der Sanierung eines kontaminierten Grundwassers ist ein „Bioreaktor“ eine Anlage für die Durchführung

- Richtig: einer biologischen Ex-situ-Behandlung für die Sanierung von kontaminierten Gewässern, die auf der Verbreitung in einem kontrollierten Umfeld und auf physischen Trägern mit einer hohen spezifischen Oberfläche von lebenden (aeroben oder anaeroben) Organismen basiert, die die Kontaminanten abbauen und dabei einen Film aus halbfestem Material auf den Trägern bilden
- Falsch: eines physikalischen Ex-situ-Prozesses, der auf der Verwendung von filternden Geomembranen basiert
- Falsch: einer chemischen Ex-situ-Behandlung, die die Verwendung von Oxidationsmitteln vorsieht
- Falsch: eines physikalischen Ex-situ-Prozesses, der auf der Trennung durch die Zentrifugalkräfte, die durch die Drehung des Systems induziert werden, basiert

9_2_06754: Im Rahmen der Sanierung eines kontaminierten Grundwassers ist ein „Aktivschlammsystem“ eine Anlage für die Durchführung

- Richtig: einer biologischen Ex-situ-Behandlung, die auf der Verbreitung von lebenden (aeroben oder anaeroben) Organismen in einem kontrollierten Umfeld basiert, die die Kontaminanten abbauen und dabei ein halbfestes Material (Schlamm) bilden, das anschließend durch Sedimentierung von den Gewässern getrennt werden kann
- Falsch: eines physikalischen In-situ-Prozesses, der auf den Zentrifugalkräften basiert, die von der Drehung des Systems induziert werden
- Falsch: eines physikalischen Ex-situ-Prozesses, der auf der Verwendung von filternden Geomembranen basiert
- Falsch: einer chemischen Ex-situ-Behandlung, die die Verwendung von Oxidationsmitteln vorsieht

9_2_06756: Die Grundausstattung eines „Bioreaktors“ zur biologischen Ex-situ-Behandlung von kontaminierten Gewässern besteht aus

- Richtig: einem geschlossenen Reaktor, physischen Trägern für die Mikroorganismen aus inertem Material, Luftgebläsen, Kompressoren (für die Lufteinbringung)
- Falsch: einer undurchlässigen Basis, einer Geomembran in HDPE, einem Belüftungssystem
- Falsch: Entnahmeschächten, Zentrifugal-Tauchpumpen
- Falsch: einem geschlossenen Reaktor für die Dosierung der Reagenzien, einem Behälter für die Reagenzien

9_2_06759: Im Rahmen der Sanierung von kontaminierten Standorten ist die „Lagunentechnik“ eine Technik für die

- Richtig: biologische Ex-situ-Behandlung der kontaminierten Gewässer
- Falsch: chemische Behandlung der Sedimente
- Falsch: Wiederherstellung der Umwelt der sanierten Böden
- Falsch: thermische Entsorgung der Böden

9_2_06761: Die belüfteten Lagunen eines „Lagunensystems“ zur biologischen Ex-situ-Behandlung der kontaminierten Gewässer bestehen im Wesentlichen aus

- Richtig: Aushub/Becken mit einer durchschnittlichen Tiefe von 3 m und einem abgedichteten Boden, eventuell schwimmenden Turbinen und/oder einem Unterwassersystem, das unter einer Dränageschicht installiert ist, zum Einblasen von Mikroblasen
- Falsch: einem geschlossenen (dichten) Becken, Vakuumgebläsen, Tanks für die Zusatzmittel
- Falsch: einem Aushub von mindestens 15 Metern Tiefe, mit Bodenrührern mit Schaufeln, die mit hoher Geschwindigkeit arbeiten
- Falsch: einem Aushub mit Dränageboden in der Nähe der Lagerung der Zusatzmittel

9_2_06764: Die Lagunen (oder Oxidationsteiche, „wetponds“) eines „Lagunensystems“ zur biologischen Ex-situ-Behandlung der kontaminierten Gewässer können errichtet werden

- Richtig: durch Aushub des Bodens und, falls dieser nicht dicht sein sollte, mit Abdichtung des Aushubbodens (gewöhnlich durch die Verlegung von Lehmatten oder Folien aus verschweißtem Kunststoff)
- Falsch: durch Aushub in durchlässigen Erdböden, ohne Abdichtung des Aushubbodens
- Falsch: mit kubusförmigen Behältern für Abfälle zu 1 m³, die in Reihe oder parallel angeordnet werden
- Falsch: durch Abtragung von brüchigem Karstgestein, ohne Abdichtung des Aushubbodens

9_2_06766: Die chemische Oxidation ist eine Behandlung, die in situ oder ex situ stattfinden kann und besonders geeignet ist für

- Richtig: die Sanierung von Böden oder Gewässern mit Kontamination durch organische biorefraktäre Verbindungen wie schwere Kohlenwasserstoffe und organische Halogenverbindungen
- Falsch: die Sanierung des Grundwassers, das nicht durch Schwermetalle kontaminiert ist
- Falsch: die Sanierung von Erdböden mit geringer Kontamination durch leichte Kohlenwasserstoffe
- Falsch: die Dekommissionierung von Strukturen, die durch Asbest kontaminiert sind

9_2_06768: Im Rahmen der Sanierung von kontaminierten Standorten ist die „Pump-and-treat“-Technik

- Richtig: eine Technik zur Einkapselung und/oder Sanierung des Grundwassers, bestehend in der Entnahme der kontaminierten unterirdischen Gewässer mittels eigens errichteter und funktionierender Schächte und in der anschließenden passenden Behandlung an der Oberfläche
- Falsch: ein Laborprotokoll für die Vorbereitung der Umweltproben
- Falsch: eine Technik zur Sanierung der ungesättigten Zone, die den Einsatz von Kompressoren vorsieht
- Falsch: eine Technik zur Sanierung der ungesättigten Zone, die den Einsatz von Vakuumgebläsen vorsieht

9_2_06772: Um ein wirksames „Pump-and-treat“-System für die Einkapselung und/oder Sanierung eines kontaminierten Grundwassers zu planen, ist es notwendig,

- Richtig: die Geometrie und die hydrodynamischen Merkmale des Gewässers zu erkunden, die lokalen piezometrischen Daten zu kennen, die Konzentration und Ausdehnung des kontaminierten Materials zu definieren
- Falsch: eine standortspezifische Risikoanalyse in direkter Modalität ("forward") zu implementieren
- Falsch: eine standortspezifische Risikoanalyse in umgekehrter Modalität ("backward") zu implementieren
- Falsch: eine Strategische Umweltprüfung (SUP) zu erstellen

9_2_06773: Die Air-Stripping-Technik zur Sanierung von kontaminiertem Grundwasser ist

- Richtig: eine physikalische Behandlung ex situ, die in einer eigens vorgesehenen Anlageneinheit (Air-Stripper) durchgeführt wird und während der die im Zulaufwasser aufgelösten flüchtigen Komponenten im Kontakt mit einem Luftstrom ("air stream") extrahiert ("stripping") und von der Luft in der Dampfphase nach außen zur geeigneten Behandlung weitergeleitet werden
- Falsch: eine thermische On-site-Behandlung, die auf der Bestrahlung mit Infrarotstrahlen basiert
- Falsch: eine chemisch-physikalische In-situ-Behandlung, die auf die Einspritzung eines Reagens in das Grundwasser basiert
- Falsch: ein In-situ-Sanierungsverfahren, das die Herstellung von Unterdruck im Grundwasser vorsieht

9_2_06776: Die Air-Stripping-Behandlung zur Ex-situ-Sanierung des kontaminierten Grundwassers ist wirksam bei Wasser, das durch folgende Elemente kontaminiert ist:

- Richtig: flüchtige organische Verbindungen (VOC)
- Falsch: Sulfate und Nitrate
- Falsch: Schwermetalle
- Falsch: radioaktive Stoffe

9_2_06778: Die Anlageneinheit (Air-Stripper), in der die Air-Stripping-Behandlung zur Sanierung von kontaminiertem Grundwasser durchgeführt wird, kann folgender Art sein:

- Richtig: mit dem herkömmlichen System (im Turm) oder mit Tellern („Tray Tower Strippers“)
- Falsch: drehend oder vibrierend
- Falsch: mit Zentripetalebenen oder pyramidenförmig
- Falsch: mit konzentrischen Pyramiden

9_2_06779: Im Rahmen der kontaminierten Standorte ist die Klärung durch „Ionenaustausch“ eine Technik zur

- Richtig: Klärung von Gewässern, die mit anorganischen Verbindungen, Schwermetallen, Radionukliden kontaminiert sind; die Klärung basiert auf reversiblen chemischen Reaktionen, in denen die mobilen Ionen einer festen Matrix mit den Ionen der Kontaminanten in einer Lösung, die eine ähnliche elektrische Ladung haben, ausgetauscht werden
- Falsch: In-situ-Sanierung des Grundwassers, das die Einspritzung von säurehaltigen Reagenzien vorsieht
- Falsch: In-situ-Sanierung des Grundwassers, das die Einspritzung von ionisierenden Lösungen vorsieht
- Falsch: On-site-Sanierung von Erdböden, die mit anorganischen Stoffen kontaminiert sind

9_2_06780: Im Rahmen der Sanierung eines kontaminierten Grundwassers ist die Behandlung mit Ionenaustausch

- Richtig: eine chemisch-physikalische Ex-situ-Behandlung, die theoretisch für die Klärung von Gewässern verwendet werden kann, die mit anorganischen Verbindungen, Schwermetallen und Radionukliden kontaminiert sind
- Falsch: ist nie eine praktikierbare Behandlung
- Falsch: ist eine Modalität zur Anwendung der Risikoanalyse
- Falsch: ist ein Laborprotokoll für die Vorbereitung der Proben für die Analyse

9_2_06782: Die Behandlung mit Ionenaustausch für die Ex-situ-Sanierung der Gewässer sieht die Verwendung von festen Austauschmatrizen vor, die gewöhnlich aus

- Richtig: Polymerisationskunstharzen oder natürlichen Zeolithen bestehen
- Falsch: Kalksand bestehen
- Falsch: Silikatsand bestehen
- Falsch: Blähton bestehen

9_2_06785: Die Aktivkohle, die gewöhnlich im Rahmen der Sanierung von kontaminierten Standorten verwendet wird, kann

- Richtig: in Granulatform (GAC) oder in Pulverform (PAC) sein
- Falsch: in einer Lösung und in freier Phase sein
- Falsch: aktiv und passiv sein
- Falsch: stabil und instabil sein

9_2_06792: Für die Eintragung in die Klasse A der Kategorie 9 müssen die Unternehmen nachweisen, (in den 5 Jahren vor dem Antrag um Eintragung oder in den besten 5 Jahren des letzten Jahrzehnts) Sanierungsarbeiten zu einem Gesamtbetrag durchgeführt zu haben, der gleich oder höher ist als

- Richtig: 13.000.000 Euro
- Falsch: 2.600.000 Euro
- Falsch: 3.300.000 Euro
- Falsch: 2.100.000 Euro

9_2_06793: Das vorläufige konzeptionelle Modell des Standortes dient auch dazu,

- Richtig: mögliche Kontaminationsquellen zu ermitteln und den Untersuchungsplan des Charakterisierungsplans korrekt zu erstellen
- Falsch: die standortspezifische Risikoanalyse zu erstellen, um die Ziele der Sanierung zu bestimmen
- Falsch: genau den Umfang der Fläche, die saniert werden soll, abzugrenzen
- Falsch: das Ausführungsprojekt der Baustelle für den Sanierungseingriff detailliert zu definieren

9_2_06794: Das vorläufige konzeptionelle Modell des Standortes muss definiert werden auf der Basis

- Richtig: der verfügbaren historischen Informationen und eventueller Untersuchungen über die Führung des Standortes
- Falsch: des Überwachungs- und Kontrollplanes im Rahmen der Betriebsgenehmigung
- Falsch: der ersten chemischen Analysen, die von den Kontrollbehörden (regionale Umweltschutzbehörde) am Standort durchgeführt wurden
- Falsch: des anfänglichen Charakterisierungsplans des Standortes, der vom Antragsteller durchgeführt wurde

Fach: 3. Aufgaben und Pflichten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe – MD 120/2014

G_3_04973: Das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ist eingerichtet

- Richtig: beim Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit
- Falsch: bei jeder Provinz
- Falsch: beim Wirtschafts- und Finanzministerium
- Falsch: bei jeder Region

G_3_04974: Das Nationale Komitee des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe hat seinen Sitz beim Ministerium

- Richtig: für Umwelt und Energiesicherheit
- Falsch: für Landwirtschaft, Ernährungssouveränität und Forstwirtschaft
- Falsch: für Kultur
- Falsch: für Wirtschaft und Finanzen

G_3_04975: Das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe gliedert sich in

- Richtig: ein Nationales Komitee und in Regional- und Landessektionen
- Falsch: ein Nationales Komitee und in regionale Komitees
- Falsch: eine nationale Sektion und in Landessektionen
- Falsch: ein Nationales Komitee und in Gemeindesektionen

G_3_04976: Die Verordnung 120/2014 für die Aufgaben und die organisatorischen Modalitäten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe stützt sich auf folgende Grundsätze:

- Richtig: Ermittlung der Voraussetzungen für die Eintragung, die für alle Sektionen gelten, um die Verfahren zu vereinheitlichen
- Falsch: Ermittlung der Voraussetzungen für die Eintragung, von denen die Sektionen jedoch abweichen können, sofern sie ihre Wahl begründen
- Falsch: Die Voraussetzungen für die Eintragung werden von jeder Sektion gewählt und müssen nicht unbedingt einheitlich sein
- Falsch: Es gibt keine Voraussetzungen für die Eintragung, weil die Teilnahme am Verzeichnis allen Subjekten freistehen muss, die beitreten wollen

G_3_04977: Die Verordnung 120/2014 für die Aufgaben und die organisatorischen Modalitäten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe stützt sich auf folgende Grundsätze:

- Richtig: die Abstimmung mit den geltenden Bestimmungen über den Kraftverkehr und den Schienen-, Schiffs- und Binnengewässertransport
- Falsch: die Möglichkeit, die geltenden Bestimmungen über den Güterkraftverkehr, den Schienen-, Meeres- und Binnengewässertransport zu novellieren
- Falsch: den Mangel an Abstimmung mit den geltenden Bestimmungen über den Kraftverkehr, den Schienen-, Meeres- und Binnengewässertransport
- Falsch: die Definition neuer Bestimmungen über den Güterkraftverkehr, den Schienen-, Meeres- und Binnengewässertransport mit Abschaffung der davor geltenden Gesetzesvorschriften

G_3_04978: Das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe

- Richtig: ist auf einer spezifischen Website einsehbar
- Falsch: ist nicht einsehbar, da kein Bürger Einsicht in die Listen der eingetragenen Betriebe nehmen kann
- Falsch: ist geheim
- Falsch: ist nur nach vorhergehendem Antrag an die zuständigen Stellen zugänglich, mit Ausstellung einer Papierkopie

G_3_04979: Die Funktionen des Nationalen Komitees des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe werden

- Richtig: von der Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe definiert
- Falsch: jährlich aufgrund eines Tätigkeitsprogramms festgelegt
- Falsch: in regelmäßigen Abständen vom Minister für Umwelt und Energiesicherheit festgelegt
- Falsch: eigenständig vom Komitee festgelegt

G_3_04980: Die Vordrucke samt entsprechenden Anlagen, die für die Anträge an das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe zu verwenden sind, werden festgelegt

- Richtig: vom Nationalen Komitee
- Falsch: vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit
- Falsch: von den Regional- und Landessektionen
- Falsch: vom Präsidenten des Nationalen Verzeichnisses

G_3_04981: Die Kriterien für die Eintragung und die Änderungen der Eintragung im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe werden festgelegt

- Richtig: vom Nationalen Komitee des Verzeichnisses
- Falsch: vom Präsidenten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe
- Falsch: vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit
- Falsch: von den Regional- und Landessektionen des Verzeichnisses

G_3_04982: Die Kriterien und Modalitäten für die Feststellung und die Bewertung der Voraussetzungen zur Ausübung der Tätigkeiten, die Gegenstand der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe sind, werden festgelegt:

- Richtig: vom Nationalen Komitee
- Falsch: vom Präsidenten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe
- Falsch: von den Regional- und Landessektionen
- Falsch: vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit

G_3_04983: Die Entscheidung über die Rekurse, die von den Betroffenen gegen die Verfügungen der Regional- und Landessektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe eingelegt werden, obliegt

- Richtig: dem Nationalen Komitee
- Falsch: dem Präsidenten des Nationalen Verzeichnisses
- Falsch: dem Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit
- Falsch: denselben Regional- und Landessektionen, da nur der sogenannte Verwaltungsrekurs zur Erhebung eines Widerspruchs vorgesehen ist

G_3_04984: Die Regional- und Landessektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe haben ihren Sitz

- Richtig: bei den Handelskammern der Hauptstädte der Regionen
- Falsch: in den Hauptstädten der Regionen
- Falsch: in fünf ausgewählten Städten der Region
- Falsch: in der einwohnerstärksten Stadt der Region

G_3_04985: Die Regional- und Landessektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe sind eingerichtet

- Richtig: bei den Handels-, Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern der Hauptstädte der Regionen und der Autonomen Provinzen Trient und Bozen
- Falsch: beim Nationalen Komitee des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe
- Falsch: bei den Regionen und Provinzen
- Falsch: beim Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit

G_3_04986: Die Durchführung der Eignungsprüfungen für den technischen Verantwortlichen gemäß den Weisungen des Nationalen Komitees des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe wird organisiert von

- Richtig: den Regional- und Landessektionen
- Falsch: den Regionen
- Falsch: dem Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit
- Falsch: den Gemeinden

G_3_04987: Die für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe erforderlichen Finanzgarantien werden, soweit vorgesehen, von folgendem Subjekt angenommen:

- Richtig: von den Regional- und Landessektionen des Verzeichnisses
- Falsch: vom Präsidenten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe
- Falsch: vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit
- Falsch: vom Nationalen Komitee des Verzeichnisses

G_3_04988: Die Verfügungen der Suspendierung, des Widerrufs, des Verfalls und der Annullierung der Eintragung im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe werden erlassen

- Richtig: von den Regional- und Landessektionen des Verzeichnisses
- Falsch: vom Nationalen Komitee des Verzeichnisses
- Falsch: vom Präsidenten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe
- Falsch: vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit

G_3_04989: Die Annahme, der Widerruf und die Freigabe der Finanzgarantien, die für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe zugunsten des Staates zu leisten sind, werden von folgendem Subjekt beschlossen:

- Richtig: von der Regional- und Landessektion des Nationalen Verzeichnisses, in deren regionalem Einzugsgebiet das betroffene Unternehmen seinen Rechtssitz hat
- Falsch: vom Staatsrat im Beratungswege
- Falsch: von den regionalen Verwaltungsgerichten
- Falsch: vom Rechnungshof

G_3_04990: Aufgrund der Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe beschließt folgendes Subjekt über die Annahme oder die Ablehnung des Antrags um Eintragung in das Verzeichnis:

- Richtig: die Regional- oder Landessektion des Verzeichnisses
- Falsch: die Provinz
- Falsch: das Nationale Komitee des Verzeichnisses
- Falsch: die Büros des Kraftfahrzeugamtes

G_3_04991: Anträge und Mitteilungen in Bezug auf die Eintragung im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe werden den Regional- und Landessektionen mit folgenden Modalitäten übermittelt:

- Richtig: telematisch mittels Zugriff auf das spezifische Portal der Regional- und Landessektion bei der gebietszuständigen Handelskammer
- Falsch: auf Papier mittels persönlicher Hinterlegung in den zuständigen Ämtern der Handelskammern
- Falsch: mit Modalitäten, die festzulegen sind und dem Ermessen jeder Regional- und Landessektion überlassen werden
- Falsch: auf Papier mittels Einschreibebrief

G_3_04992: Der Antrag um Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe muss eingereicht werden bei

- Richtig: der Regional- oder Landessektion des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe
- Falsch: dem Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit
- Falsch: dem Nationalen Komitee des Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe
- Falsch: dem Präsidenten des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe

G_3_04993: Die Verfügungen für die Eintragung, die Erneuerung und die Änderung der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe werden den Betroffenen wie folgt zugestellt, erlassen und ausgestellt:

- Richtig: telematisch
- Falsch: mit Modalitäten, die in Absprache mit dem Unternehmen festgelegt werden
- Falsch: ausschließlich auf Papier
- Falsch: gemäß Modalitäten, die sich je nach Wichtigkeit der Verfügung unterscheiden

G_3_04994: Die Verfügung für die Änderung der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe enthält auch

- Richtig: eine detaillierte Liste der Eintragungselemente, die geändert wurden (meldeamtliche Änderungen, Fahrzeuge, Abfallkennziffern, Eintragsklasse, technischer Verantwortlicher, etc.)
- Falsch: zusammenfassend alle Abfallkennziffern, die Gegenstand der Tätigkeit des Unternehmens sind
- Falsch: eine detaillierte Liste der verschiedenen Fälligkeiten im Umweltbereich, die das Unternehmen einhalten muss (Register, Erkennungsscheine, Einheitsmodelle (MUD), System zur Rückverfolgbarkeit der Abfälle)
- Falsch: eine detaillierte Liste der Eintragungselemente, die langfristig gelten, um der Tätigkeit des Unternehmens die Kontinuität zu gewährleisten

G_3_04995: Die Nichtbeachtung der Vorschriften, die in den Eintragungsverfügungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten oder genannt sind, ist

- Richtig: Grund für die Aussetzung aus dem Nationalen Verzeichnis
- Falsch: Grund für die Anwendung einer auffordernden Verfügung, die dem Verwalter des Unternehmens zuzustellen ist
- Falsch: Grund für eine Geldstrafe seitens des Nationalen Verzeichnisses mit einem Betrag, der von der zuständigen Sektion festgelegt wird
- Falsch: ein Vorfall, über den der Verantwortliche einen spezifischen Jahresbericht verfassen müsste

G_3_04996: Die Vorschriften, die in den Verfügungen für die Eintragung, die Änderung und die Erneuerung der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe enthalten sind, werden festgelegt

- Richtig: vom Nationalen Komitee des Nationalen Verzeichnisses
- Falsch: von der Präfektur
- Falsch: von jeder Regional- und Landesektion aufgrund der Besonderheiten des Gebietes
- Falsch: von der Provinz, in der das eingetragene Unternehmen seinen Sitz hat

G_3_04997: Bei wiederholter Verletzung der Vorschriften, die in den Verfügungen für die Eintragung, die Änderung und die Erneuerung der Eintragung im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe enthalten sind, ist Folgendes vorgesehen:

- Richtig: die Streichung aus dem Nationalen Verzeichnis
- Falsch: eine Verwarnung seitens der Regionalsektion
- Falsch: eine Geldstrafe seitens des Nationalen Verzeichnisses in der Höhe, die von der zuständigen Sektion festgelegt wird
- Falsch: nur die Einberufung des Unternehmens zu einer Anhörung zu den Geschehnissen

G_3_04998: Die Vorschriften, die in allen Eintragungsverfügungen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe enthalten sind, sehen vor, dass die Verfügung vom Unternehmen

- Richtig: digital oder auf Papier oder mittels entsprechender QR-Code-Bescheinigung digital oder auf Papier vorgewiesen wird
- Falsch: immer nur auf Papier vorgewiesen wird
- Falsch: gemäß den Modalitäten vorgewiesen wird, die von Mal zu Mal vom Kontrollorgan festgelegt werden
- Falsch: immer nur in digitaler Form vorgewiesen wird

G_3_04999: Die Suspendierung vom Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ist

- Richtig: eine Disziplinarverwaltungsstrafe
- Falsch: eine Strafsanktion
- Falsch: eine Geldstrafe
- Falsch: eine Nebenstrafe

G_3_05000: Die Disziplinarmaßnahmen gegen Unternehmen, die im Verzeichnis eingetragen sind, werden ergriffen

- Richtig: von den Regional- und Landesektionen
- Falsch: von der Provinz nach Anhörung des Nationalen Komitees
- Falsch: vom Nationalen Komitee
- Falsch: von der Handelskammer nach Anhörung der Provinz

G_3_05001: Gegen die Disziplinarmaßnahmen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe kann

- Richtig: vor dem Nationalen Komitee Rekurs eingelegt werden
- Falsch: vor der Regional- und Landesektion Rekurs eingelegt werden
- Falsch: vor dem Präsidenten der Region Rekurs eingelegt werden
- Falsch: Sie sind unanfechtbar

G_3_05002: Aufgrund der Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe muss der Rekurs an das Nationale Komitee gegen die Disziplinarmaßnahmen innerhalb folgender Frist eingereicht werden:

- Richtig: innerhalb von 30 Tagen ab der Mitteilung
- Falsch: innerhalb von 15 Tagen ab der Mitteilung
- Falsch: innerhalb von 60 Tagen ab der Mitteilung
- Falsch: innerhalb von 15 Tagen ab der Hinterlegung

G_3_05003: Gemäß Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe gilt für die Eintragung im Nationalen Verzeichnis:

- Richtig: Sie kann ausgesetzt und gestrichen werden
- Falsch: Sie kann nicht ausgesetzt, aber gestrichen werden
- Falsch: Sie kann ausgesetzt, aber nie gestrichen werden
- Falsch: Sie kann nur für einige Zeit unterbrochen, aber niemals ausgesetzt oder gestrichen werden

G_3_05004: Gegen die Verfügungen der Regionalsektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe

- Richtig: können die Betroffenen beim Nationalen Komitee des Verzeichnisses Rekurs einlegen
- Falsch: ist der Rekurs vor den regionalen Verwaltungsgerichten und bei Bedarf vor der Provinz zulässig
- Falsch: ist keinerlei Verwaltungsrekurs zulässig
- Falsch: ist nur der Rekurs vor den regionalen Verwaltungsgerichten zulässig

G_3_05005: Wenn ein Unternehmen, das im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragen ist, die Zahlung der jährlichen Eintragungsgebühr unterlässt,

- Richtig: wird die Eintragung von Amts wegen vom Verzeichnis suspendiert
- Falsch: muss das Unternehmen das Verfahren für eine neue Eintragung starten
- Falsch: wird die Eintragung von Amts wegen vom Nationalen Verzeichnis gelöscht
- Falsch: zahlt das Unternehmen eine Strafe im Falle einer Kontrolle, riskiert aber nicht die Suspendierung der Eintragung

G_3_05006: Die Nichtbeachtung der Meldepflicht für Änderungen der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe bewirkt

- Richtig: die Suspendierung vom Nationalen Verzeichnis durch die Regional- und Landesektion
- Falsch: die Streichung aus dem Nationalen Verzeichnis durch das Nationale Komitee oder die Landesektionen
- Falsch: die Suspendierung vom Nationalen Verzeichnis durch das Nationale Komitee
- Falsch: die Streichung aus dem Nationalen Verzeichnis durch die Regional- und Landesektion

G_3_05007: Die Nichtbeachtung der Vorschriften, die in den Verfügungen zur Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe enthalten sind, bewirkt

- Richtig: die Suspendierung vom Nationalen Verzeichnis durch die Regional- und Landessektion, mit Bezug auf die Eintragungskategorie, deren Vorschriften verletzt wurden
- Falsch: die Streichung aus dem Nationalen Verzeichnis durch das Nationale Komitee oder die Landessektionen
- Falsch: die Streichung aus dem Nationalen Verzeichnis durch die Regional- und Landessektion
- Falsch: die Suspendierung vom Nationalen Verzeichnis durch das Nationale Komitee, mit Bezug auf die Eintragungskategorie, deren Vorschriften verletzt wurden

G_3_05008: Die Wirksamkeit der Eintragung in das Nationale Verzeichnis wird durch die Regional- und Landessektionen bei Eintreten der gesetzlichen Bedingungen für einen Zeitraum ausgesetzt, der nicht länger dauern darf als

- Richtig: hundertzwanzig Tage insgesamt, unbeschadet der Möglichkeit für die Sektion, einzelne Tage für die Durchführung der Maßnahme festzulegen, die nicht unbedingt aufeinanderfolgen müssen
- Falsch: drei immer aufeinanderfolgende Tage insgesamt
- Falsch: sechzig immer aufeinanderfolgende Tage insgesamt
- Falsch: zwanzig Tage insgesamt, unbeschadet der Möglichkeit für die Sektion, einzelne Tage für die Durchführung der Maßnahme festzulegen, die nicht unbedingt aufeinanderfolgen müssen

G_3_05009: Die Sanktionen der Suspendierung und der Streichung aus dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe werden von den Regional- und Landessektionen verhängt

- Richtig: nach Beanstandung der Unregelmäßigkeiten an das eingetragene Subjekt, dem eine Frist von dreißig Tagen gewährt wird, um eventuelle Bemerkungen vorzubringen
- Falsch: ohne Beanstandung der Unregelmäßigkeiten an das eingetragene Subjekt, da es nicht die Möglichkeit hat, Bemerkungen vorzubringen
- Falsch: unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das eingetragene Subjekt oder dessen gesetzlicher Vertreter nicht persönlich angehört werden können, auch wenn diese darum ersuchen
- Falsch: durch Verfügungen ohne Begründung

G_3_05010: Die Dauer der Suspendierung der Eintragung im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe

- Richtig: wird von Mal zu Mal von der Regional- oder Landessektion mit einer Höchstdauer von 120 Tagen insgesamt festgelegt
- Falsch: wird von Mal zu Mal von der Regional- oder Landessektion ohne Zeitgrenzen festgelegt
- Falsch: ist immer zeitlich unbegrenzt
- Falsch: wird von Mal zu Mal von der Regional- oder Landessektion mit einer Höchstdauer von 12 Monaten festgelegt

G_3_05011: Die im Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eingetragenen Unternehmen und Körperschaften, die die Jahresgebühr für mehr als zwölf Monate nicht einzahlen,

- Richtig: werden von Amts wegen aus dem Nationalen Verzeichnis gestrichen
- Falsch: werden telefonisch ohne jegliche Suspendierungsverfügung benachrichtigt
- Falsch: können die Streichung vermeiden, wenn sie eine Verwaltungsstrafe im Verhältnis zur Schwere des Tatbestands zahlen
- Falsch: werden zum zweiten Mal suspendiert und der Präfektur gemeldet

G_3_05012: Die Unternehmen und die Körperschaften werden mit Verfügung der Regional- und Landessektionen aus dem Nationalen Verzeichnis der Umweltfachbetriebe gestrichen, wenn

- Richtig: das eingetragene Subjekt, das die Jahresgebühr für die Eintragung regelmäßig entrichtet hat, darum ersucht
- Falsch: das eingetragene Subjekt die Integrierte Umweltgenehmigung nicht innerhalb eines Jahres ab Einreichung des Antrags erhält
- Falsch: das eingetragene Subjekt die einheitliche Genehmigung für die neuen Abfallentsorgungs- und -verwertungsanlagen nicht innerhalb eines Jahres ab Einreichung des Antrags erhält
- Falsch: die Streichung vom Gemeinderat der gebietszuständigen Gemeinde beschlossen wird

G_3_05013: Gegen die Beschlüsse der Regional- und Landesektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe können Betroffene beim Nationalen Komitee Rekurs einlegen

- Richtig: innerhalb von dreißig Tagen ab der Mitteilung der jeweiligen Verfügung, die Gegenstand des Rekurses ist
- Falsch: innerhalb von hundertzwanzig Tagen ab der Mitteilung der jeweiligen Verfügung, die Gegenstand des Rekurses ist
- Falsch: wenn das betroffene Subjekt keine Möglichkeit hatte, der Präfektur seine Bemerkungen vorzulegen
- Falsch: nur bei Eintritt spezifischer Bedingungen

G_3_05014: Gegen die Beschlüsse der Regional- und Landesektionen können die Betroffenen wie folgt Rekurs einlegen:

- Richtig: auf Stempelpapier an das Nationale Komitee, innerhalb von dreißig Tagen ab Mitteilung der entsprechenden Verfügung, die Gegenstand des Rekurses ist
- Falsch: ausschließlich an das Verwaltungsgericht und nicht an das Nationale Komitee
- Falsch: ausschließlich an das ordentliche Gericht
- Falsch: ausschließlich an den Präsidenten der Region

G_3_05015: Gegen die Verfügungen der Regionalsektionen des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe können die Betroffenen beim Nationalen Komitee des Nationalen Verzeichnisses wie folgt Rekurs einlegen:

- Richtig: innerhalb der Verfallsfrist von dreißig Tagen ab Zustellung der Verfügungen
- Falsch: innerhalb der Frist, die von Mal zu Mal in der Verfügung der Regional- oder Landesektion nach ihrem Ermessen festgelegt wird
- Falsch: innerhalb der Verfallsfrist von einem Kalenderjahr ab Zustellung der Verfügungen
- Falsch: sobald sie diesbezüglich eine Entscheidung gefasst haben

G_3_05016: Die Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe ist Voraussetzung

- Richtig: für die Ausübung der Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von Abfällen, der Sanierung von Standorten, der Sanierung von asbesthaltigen Gütern, des Handels und der Vermittlung von Abfällen ohne Besitz derselben
- Falsch: für die Ausübung der Abfallverwertungstätigkeiten
- Falsch: nur für die Ausübung der Tätigkeiten der Sammlung und des Transports von Abfällen
- Falsch: für die Umsetzung und die Bewirtschaftung der Abfallentsorgungs- und -verwertungsanlagen

G_3_05017: Laut Art. 212 des GVD Nr. 152/2006 sind folgende Konsortien von der Pflicht der Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe befreit:

- Richtig: Konsortien für verschiedene Verpackungsmaterialien, beschränkt auf die Tätigkeiten der Vermittlung und des Handels ohne Besitz derselben
- Falsch: Konsortien, die ein vereinfachtes Verfahren des Nationalen Verzeichnisses wählen
- Falsch: Konsortien für verschiedene Tätigkeiten des Abfalltransports
- Falsch: Konsortien, die einem erweiterten Überwachungsverfahren für die Eintragung in das Nationale Verzeichnis unterliegen

G_3_05018: Der gesetzliche Vertreter eines Unternehmens, das sich in das Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eintragen möchte, der wegen Umweltverbrechen zu einer endgültigen Gefängnisstrafe von 5 Monaten verurteilt wurde,

- Richtig: erfüllt nicht die persönlichen Voraussetzungen für die Eintragung
- Falsch: kann sich in die Kategorie 3-bis eintragen
- Falsch: muss 5 Monate warten, um die Voraussetzungen wieder zu erfüllen
- Falsch: erfüllt die persönlichen Voraussetzungen für die Eintragung

G_3_05019: Falls der Inhaber eines Einzelunternehmens entmündigt oder teilentmündigt ist bzw. dem vorläufigen Verbot der Bekleidung einer leitenden Stellung bei juristischen Personen und Unternehmen unterliegt,

- Richtig: kann er sich nicht in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eintragen
- Falsch: kann er sich in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eintragen, seine Eintragung unterliegt jedoch der doppelten Jahresgebühr als für die jeweilige Kategorie vorgesehen
- Falsch: kann er sich trotzdem in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eintragen, kann aber nicht Mitglied des Nationalen Komitees sein
- Falsch: kann er sich immer in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe eintragen

G_3_05020: Zwecks Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe gilt für die berufliche Qualifikation der technischen Verantwortlichen:

- Richtig: Sie gehört zu den Voraussetzungen der technischen Eignung
- Falsch: Sie gehört nur für die Kategorien 8, 9 und 10 des Nationalen Verzeichnisses zu den Voraussetzungen der technischen Eignung
- Falsch: Sie gehört nicht zu den Voraussetzungen der technischen Eignung
- Falsch: Sie gehört nur für die landwirtschaftlichen Unternehmer zu den Voraussetzungen der technischen Eignung

G_3_05021: Zwecks Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe gilt für eine angemessene Personalausstattung:

- Richtig: Sie gehört zu den Voraussetzungen der technischen Eignung
- Falsch: Sie gehört nicht zu den Voraussetzungen der technischen Eignung
- Falsch: Sie gehört nur für die Kategorien 6 und 10 des Nationalen Verzeichnisses zu den Voraussetzungen der technischen Eignung
- Falsch: Sie gehört nur zu den Voraussetzungen der technischen Eignung, wenn es sich um Hausmüll handelt

G_3_05022: Zwecks Eintragung in das Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe bestehen die Voraussetzungen der technischen Eignung

- Richtig: in einer angemessenen Personalausstattung, der beruflichen Qualifikation der technischen Verantwortlichen, der Verfügbarkeit der erforderlichen technischen Ausrüstungen
- Falsch: in der Verschuldung des Unternehmens bei den Banken
- Falsch: in einem Arbeitssicherheitsplan und in der Ausstattung mit PSA (persönliche Schutzausrüstungen)
- Falsch: in der etwaigen Ausführung von Arbeiten oder in der Abwicklung von Diensten in einem anderen Sektor als dem, für den die Eintragung beantragt wurde, oder in nicht verwandten Bereichen

G_3_05023: Gemäß Verordnung 120/2014 über die Organisation und die Arbeitsweise des Nationalen Verzeichnisses der Umweltfachbetriebe ist die Finanzkapazität

- Richtig: durch Dokumente nachgewiesen, die die wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit des Unternehmens oder der Körperschaft belegen, etwa das Geschäftsvolumen, die Leistungsfähigkeit zum Zwecke der Mehrwertsteuer, das Vermögen, die Jahresabschlüsse oder angemessene Kontokorrentkredite
- Falsch: nur mit dem Geschäftsvolumen nachweisbar
- Falsch: nur mit dem Vermögen nachweisbar
- Falsch: nur mit Jahresabschlüssen nachweisbar

Fach: 3. Abfalllagerungstechniken

9_3_06795: Der Anwendungsbereich der Rechtsvorschriften über Erde und Steine aus Aushub schließt Folgendes aus:

- Richtig: die Restmaterialien, die direkt aus der Ausführung von Abbrucharbeiten an Gebäuden oder anderen bestehenden Bauwerken rühren, deren Bewirtschaftung im Sinne des Umweltgesetzbuches geregelt ist
- Falsch: das Aushubmaterial, das sich für eine direkte Verwendung eignet, das heißt keiner weiteren Behandlung als der normalen industriellen Vorgangsweisen bedarf
- Falsch: das Aushubmaterial, das während der Umsetzung eines Bauvorhabens anfällt
- Falsch: das Aushubmaterial, das in Übereinstimmung mit dem Verwendungsplan verwendet wird

9_3_06797: Damit Erde und Steine aus Aushub als Nebenprodukte eingestuft werden können, müssen sie unter anderem folgende Voraussetzung erfüllen:

- Richtig: Das Aushubmaterial muss für eine direkte Verwendung geeignet sein, das heißt keiner weiteren Behandlung als der normalen industriellen Verfahren bedürfen
- Falsch: Das Material muss mit Kohlenwasserstoffen kontaminiert sein
- Falsch: Die Steine dürfen während des Aushubs nicht bewegt werden
- Falsch: Das Aushubmaterial muss nicht in Konformität mit dem Verwendungsplan verwendet werden

9_3_06799: Bei Erreichen der zeitlichen Frist des Verwendungsplans müssen Erde und Steine aus Aushub wie folgt behandelt werden:

- Richtig: als Abfall
- Falsch: Sie dürfen nicht mehr behandelt werden, sondern müssen am Erzeugungsort zurückgelassen werden
- Falsch: als Nebenprodukt
- Falsch: als Rohstoff

9_3_06802: Beim Verlassen des Erzeugungsstandorts muss der Transport des Aushubmaterials

- Richtig: von den Unterlagen begleitet sein, die von einschlägigen Bestimmungen vorgesehen sind
- Falsch: nur von den Unterlagen begleitet sein, wenn dies ausdrücklich von der gebietszuständigen Gemeindepolizei gefordert wird
- Falsch: von den Unterlagen begleitet sein, die von der zuständigen lokalen Sanitätseinheit ausgestellt werden
- Falsch: nie von irgendwelchen Unterlagen begleitet sein

9_3_06805: Die Umweltcharakterisierung der Aushubmaterialien

- Richtig: wird durchgeführt, um das Vorhandensein der Voraussetzungen bezüglich der Umweltqualität der Aushubmaterialien festzustellen, und muss in die Planung des Bauvorhabens eingefügt werden
- Falsch: verfolgt keinen Zweck, da sie nicht obligatorisch ist
- Falsch: dient dem Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit als statistische Datenbasis
- Falsch: bezweckt die Unterteilung in verschiedene Stückgrößen des gebrochenen Gesteins

9_3_06807: Bei Grabungsarbeiten an der Oberfläche in weniger als 2 m Tiefe müssen

- Richtig: mindestens zwei Proben der chemisch-physikalischen Untersuchung unterzogen werden
- Falsch: mindestens fünf Proben der chemisch-physikalischen Untersuchung unterzogen werden
- Falsch: mindestens zwanzig Proben der chemisch-physikalischen Untersuchung unterzogen werden
- Falsch: mindestens zehn Proben der chemisch-physikalischen Untersuchung unterzogen werden

9_3_06809: Die Proben des Aushubmaterials für die Laboruntersuchungen zwecks Umweltcharakterisierung müssen

- Richtig: ohne Teile sein, die größer als 2 cm sind (und vor Ort auszusortieren sind), und die Analysen im Labor sind an Korngrößen unter 2 mm durchzuführen
- Falsch: aus Teilen bestehen, die über 10 cm groß sind, und die Analysen im Labor sind an Korngrößen unter 2 mm durchzuführen
- Falsch: ohne Kohlenwasserstoffe ausgeführt werden, und die Analysen im Labor sind an Korngrößen unter 2 mm durchzuführen
- Falsch: aus Teilen bestehen, die über 2 cm groß sind, und die Analysen im Labor sind an Korngrößen unter 2 mm durchzuführen

9_3_06812: Die Sonderabfälle werden

- Richtig: je nach gefahrenrelevanten Eigenschaften in nicht gefährliche Abfälle und gefährliche Abfälle unterteilt
- Falsch: aufgrund der physikalischen Eigenschaften in besondere Abfälle und in außerordentliche Abfälle unterteilt
- Falsch: aufgrund der Produkteigenschaften in Sonderabfälle und Nicht-Sonderabfälle unterteilt
- Falsch: aufgrund ihrer physikalischen Eigenschaften in feste und flüssige Abfälle unterteilt

9_3_06815: Das zweite Zahlenpaar der EAK-Kennziffer (Europäischer Abfallkatalog) stellt Folgendes dar:

- Richtig: die Unterklassen (den Produktionsprozess), in die jede Tätigkeitsklasse gegliedert ist
- Falsch: die vierzig Tätigkeitsklassen, aus denen die Abfälle stammen
- Falsch: die zehn Tätigkeitsklassen, aus denen die Abfälle stammen
- Falsch: die fünf Tätigkeitsklassen, aus denen die Abfälle stammen

9_3_06817: Die EAV-Kennziffer (Europäisches Abfallverzeichnis), die einem Abfall zuzuweisen ist, besteht aus

- Richtig: 6 Ziffern
- Falsch: 8 Ziffern
- Falsch: 5 Ziffern
- Falsch: 4 Ziffern

9_3_06820: Abfälle, die untereinander unverträglich sind, müssen so gelagert werden,

- Richtig: dass die gegenseitige Berührung der Abfälle verhindert wird
- Falsch: in uneinheitlichen Anhäufungen
- Falsch: dass sie miteinander in Berührung kommen
- Falsch: dass sie untereinander vermischt werden können

9_3_06821: Wenn die Lagerung von flüssigen Abfällen in einem oberirdischen Tank erfolgt,

- Richtig: muss der Tank mit einem Auffangbecken desselben Fassungsvermögens des gesamten Tanks ausgestattet sein
- Falsch: muss der Tank mit einem Auffangbecken mit einem Fassungsvermögen von 50 Litern ausgestattet sein
- Falsch: ist kein Auffangbecken erforderlich
- Falsch: muss der Tank mit einem Auffangbecken mit einem Fassungsvermögen von 100 Litern ausgestattet sein

9_3_06822: Die EAK-Kennziffern (Europäischer Abfallkatalog) der gefährlichen Abfälle sind wie folgt gekennzeichnet:

- Richtig: mit einem Sternchen
- Falsch: mit dem Zeichen +
- Falsch: mit einem Paar gleicher Buchstaben
- Falsch: mit dem Zeichen – am Ende der EAK-Kennziffer

9_3_06825: Erfolgt die Lagerung der Abfälle in Anhäufungen, müssen letztere

- Richtig: auf einem Unterbau errichtet werden, der der Einwirkung der Abfälle widersteht
- Falsch: kubusförmig sein
- Falsch: auf Erdboden errichtet werden
- Falsch: nicht einheitlich sein

9_3_06827: Die verstellbaren Behälter, die für die Aufnahme von Abfällen bestimmt sind, müssen

- Richtig: mit geeigneten Verschlüssen versehen sein, um ein Austreten des Inhaltes zu verhindern
- Falsch: kubusförmig sein
- Falsch: offen sein
- Falsch: ein Fassungsvermögen von 1 Kubikmeter aufweisen

9_3_06829: Die verstellbaren Behälter, die für die Aufnahme von Abfällen bestimmt sind, müssen

- Richtig: mit Griffen versehen sein, um ein sicheres und müheloses Bewegen der Behälter zu gewährleisten
- Falsch: immer offen sein
- Falsch: ein Fassungsvermögen von weniger als 1 Kubikmeter aufweisen und mit optischen Vorrichtungen für eventuelles Auslaufen versehen sein
- Falsch: offen und mit akustischen Vorrichtungen für eventuelles unbeabsichtigtes Auslaufen versehen sein

9_3_06830: Die Einstufung der Abfälle muss durchgeführt werden

- Richtig: vom Erzeuger
- Falsch: vom Transporteur
- Falsch: vom Vermittler
- Falsch: vom Labor

9_3_06833: Kapitel 19 des Europäischen Abfallkatalogs enthält:

- Richtig: Abfälle aus Abfallbehandlungsanlagen, öffentlichen Abwasserbehandlungsanlagen sowie aus der Aufbereitung von Wasser und dessen Vorbereitung für industrielle Zwecke
- Falsch: Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen
- Falsch: Abfälle aus der Fotoindustrie
- Falsch: Abfälle aus thermischen Prozessen

9_3_06834: Kapitel 20 des Europäischen Abfallkatalogs enthält:

- Richtig: Hausmüll (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen
- Falsch: Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen
- Falsch: Abfälle aus der Fotoindustrie
- Falsch: Abfälle aus thermischen Prozessen

9_3_06835: Die Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen aus dem Gesundheitsbereich mit Infektionsrisiko

- Richtig: muss mit Verwendung spezifischer, auch flexibler Einwegbehältnisse mit der Aufschrift „Gefährliche Abfälle aus dem Gesundheitsbereich mit Infektionsrisiko“ und dem Symbol der biologischen Gefahr erfolgen, die in ein steifes Außenbehältnis mit der Aufschrift „Gefährliche Abfälle aus dem Gesundheitsbereich mit Infektionsrisiko“ gegeben werden
- Falsch: muss in Anhäufungen erfolgen
- Falsch: muss mit Verwendung eines eigenen Behältnisses aus gehärtetem Stahl erfolgen
- Falsch: muss nicht mit Verwendung von eigenen Behältnissen, sondern nur mit anonymen Plastiktüten durchgeführt werden

9_3_06837: Die externen Behältnisse der gefährlichen Abfälle aus dem Gesundheitsbereich mit Infektionsrisiko

- Richtig: müssen angemessene Merkmale aufweisen, um den Stößen und Belastungen während ihrer Handhabung und des Transports standzuhalten, und in einer angemessenen Farbe verwirklicht werden, um sie von den Behältnissen unterscheiden zu können, die für die Lieferung anderer Abfälle verwendet werden
- Falsch: müssen aus Stoff sein
- Falsch: müssen weiß sein, damit sie sich nicht von anderen Abfällen unterscheiden
- Falsch: müssen aus dünnem Karton sein

9_3_06840: Wenn die Lagerung von Abfällen, die aus wässrigen Waschflüssigkeiten bestehen, in einem oberirdischen Tank erfolgt, muss das Auffangbecken

- Richtig: aus geeignetem Material sein, um eine angemessene Dichtheit im Falle einer unvorhergesehenen Verschüttung der flüssigen Abfälle zu gewährleisten
- Falsch: in einer Tiefe von 10 Metern unter dem Meeresspiegel errichtet werden
- Falsch: aus Holz oder Papier und Karton gebaut sein
- Falsch: aus Sand und Filtermaterial gebaut sein, um den flüssigen Abfällen das Eindringen in den Boden zu ermöglichen

9_3_06842: Wenn die Abfälle, die aus wässrigen Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen bestehen, in oberirdischen Tanks gelagert werden,

- Richtig: kann ein einziges Auffangbecken mit einer Kapazität von mindestens einem Drittel der effektiven Gesamtkapazität der Tanks errichtet werden. Auf jeden Fall muss das Auffangbecken dasselbe Fassungsvermögen wie der größte Tank aufweisen
- Falsch: kann ein einziges Auffangbecken errichtet werden, dessen Fassungsvermögen geringer ist als ein Drittel des gesamten Volumens der Tanks
- Falsch: muss das Auffangbecken ein Fassungsvermögen von 1 Liter haben
- Falsch: muss das Auffangbecken ein Fassungsvermögen von 10 Litern haben

9_3_06843: Ein Bereich für die zeitweilige Lagerung von Abfällen, die von einer Betriebseinheit in einem Betrieb erzeugt werden, muss wie folgt organisiert werden:

- Richtig: in getrennte Bereiche für jede Abfalltypologie, die mit Schildern auszustatten sind, auf denen jede EAK-Kennziffer (Europäischer Abfallkatalog) mit entsprechender Bezeichnung abgebildet sein muss
- Falsch: in einer einzigen Anhäufung, in der die Abfälle aus der Betriebseinheit ohne Trennung gelagert werden
- Falsch: durch Errichtung eines Grabens auf dem Grundstück des Betriebs
- Falsch: Ist nicht notwendig, da ausdrücklich von den Rechtsvorschriften verboten

9_3_06845: Nach starken Regenfällen auf die Auffangbecken der Abfälle, die in externen Lagerungen ohne Überdachung errichtet werden,

- Richtig: muss der Zustand der Auffangbecken überprüft und für deren Entleerung gesorgt werden
- Falsch: genügt es, das schöne Wetter abzuwarten, ohne Weiteres zu unternehmen
- Falsch: muss der Zustand der Auffangbecken überprüft und, falls sie voll sind, deren Inhalt direkt in die Abwasserleitung entleert werden
- Falsch: müssen weitere Auffangbecken errichtet werden

9_3_06847: Befindet sich die Lagerung der Abfälle in einem geschlossenen Raum,

- Richtig: muss eine angemessene dauerhafte Lüftung gewährleistet werden
- Falsch: ist es wichtig, Türen, Fenster und das Lüftungssystem gut zu verschließen, damit es nie zu einem Luftwechsel kommt
- Falsch: muss sie rund um die Uhr bewacht werden
- Falsch: ist es nicht notwendig, eine dauerhafte Lüftung zu gewährleisten

9_3_06849: Die verstellbaren Behälter zur Lagerung von aus Blei bestehenden Abfällen müssen

- Richtig: mit Zubehör und Vorrichtungen versehen sein, damit die Auffüllung und Entleerung unter sicheren Bedingungen erfolgen kann
- Falsch: ohne Verschlüsse sein, um den Austritt des Inhalts zu gestatten
- Falsch: in mehrere Kammern unterteilt sein, um verschiedene Arten gefährlicher Abfälle aufnehmen zu können
- Falsch: aus Glas oder Papier sein

9_3_06851: Feste und bewegliche Behälter, die für die Lagerung von Sonderabfällen verwendet werden, müssen

- Richtig: mit Etiketten oder Tafeln an den Behältern selbst oder im Ablagerungsbereich gekennzeichnet sein, um die Natur und die Gefährlichkeit der Abfälle anzuzeigen
- Falsch: nur gekennzeichnet sein, wenn es der Erzeuger so beschließt
- Falsch: rot gekennzeichnet und mit einem schwarzen Deckel ausgestattet sein
- Falsch: mit grüner Farbe gekennzeichnet sein

9_3_06853: Die Behälter, die für die Lagerung von gefährlichen Stoffen und Zubereitungen verwendet werden,

- Richtig: müssen mit der je nach Gefahr vorgesehenen Kennzeichnung (Piktogramm oder Symbol auf farbigem Untergrund) versehen sein
- Falsch: müssen mit einer Trillerpfeife ausgestattet sein, die bei ihrer Bewegung zu verwenden ist
- Falsch: müssen nicht mit einer Kennzeichnung versehen sein
- Falsch: müssen mit einem Abfallregister versehen sein

9_3_06855: Der Transport von Behältern gefährlicher Abfälle vom Erzeugungsort zum Ort der zeitweiligen Lagerung vor der Sammlung

- Richtig: muss von befugtem Personal durchgeführt werden, wobei darauf zu achten ist, dass die Etiketten deutlich und lesbar sind
- Falsch: darf nur von der Personalabteilung durchgeführt werden
- Falsch: hat halbjährlich zu erfolgen
- Falsch: hat mit Trichtern zu erfolgen

9_3_06857: Die Behälter für die Lagerung von chemischen Abfällen müssen wie folgt gebaut sein:

- Richtig: aus einem Material, das der Wirkung des enthaltenen Abfalls standhält
- Falsch: aus Glas
- Falsch: aus Pappe
- Falsch: aus Polystyrol

9_3_06859: Die Behälter für die Lagerung von chemischen Abfällen müssen

- Richtig: eine beschränkte Größe haben und mit Griffen versehen sein
- Falsch: Einwegbehälter sein
- Falsch: der Brennkammer des Müllverbrennungsofens standhalten
- Falsch: immer die Flüssigkeit austreten lassen, die im Behälter ausgeschüttet wurde

9_3_06861: Bei gefährlichen Sonderabfällen, die vom Betrieb erzeugt werden und aus nicht mehr verwendeten chemischen Stoffen bestehen,

- Richtig: müssen die Abfälle in angemessenen widerstandsfähigen Behältern (zum Beispiel aus Kunststoff) verstaubt werden, um Beschädigungen und Austritte des Inhalts in den Arbeitsbereichen zu verhindern
- Falsch: müssen die Abfälle sofort zur thermischen Behandlungsanlage verbracht werden
- Falsch: müssen die Abfälle sofort zur biologischen Behandlungsanlage verbracht werden
- Falsch: müssen die Säcke, die feste Abfälle enthalten, in einer Anhäufung gesammelt werden

9_3_06862: Feste oder flüssige Abfälle, die aus unbrauchbaren Reagenzbehältern bestehen,

- Richtig: können in ihren ursprünglichen Behältern beseitigt werden, sofern diese in korrektem Zustand sind
- Falsch: können gemeinsam mit anderen gefährlichen Abfällen auf Anhäufungen gelagert werden
- Falsch: können nie beseitigt werden, weil ihre Verwendung abzuwarten ist
- Falsch: können auf dem Grundstück des Unternehmens vergraben werden

9_3_06864: Der Transport von Behältern nicht gefährlicher Sonderabfälle vom Erzeugungsort zum Ort der zeitweiligen Lagerung vor der Sammlung

- Richtig: muss von befugtem Personal durchgeführt werden, wobei darauf zu achten ist, dass die Behälter unversehrt, gut verschlossen und nicht von gefährlichen Stoffen kontaminiert sind
- Falsch: hat mit Trichtern zu erfolgen
- Falsch: darf nur von der Personalabteilung durchgeführt werden
- Falsch: hat halbjährlich zu erfolgen

9_3_06865: Behälter, die gefährliche Flüssigkeiten enthalten haben,

- Richtig: können nicht dem Recycling zugeführt werden, bis nicht angemessene Reinigungsverfahren wie Wäsche und/oder Sterilisation durchgeführt worden sind
- Falsch: müssen Röntgenstrahlen unterzogen werden
- Falsch: dürfen nie gewaschen werden
- Falsch: können dem Recycling zugeführt werden, weil sie gleich sind wie jene, die nicht gefährliche Flüssigkeiten enthalten haben

9_3_06867: Abfälle, die persistente organische Schadstoffe enthalten, müssen

- Richtig: unter Berücksichtigung der technischen Normen, welche die Lagerung und Verpackung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten, regeln, gelagert und im Sinne der europäischen Verordnung über persistente organische Schadstoffe bewirtschaftet werden
- Falsch: mit denselben Vorsichtsmaßnahmen der nicht gefährlichen Abfälle und im Sinne der europäischen Verordnung über persistente organische Schadstoffe bewirtschaftet werden
- Falsch: wie Kunststoffverpackungen und im Sinne der europäischen Verordnung über persistente organische Schadstoffe bewirtschaftet werden
- Falsch: bei Mengen über 20 Kubikmetern innerhalb von sechs Monaten gemäß den technischen Vorschriften der europäischen Verordnung über persistente organische Schadstoffe entsorgt werden

9_3_06869: Die Abfälle aus landwirtschaftlichen Tätigkeiten und aus industrieller Verarbeitung landwirtschaftlicher Produkte werden eingestuft

- Richtig: als Sonderabfälle
- Falsch: als Hausmüll
- Falsch: als unabhängige Abfälle
- Falsch: als hausmüllähnliche Abfälle

9_3_06872: Für die Lagerung von Abfällen in oberirdischen Tanks, die aus Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält, bestehen,

- Richtig: kann ein einziges Auffangbecken mit einer Kapazität von mindestens einem Drittel der effektiven Gesamtkapazität der Tanks errichtet werden. Auf jeden Fall muss das Auffangbecken dasselbe Fassungsvermögen wie der größte Tank aufweisen
- Falsch: muss das Auffangbecken der Tanks ein Fassungsvermögen von 10 Litern haben
- Falsch: muss das Auffangbecken der Tanks ein Fassungsvermögen von 1 Liter haben
- Falsch: kann ein einziges Auffangbecken errichtet werden, dessen Fassungsvermögen geringer ist als ein Drittel des gesamten Volumens der Tanks

9_3_06874: Für die Lagerung in einem oberirdischen Tank von Abfällen, die aus wässrigen Konzentraten, die gefährliche Stoffe enthalten, bestehen,

- Richtig: muss das Auffangbecken ein Fassungsvermögen haben, das dem gesamten Volumen des Tanks entspricht
- Falsch: muss das Auffangbecken der Tanks ein Fassungsvermögen von 10 Litern haben
- Falsch: muss das Auffangbecken der Tanks ein Fassungsvermögen von 1 Liter haben
- Falsch: muss das Auffangbecken ein Fassungsvermögen haben, das geringer ist als das gesamte Volumen des jeweiligen Tanks

9_3_06876: Die Behälter und Verpackungen, die für die zeitweilige Lagerung von Abfällen aus Holz, Glas und Kunststoff, die gefährliche Stoffe enthalten, verwendet werden,

- Richtig: müssen eine ausreichende mechanische, thermische und chemische Widerstandsfähigkeit besitzen, um den Belastungen, denen sie ausgesetzt sind, standzuhalten
- Falsch: müssen aus gehärtetem Glas sein
- Falsch: brauchen keine spezifischen Merkmale aufzuweisen
- Falsch: brauchen keine mechanische, thermische und chemische Widerstandsfähigkeit zu besitzen, um den Belastungen, denen sie ausgesetzt sind, entgegenzuwirken

9_3_06878: Wenn die Lagerung von Abfällen, die aus Eisen und Stahl bestehen, in Anhäufungen in loser Schüttung erfolgt,

- Richtig: müssen die Anhäufungen vor der Einwirkung der Niederschläge und, wenn es sich um pulverförmige Abfälle handelt, vor der Einwirkung des Windes geschützt werden
- Falsch: müssen die Anhäufungen auf Erdboden errichtet werden
- Falsch: müssen die Anhäufungen auf der ungesättigten Zone des Untergrundes errichtet werden
- Falsch: müssen die Anhäufungen auf der gesättigten Zone des Untergrundes errichtet werden

9_3_06879: Die beweglichen Behälter für die Ablagerung von Abfällen, die aus asbesthaltigem Dämmmaterial bestehen,

- Richtig: müssen mit angemessenen Verschlüssen versehen sein, um den Austritt des Inhalts zu verhindern
- Falsch: müssen in mehrere Fächer unterteilt sein, um verschiedene Arten gefährlicher asbesthaltiger Abfälle aufnehmen zu können
- Falsch: müssen aus Glas oder Papier sein
- Falsch: brauchen nicht mit geeigneten Verschlüssen versehen zu sein, um ein Austreten des Inhaltes zu vermeiden

9_3_06881: Die verstellbaren Behälter zur Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen

- Richtig: müssen mit angemessenen Verschlüssen versehen sein, um den Austritt des Inhalts zu verhindern
- Falsch: brauchen nicht mit geeigneten Verschlüssen versehen zu sein, um ein Austreten des Inhaltes zu vermeiden
- Falsch: müssen in mehrere Fächer unterteilt sein, um verschiedene Arten nicht gefährlicher Abfälle aufnehmen zu können
- Falsch: müssen aus Glas oder Papier sein

9_3_06883: Behälter, die Pflanzenschutzmittel enthielten,

- Richtig: können sorgfältig gespült werden, das Spülwasser muss für die Pflanzenschutzbehandlung wiederverwendet und der Behälter als Abfall behandelt werden
- Falsch: müssen als Nicht-Abfall bewirtschaftet werden
- Falsch: können für die Aufnahme anderer chemischer Produkte verwendet werden
- Falsch: müssen mit einer EAK-Kennziffer (Europäischer Abfallkatalog) der Kategorie 17 bewirtschaftet werden

9_3_06885: Die zeitweilige Lagerung von Abfällen vor der Sammlung wird definiert (GVD Nr. 152/2006) als Ansammlung der Abfälle

- Richtig: zwecks Transport derselben zu einer Verwertungs- und/oder Entsorgungsanlage vor der Sammlung unter Beachtung der Bedingungen, die vom Umweltgesetzbuch festgelegt werden
- Falsch: am Entstehungsort, womit das gesamte Gelände gemeint ist, in dem die Verwertungs-/Entsorgungstätigkeit stattfindet
- Falsch: am Ort, an dem die Verwertungs-/Entsorgungstätigkeit stattfindet
- Falsch: nach der Sammlung am Entstehungsort

9_3_06886: Wenn die Menge einer zeitweiligen Lagerung vor der Sammlung von nicht gefährlichen Sonderabfällen nicht mehr als 30 Kubikmeter ausmacht, darf die zeitweilige Lagerung vor der Sammlung nicht länger dauern als

- Richtig: ein Jahr
- Falsch: einen Monat
- Falsch: zehn Jahre
- Falsch: eine Woche

9_3_06887: Wenn die Menge einer zeitweiligen Lagerung vor der Sammlung von Sonderabfällen nicht mehr als 30 Kubikmeter, von denen 10 Kubikmeter gefährliche Abfälle sind, ausmacht, darf die zeitweilige Lagerung vor der Sammlung nicht länger dauern als

- Richtig: ein Jahr
- Falsch: eine Woche
- Falsch: zehn Jahre
- Falsch: einen Monat

9_3_06889: Die Abfälle aus der Straßenreinigung werden eingestuft

- Richtig: als Hausmüll
- Falsch: als Sonderabfälle
- Falsch: als besondere Abfälle
- Falsch: als feste Abfälle

9_3_06891: Die Abfälle jeglicher Art oder Herkunft, die auf Straßen und öffentlichen Flächen liegen, werden eingestuft

- Richtig: als Hausmüll
- Falsch: als flüssige Abfälle
- Falsch: als Sonderabfälle
- Falsch: als besondere Abfälle

9_3_06893: Die zeitweilige Lagerung vor der Sammlung von Abfällen muss durchgeführt werden

- Richtig: nach einheitlichen Abfallkategorien und unter Beachtung der entsprechenden technischen Vorschriften
- Falsch: nach Bigbags von Abfällen und unter Beachtung der entsprechenden technischen Vorschriften
- Falsch: nach Anhäufungen von Abfällen und unter Beachtung der entsprechenden technischen Vorschriften
- Falsch: nach nicht einheitlichen Abfallkategorien und unter Beachtung der entsprechenden technischen Vorschriften

9_3_06895: Um die Anwesenheit von gefährlichen Sonderabfällen in festen und verstellbaren Behältern innerhalb einer zeitweiligen Lagerung vor der Sammlung anzuzeigen, sollten die festen und verstellbaren Behälter

- Richtig: mit Etiketten oder Schildern gekennzeichnet werden
- Falsch: nicht mit Etiketten oder Schildern gekennzeichnet werden
- Falsch: mit akustischen Signalgebern ausgestattet werden
- Falsch: mit einem elektrischen Draht umzäunt werden

9_3_06896: Die zeitweilige Lagerung vor der Sammlung von Abfällen am Ort ihrer Erzeugung muss

- Richtig: unter Bedingungen erfolgen, die keine Änderungen verursachen, die Risiken für die Gesundheit bewirken könnten
- Falsch: mit Schirmwänden aus Glas oder Holz ausgeführt werden
- Falsch: in uneinheitlichen Anhäufungen erfolgen
- Falsch: mit einem elektrischen Draht umzäunt werden

9_3_06898: Die Behälter, die für die Aufnahme von Altölen in einer zeitweiligen Lagerung vor der Sammlung bestimmt sind,

- Richtig: müssen mit angemessenen Verschlüssen zur Vermeidung von Flüssigkeitsaustritt versehen sein
- Falsch: müssen in Glasbehältern gelagert werden
- Falsch: müssen in Behältern gelagert werden, die im Stande sind, die Altöle bei vollem Füllstand in die Umwelt auszulassen
- Falsch: müssen in Behältern mit einem akustischen Alarmsystem gelagert werden

9_3_06899: Die zeitweilige Lagerung vor der Sammlung von aus bleihaltigen Altbatterien bestehenden Abfällen

- Richtig: muss an einem überdachten Ort mit einer undurchlässigen Oberfläche durchgeführt werden, und die Batterien dürfen keine Risse aufweisen, die die enthaltene Flüssigkeit austreten lassen
- Falsch: muss für das gesamte Personal zugänglich sein
- Falsch: muss an einem nicht überdachten Ort mit einer durchlässigen Oberfläche durchgeführt werden
- Falsch: muss in einem unterirdischen Bunker errichtet werden

9_3_06900: Die Behälter und Verpackungen, die für die zeitweilige Lagerung vor der Sammlung von Abfällen, die aus kohlenteehaltigen Bitumengemischen bestehen, verwendet werden,

- Richtig: müssen eine ausreichende mechanische, thermische und chemische Widerstandsfähigkeit besitzen, um den Belastungen, denen sie ausgesetzt sind, standzuhalten
- Falsch: brauchen keine mechanische, thermische und chemische Widerstandsfähigkeit zu besitzen, um den Belastungen, denen sie ausgesetzt sind, entgegenzuwirken
- Falsch: müssen aus gehärtetem Glas sein
- Falsch: brauchen keine spezifischen Merkmale aufzuweisen

9_3_06903: Die Abfälle aus Diensttätigkeiten werden eingestuft

- Richtig: als Sonderabfälle, wenn sie kein Hausmüll sind
- Falsch: als fester Hausmüll
- Falsch: als hausmüllähnliche Abfälle
- Falsch: als besondere Abfälle

9_3_06904: Die Abfälle aus handwerklichen Verarbeitungen werden eingestuft

- Richtig: als Sonderabfälle, wenn sie kein Hausmüll sind
- Falsch: als fester Hausmüll
- Falsch: als hausmüllähnliche Abfälle
- Falsch: als besondere Abfälle

9_3_06905: Die Abfälle aus Abbruch- und Bautätigkeiten sowie Abfälle aus Aushubtätigkeiten werden eingestuft

- Richtig: als Sonderabfälle
- Falsch: als besondere Abfälle
- Falsch: als flüssige Abfälle
- Falsch: als Hausmüll

Fach: 4. Techniken der Prävention und Sicherheit am Arbeitsplatz mit spezifischem Bezug auf die Sanierungsarbeiten: Umweltmonitoring und Kontrollen

9_4_06906: Im Bereich Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz (GVD Nr. 81/2008) ist der Koordinator während der Planungsphase

- Richtig: die Person, die vom Auftraggeber oder vom Verantwortlichen beauftragt wird, den Sicherheits- und Koordinierungsplan zu erstellen, der für die Ausführung der Arbeiten erforderlich ist
- Falsch: der Bauleiter
- Falsch: der Planer
- Falsch: der vom Arbeitgeber beauftragte Betriebsarzt

9_4_06907: Der ESP (Einsatzsicherheitsplan) ist

- Richtig: das vom Arbeitgeber des ausführenden Unternehmens erstellte Dokument, bezogen auf die einzelne betroffene Baustelle, das unter anderem die spezifischen Sicherheitsaufgaben, die von jeder vom ausführenden Unternehmen ernannten Person durchgeführt werden, enthält
- Falsch: die lokale Sanitätseinheit, die der Baustelle am nächsten liegt
- Falsch: der vom Sicherheits- und Präventionsverantwortlichen verfasste Sicherheitsplan
- Falsch: eine persönliche Schutzausrüstung

9_4_06908: Die Ernennung des Koordinators für die Ausführung der Arbeiten ist obligatorisch

- Richtig: auf Baustellen, in denen mehrere Unternehmen tätig sind, auch zu verschiedenen Zeitpunkten
- Falsch: immer
- Falsch: nur bei vorhandenen Risiken infolge von Asbeststaub
- Falsch: nur wenn auf der Baustelle mehrere Unternehmen gleichzeitig anwesend sind

9_4_06909: Auf Baustellen, deren Ausmaß voraussichtlich weniger als 200 Mann-Tage beträgt und deren Arbeiten keine besonderen Risiken für die Arbeitnehmer bewirken, wird die technisch-fachliche Eignung der ausführenden Unternehmen und der Selbständigen geprüft durch

- Richtig: Einreichung seitens der Unternehmen und der Selbständigen einer Bestätigung über die Eintragung in die Handels-, Industrie- und Handwerkskammer und der Sammelbescheinigung über die ordnungsgemäße Beitragslage, ausgestattet mit einer Eigenbescheinigung über den Besitz der vom Gesetz vorgesehenen Voraussetzungen
- Falsch: die ausschließliche Einreichung der Sammelbescheinigung über die ordnungsgemäße Beitragslage (DURC)
- Falsch: die Einreichung seitens des Unternehmens und der Selbständigen einer Aufstellung der durchgeführten Arbeiten
- Falsch: nur die Eigenbescheinigung

9_4_06911: Der Sicherheitskoordinator schickt der lokalen Sanitätseinheit und dem Landesarbeitsamt, die gebietsmäßig zuständig sind, eine Mitteilung,

- Richtig: wenn der Auftraggeber nach einer vorhergehenden Meldung auf Nichterfüllung der Vorschriften des Sicherheits- und Koordinierungsplans seitens eines Selbständigen keine Maßnahme ergriffen hat
- Falsch: nur auf Anfrage des Auftraggebers
- Falsch: immer bei Unfällen
- Falsch: nie, auf keinen Fall

9_4_06912: Die Vorankündigung gemäß GVD Nr. 81/2008 muss vor Beginn der Arbeiten übermittelt werden:

- Richtig: an die lokale Sanitätseinheit und an das Landesarbeitsamt, die gebietsmäßig zuständig sind
- Falsch: an das Bauamt der Gemeinde
- Falsch: an das Amt für Post- und Fernmeldewesen
- Falsch: an das Unternehmen

9_4_06913: Laut GVD Nr. 81/2008 sind „Höhenarbeiten“

- Richtig: eine Arbeitstätigkeit, bei welcher der Arbeitnehmer einem Absturzrisiko aus einer Höhe von mehr als 2 m über einem stabilen Untergrund ausgesetzt ist
- Falsch: eine Arbeitstätigkeit, die auf Metallgerüsten von über 20 m Höhe ausgeführt wird
- Falsch: eine Arbeit, die auf einer steilen Wand durchgeführt wird
- Falsch: eine Arbeit, die im Gebirge auf über 1.000 m Meereshöhe ausgeführt wird

9_4_06914: Laut GVD Nr. 81/2008 ist eine persönliche Schutzausrüstung (PSA)

- Richtig: jegliche Ausrüstung, die dazu bestimmt ist, vom Arbeitnehmer getragen und gehalten zu werden, um sich vor einem oder mehreren Risiken zu schützen, die die Sicherheit oder Gesundheit während der Arbeit gefährden könnten
- Falsch: die gewöhnliche Arbeitskleidung
- Falsch: tragbare Geräte, um Risiken und schädliche Faktoren zu ermitteln und anzuzeigen
- Falsch: die Ausrüstungen für den persönlichen Schutz bei Transportmitteln

9_4_06915: Laut GVD Nr. 81/2008 sehen die Sicherheitsvorschriften der mobilen oder zeitweiligen Baustellen Strafsanktionen (Haftstrafe)

- Richtig: für Auftraggeber und Verantwortliche der Arbeiten, Koordinatoren, Arbeitgeber und Führungskräfte sowie Selbstständige vor
- Falsch: für den Betriebsarzt, den Vorgesetzten, die Führungskraft und den Sicherheitsbeauftragten der Arbeitnehmer vor
- Falsch: auch für die Arbeiter vor
- Falsch: für den Planer, den Bauleiter, den Inhaber des Unternehmens und den Abnahmeprüfer vor

9_4_06916: Zweck der Umzäunung der Baustelle ist es,

- Richtig: Unbefugten den Zugang zu den Arbeiten zu versperren
- Falsch: Diebstähle auf der Baustelle zu verhindern
- Falsch: einen unbeabsichtigten Aufprall von Fahrzeugen, die außerhalb der Baustelle verkehren, abzufangen
- Falsch: die Flucht der Arbeiter bei Kontrollen durch die Behörden zu verhindern

9_4_06917: Die kollektiven Schutzausrüstungen

- Richtig: sind technische Lösungen, die mehrere in einem bestimmten Arbeitsbereich arbeitende Personen schützen
- Falsch: bezwecken den Schutz der Unversehrtheit des einzelnen Arbeitnehmers
- Falsch: werden auf Anfrage der lokalen Sanitätseinheit geliefert
- Falsch: sind nur für Höhenarbeiten vorgesehen

9_4_06918: Chemische Arbeitsstoffe sind im Rahmen der Risikobewertung von Baustellen für Sanierungsarbeiten

- Richtig: alle chemischen Elemente und Verbindungen, die mittels jeglicher Arbeitstätigkeit verwendet oder entsorgt werden, unabhängig davon ob sie absichtlich hergestellt werden oder nicht und ob sie in Verkehr gebracht werden oder nicht
- Falsch: der Ordnungshüter, der für die Kontrolle von kontaminierten Standorten zuständig ist
- Falsch: der Behälter, in den die chemischen Produkte eingeführt werden, um eine chemische Reaktion auszulösen
- Falsch: der chemische Stoff, der zur Sanierung eines Standortes verwendet wird

9_4_06919: Als gefährliche chemische Arbeitsstoffe

- Richtig: werden alle klassifizierten oder nicht klassifizierten Elemente eingestuft, die aufgrund ihrer chemischen, chemisch-physikalischen oder toxikologischen Eigenschaften eine Gefahr für die Sicherheit und die Gesundheit der Arbeitnehmer darstellen können
- Falsch: werden alle Stoffe eingestuft, die für den Abbau der Abfälle verwendet werden
- Falsch: werden alle Elemente oder Stoffe eingestuft, die nicht mit der Zeit verfallen
- Falsch: werden alle Stoffe eingestuft, die Sulfit enthalten

9_4_06921: Laut GVD Nr. 81/2008 sind „biologische Arbeitsstoffe“ im Rahmen der Risikobewertung von Sanierungsbaustellen jegliche

- Richtig: Mikroorganismen, auch gentechnisch veränderte, die Infektionen, Allergien oder Vergiftungen verursachen könnten
- Falsch: chemische Elemente und Verbindungen, die mittels jeglicher Arbeitstätigkeit verwendet oder entsorgt und absichtlich hergestellt und in Verkehr gebracht werden
- Falsch: Witterungselemente, die in der Lage sind, innerhalb der Baustelle instabile Phänomene auszulösen
- Falsch: Elemente in der Natur, die in der Lage sind, chemische Stoffe zu erzeugen, welche die Außenschicht der Biosphäre abbauen könnten

9_4_06923: Gemäß GVD Nr. 81/2008 ist die „Gesundheitsüberwachung“ im Rahmen der Risikobewertung von Sanierungsbaustellen

- Richtig: die Bewertung des Gesundheitszustandes des einzelnen Arbeitnehmers mit Bezug auf die Exposition gegenüber chemischen Arbeitsstoffen am Arbeitsplatz
- Falsch: die klinische Analyse, die vom Hausarzt in Bezug auf die vom Arbeiter ausgeübte Arbeit durchgeführt wird
- Falsch: das Ergebnis der vom Arzt am Arbeitsplatz durchgeführten Kontrollen, um die Verwendung der PSA seitens des Arbeitgebers zu überprüfen
- Falsch: die Krankenakte einer Person, die bei der Verwendung von chemischen Stoffen am Arbeitsplatz eine Vergiftung erlitten hat

9_4_06925: Laut GVD Nr. 81/2008 ist das „Risiko“ der gefährlichen chemischen Stoffe im Rahmen der Risikobewertung von Sanierungsbaustellen

- Richtig: die Wahrscheinlichkeit, dass der potentielle Schaden unter den gegebenen Verwendungs- oder Expositionsbedingungen auftritt
- Falsch: die Wahrscheinlichkeit, dass die Gefahrenklasse unter den gegebenen Expositionsbedingungen nicht erreicht wird
- Falsch: die Gewissheit, dass es einer Person auf einer Baustelle für Sanierungsarbeiten schlecht geht
- Falsch: die Wahrscheinlichkeit, dass einem der Sanierungsanlage zugeteilten Arbeitnehmer am Arbeitsplatz übel wird

9_4_06927: Zur Bewertung der Risiken im Rahmen einer Sanierungsmaßnahme an einem kontaminierten Standort

- Richtig: müssen die gefährlichen Eigenschaften der Kontaminanten berücksichtigt werden
- Falsch: muss die Gewissheit berücksichtigt werden, dass die Arbeitnehmer auf der Sanierungsbaustelle erkranken können
- Falsch: muss die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt werden, dass einem der Sanierungsanlage zugeteilten Arbeitnehmer am Arbeitsplatz übel wird
- Falsch: muss die Wahrscheinlichkeit berücksichtigt werden, dass die Gefahrenklasse unter den Expositionsbedingungen nicht erreicht wird

9_4_06928: Für die Risikobewertung im Rahmen eines Sanierungseingriffes an einem kontaminierten Standort muss Folgendes berücksichtigt werden:

- Richtig: Wert, Art und Dauer der Exposition eines Arbeitnehmers gegenüber einem gefährlichen chemischen Stoff
- Falsch: die Wahrscheinlichkeit, dass die Gefahrenklasse unter den Expositionsbedingungen nicht erreicht wird
- Falsch: die Gewissheit, dass es jemandem auf einer Baustelle für Sanierungsarbeiten schlecht geht
- Falsch: die Wahrscheinlichkeit, dass einem der Sanierungsanlage zugeteilten Arbeitnehmer am Arbeitsplatz übel wird

9_4_06929: Der Arbeitgeber muss aufgrund der Tätigkeit und der Risikobewertung im Rahmen einer Sanierungsmaßnahme dafür sorgen, dass

- Richtig: das Risiko beseitigt oder reduziert wird, durch Austausch mit anderen Arbeitsstoffen oder Verfahren, die für die Gesundheit der Arbeitnehmer weniger gefährlich sind
- Falsch: die Arbeitnehmer auch bei einem minimalen Restrisiko ohne Einsatz der PSA arbeiten können
- Falsch: das Risiko für die Arbeitnehmer mindestens einmal in der Woche reduziert wird
- Falsch: die nicht geschützten Personen auch bei Unfällen oder Notsituationen im betroffenen Bereich bleiben können, um die Arbeiten fertigzustellen

9_4_06931: Der Arbeitgeber hat das Dokument für die Risikobewertung in folgenden Zeitabständen zu aktualisieren:

- Richtig: regelmäßig, oder bei Änderungen, durch die das Dokument überholt sein könnte, oder wenn die Ergebnisse der ärztlichen Überwachung die Notwendigkeit einer Aktualisierung aufzeigen
- Falsch: alle 5 Jahre
- Falsch: nur wenn sich ein Unfall ereignet
- Falsch: alle 10 Jahre

9_4_06933: Um die Risiken in Verbindung mit chemischen Arbeitsstoffen zu minimieren, muss das Personal ausgestattet werden mit:

- Richtig: geeigneten Ausrüstungen für die spezifisch auszuübende Arbeit
- Falsch: einer Drohne
- Falsch: einem Satellitentelefon
- Falsch: einem akustischen Alarmzeichen

9_4_06935: Um die Risiken in Verbindung mit gefährlichen chemischen Arbeitsstoffen zu minimieren,

- Richtig: müssen die Dauer und die Intensität der Exposition auf ein Minimum reduziert werden
- Falsch: müssen die Arbeitnehmer, die einer Exposition ausgesetzt sind oder sein könnten, mit einem Satellitentelefon ausgestattet werden
- Falsch: muss die Anzahl der Arbeitnehmer, die einer Exposition ausgesetzt sein könnten, erhöht werden
- Falsch: müssen die Arbeitnehmer, die einer Exposition ausgesetzt sind oder sein könnten, mit einer Drohne ausgestattet werden

9_4_06937: Um die Risiken in Verbindung mit gefährlichen chemischen Arbeitsstoffen zu minimieren, ist es notwendig

- Richtig: die Menge der Arbeitsstoffe am Arbeitsplatz je nach Anforderung der Verarbeitung zu reduzieren
- Falsch: einen Koordinator für die Arbeiten zu ernennen
- Falsch: die Menge der chemischen Arbeitsstoffe am Arbeitsplatz zu erhöhen
- Falsch: dem Verantwortlichen der Baustelle ein Satellitentelefon zu liefern

9_4_06939: Der Arbeitgeber muss aufgrund der Tätigkeit und der Risikobewertung

- Richtig: das Risiko durch Austausch mit anderen Arbeitsstoffen oder Verfahren, die für die Gesundheit der Arbeitnehmer weniger gefährlich sind, beseitigen oder reduzieren, falls es die Art der Tätigkeit zulässt
- Falsch: jene chemischen Arbeitsstoffe implementieren, die für die Gesundheit besonders gefährlich sind
- Falsch: dem gesetzlichen Vertreter melden, dass die Arbeitnehmer chemischen Arbeitsstoffen ausgesetzt sein könnten
- Falsch: der Ersten Hilfe ankündigen, dass verletzte Arbeitnehmer eintreffen könnten

9_4_06941: Wenn es aufgrund der Art der Tätigkeit nicht möglich ist, das Risiko durch Austausch mit anderen chemischen Arbeitsstoffen zu beseitigen, ist es Aufgabe des Arbeitgebers, aufgrund der Tätigkeit und der Risikobewertung

- Richtig: angemessene kollektive und organisatorische Schutzmaßnahmen vorzusehen
- Falsch: die Dienststellenkonferenz einzuberufen
- Falsch: die Arbeiten abbrechen
- Falsch: den Arbeitnehmern die PSA wegzunehmen

9_4_06943: Das „DUVRI“ ist

- Richtig: das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken aus Interferenzen („Documento Unico di Valutazione dei Rischi da Interferenze“)
- Falsch: das freiwillige Einheitsdokument für den Verzicht auf Zulagen („Documento Unico Volontario di Rinuncia alle Indennità“)
- Falsch: das Einheitsdokument für die Bewertung des interferierenden Lärms („Documento Unico di Valutazione dei Rumori Interferenti“)
- Falsch: das Einheitsdokument für die Bewertung der Risiken aus Unfällen („Documento Unico di Valutazione dei Rischi di Infortuni“)

9_4_06945: Das DUVRI ist obligatorisch

- Richtig: wenn der Arbeitgeber eines auftraggebenden Unternehmens die Abwicklung von Arbeiten an seinem Arbeitsplatz an ein auftragnehmendes Unternehmen oder an Selbstständige vergibt
- Falsch: bei Lieferungen von Materialien oder Ausrüstungen
- Falsch: bei Lieferung von Diensten geistiger Art
- Falsch: immer

9_4_06947: Die Pflicht des DUVRI besteht nicht bei

- Richtig: Arbeiten oder Diensten mit einer Dauer bis zu 5 Mann-Tagen, die keine Risiken durch Anwesenheit von karzinogenen, erbgutverändernden oder biologischen Arbeitsstoffen, Asbest oder explosionsfähigen Atmosphären bewirken
- Falsch: Vergabe von Tätigkeiten an Selbstständige
- Falsch: Vergabe an mehr als drei Wirtschaftsteilnehmern von Tätigkeiten, die im Betrieb des Arbeitgebers und all seinen Produktionseinheiten durchgeführt werden
- Falsch: ausschließlicher Lieferung von Materialien und Ausrüstungen samt Einbau und Wiederverkauf derselben

9_4_06949: Mit interferenzbedingten Risiken im Betrieb sind gemeint:

- Richtig: jene Bedingungen, die eintreten, wenn zwei oder mehrere Betriebe, die unterschiedliche Tätigkeiten ausüben, ihre Tätigkeiten im selben „Arbeitsbereich“ und zur selben Zeit ausführen
- Falsch: alle Risiken
- Falsch: die spezifischen Risiken der Tätigkeiten des Auftraggebers
- Falsch: die spezifischen Risiken der Auftragnehmer oder der Selbständigen, denen interferierende Tätigkeiten anvertraut werden

9_4_06950: Die Kosten für Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz infolge von Interferenzrisiken betreffen

- Richtig: den Mehraufwand durch das Ergreifen von besonderen Schutz- und Präventionsmaßnahmen im Zusammenhang mit den Interferenzrisiken
- Falsch: die Sicherheitskosten für die Tätigkeiten des betrauten Auftragnehmers oder Selbständigen
- Falsch: die Sicherheitskosten für die Tätigkeiten des Auftraggebers
- Falsch: alle Sicherheitskosten, einschließlich der Kosten in Zusammenhang mit den Tätigkeiten des Auftraggebers und des betrauten Auftragnehmers oder Selbständigen

9_4_06952: Zweck des DUVRI ist es,

- Richtig: die Maßnahmen zum Schutz und zur Prävention der Risiken, denen die Arbeitnehmer ausgesetzt sind, zu koordinieren, um die Risiken zu beseitigen, die auf Interferenzen zwischen den Arbeiten der verschiedenen Unternehmen oder Selbstständigen zurückzuführen sind
- Falsch: die Risiken der Baustelle zu bewerten
- Falsch: eventuelle Nichterfüllungen seitens der ausführenden Unternehmen aufzuzeigen
- Falsch: die ausführenden Unternehmen und Selbstständigen bei der Durchführung der Arbeiten zu koordinieren

9_4_06954: Die Bewertung der Risiken aus physikalischen Einwirkungen für die Arbeitnehmer einer Sanierungsbaustelle

- Richtig: wird mindestens alle vier Jahre von Fachpersonal, welches über spezifische Kenntnisse in diesem Sachbereich verfügt, im Rahmen des Arbeitsschutzdienstes geplant und ausgeführt
- Falsch: wird alle zehn Jahre ausgeführt
- Falsch: wird täglich ausgeführt
- Falsch: wird von der gebietszuständigen lokalen Sanitätseinheit geplant

9_4_06956: Falls trotz der vom Arbeitgeber unter Beachtung der Gesetzesvorschriften ergriffenen Maßnahmen die Expositionsgrenzwerte in Bezug auf physikalische Einwirkungen überschritten werden,

- Richtig: ergreift der Arbeitgeber unmittelbar Maßnahmen, um die Exposition wieder unter die Expositionsgrenzwerte sinken zu lassen
- Falsch: legt der Arbeitgeber im Einvernehmen mit den Sozialpartnern fest, dass die Risiken aus der Exposition bei physikalischen Einwirkungen für eine kurze Zeit auch über der Grenze bleiben können
- Falsch: beruft der Vertreter der Arbeitnehmer eine Versammlung ein, um zu bestimmen, ob die Tätigkeit fortgesetzt oder unterbrochen werden soll
- Falsch: legt der Arbeitgeber fest, dass den Risiken für Arbeitnehmer einer Sanierungsbaustelle mit ständigem Wechsel entgegengewirkt werden kann

9_4_06958: Falls trotz der vom Arbeitgeber unter Beachtung der Gesetzesvorschriften ergriffenen Maßnahmen die Expositionsgrenzwerte in Bezug auf physikalische Einwirkungen überschritten werden,

- Richtig: ermittelt der Arbeitgeber die Gründe für die Überschreitung der Expositionsgrenzwerte und passt die Schutz- und Präventionsmaßnahmen dementsprechend an, um ein neues Überschreiten zu vermeiden
- Falsch: ruft der Arbeitgeber die Arbeitnehmer zurück und schließt die Sanierungsbaustelle
- Falsch: isoliert der Arbeitgeber die Verschmutzungsquellen und überarbeitet das Ausführungsprojekt
- Falsch: benachrichtigt der Arbeitgeber die Erste Hilfe

9_4_06960: Bei Gefahr einer Lärmexposition des Arbeitnehmers auf einer Sanierungsbaustelle muss der Arbeitgeber

- Richtig: Arbeitsmittel aussuchen, die so wenig Lärm wie möglich machen
- Falsch: andere Arbeitsverfahren anwenden, die eine höhere Lärmexposition für den Arbeitnehmer bewirken
- Falsch: den Lärmpegel erheben
- Falsch: die Arbeitnehmer zurückrufen und die Sanierungsbaustelle schließen

9_4_06961: Bei Gefahr einer Lärmexposition des Arbeitnehmers auf einer Sanierungsbaustelle muss der Arbeitgeber

- Richtig: technische Maßnahmen zur Lärminderung ergreifen
- Falsch: die PSA (persönlichen Schutzausrüstungen) beseitigen, die den Arbeitnehmer von der Lärmquelle abschotten
- Falsch: dies der lokalen Sanitätseinheit melden
- Falsch: in Erwartung, dass der Lärm abnimmt, die Arbeitnehmer zurückrufen und die Sanierungsbaustelle schließen

9_4_06963: Bei Gefahr einer Lärmexposition des Arbeitnehmers auf einer Sanierungsbaustelle muss der Arbeitgeber

- Richtig: für die Gestaltung der Struktur der Bereiche und der Arbeitsplätze sorgen
- Falsch: überzeugen, dass der Lärm keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit der Arbeitnehmer hat
- Falsch: eingreifen, indem er den Sicherheits- und Koordinierungsplan ändert
- Falsch: den Lohn der Arbeitnehmer erhöhen

9_4_06964: Bei Gefahr einer Lärmexposition des Arbeitnehmers auf einer Sanierungsbaustelle muss der Arbeitgeber

- Richtig: die Risiken an der Quelle beseitigen und durch Anwendung anderer Arbeitsverfahren, die eine geringere Lärmexposition implizieren, auf ein Minimum reduzieren
- Falsch: die Daten über den Lärm in einem eigens vorgesehenen Register für die anschließende Weiterleitung an das Arbeitsunfallinstitut eintragen
- Falsch: mindestens einmal pro Tag die Expositionsgrenzwerte kontrollieren
- Falsch: die Arbeitnehmer verpflichten, die PSA zum Schutz der Gliedmaßen zu verwenden

9_4_06966: Wenn die Gefahr besteht, dass der Arbeitnehmer auf einer Sanierungsbaustelle mechanischen Vibrationen ausgesetzt ist, muss der Arbeitgeber

- Richtig: andere Arbeitsverfahren anwenden, die eine geringere Exposition gegenüber mechanischen Vibrationen erfordern
- Falsch: der lokalen Sanitätseinheit den Wert der an einem Tag registrierten Vibrationen melden
- Falsch: den Arbeitnehmern einen geeigneten Gehörschutz liefern
- Falsch: den Arbeitnehmer davon in Kenntnis setzen, dass die mechanischen Vibrationen keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit haben

9_4_06968: Wenn die Risiken durch mechanische Vibrationen nicht durch Schutzmaßnahmen vermieden werden können, ist es Aufgabe des Arbeitgebers,

- Richtig: unmittelbare Maßnahmen zu ergreifen, um die Exposition wieder unter die Expositionsgrenzwerte zu senken
- Falsch: die Arbeiten in Erwartung neuer Ausrüstungen zu unterbrechen
- Falsch: den Behörden die erfassten Werte der mechanischen Vibrationen mitzuteilen
- Falsch: Vorsorgemaßnahmen zum Schutz des Gehörs zu treffen

9_4_06970: Wenn die Gefahr besteht, dass der Arbeitnehmer auf einer Sanierungsbaustelle elektromagnetischen Feldern ausgesetzt ist, muss der Arbeitgeber

- Richtig: andere Arbeitsverfahren anwenden, die eine geringere Exposition gegenüber elektromagnetischen Feldern erfordern
- Falsch: Vorsorgemaßnahmen zum Schutz der Gliedmaßen treffen
- Falsch: die Arbeitnehmer davon in Kenntnis setzen, dass die elektromagnetischen Felder keine schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit haben
- Falsch: Verbotsschilder ausstellen, die den Durchgang durch diesen Bereich verbieten

9_4_06972: Wenn trotz der ergriffenen Vorbeugemaßnahmen die Grenzwerte der elektromagnetischen Felder überschritten werden, muss der Arbeitgeber

- Richtig: unmittelbare Maßnahmen ergreifen, um die Exposition wieder unter die Expositionsgrenzwerte zu senken
- Falsch: viermonatliche Messungen der elektromagnetischen Felder vornehmen
- Falsch: die Arbeitnehmer mit Vorrichtungen ausstatten, die die elektromagnetischen Felder aufsaugen
- Falsch: die Arbeitnehmer, die den elektromagnetischen Feldern ausgesetzt sind, mit neu angestellten Arbeitnehmern ersetzen

9_4_06974: Die spezifischen Grundsätze zur Vorbeugung des chemischen Risikos betreffen

- Richtig: die Planung geeigneter Arbeitsverfahren und technischer Kontrollen sowie die Verwendung geeigneter Ausrüstungen und Materialien
- Falsch: den Einbau von Videokameras auf der Baustelle
- Falsch: die Ermittlung des Arbeitsstoffes
- Falsch: den Austausch des gefährlichen Stoffes mit einem anderen Stoff, der bei Verwendung nicht oder weniger gefährlich ist

9_4_06976: Die Risiken im Zusammenhang mit gefährlichen chemischen Arbeitsstoffen, denen die Arbeitnehmer auf einer Sanierungsbaustelle ausgesetzt sein können, müssen beseitigt oder auf ein Mindestmaß reduziert werden durch

- Richtig: die Lieferung von geeigneten Ausrüstungen an den Arbeitnehmer für die spezifische Arbeit
- Falsch: den Einbau von spezifischen Schildern auf der Baustelle
- Falsch: die Schließung der Baustelle, sobald sich herausstellt, dass der Arbeitnehmer gefährlichen chemischen Arbeitsstoffen ausgesetzt ist
- Falsch: die Erstellung des Gesundheitsplanes

9_4_06977: Die Risiken im Zusammenhang mit gefährlichen chemischen Arbeitsstoffen, denen die Arbeitnehmer auf einer Sanierungsbaustelle ausgesetzt sein können, müssen beseitigt oder auf ein Mindestmaß reduziert werden durch

- Richtig: die Minimierung der Expositionsdauer und -intensität
- Falsch: den Einbau von Videokameras auf der Baustelle
- Falsch: die Ernennung des Sicherheitskoordinators in der Ausführungsphase
- Falsch: die Erstellung des Sicherheits- und Koordinierungsplanes

9_4_06980: Wenn es aufgrund der Arbeitstätigkeit nicht möglich ist, dem Auftreten gefährlicher Mengen von chemisch instabilen Arbeitsstoffen am Arbeitsplatz vorzubeugen, ist es notwendig,

- Richtig: durch organisatorische, vom Gesetz vorgesehene Maßnahmen die schädlichen Auswirkungen, die aus chemisch instabilen Stoffen stammen, einzuschränken
- Falsch: die Arbeitnehmer mit geeigneten PSA zum Schutz des Gesichtes auszustatten
- Falsch: die Arbeitnehmer mit Schildern zu informieren, die auf mögliche laufende Explosionen hinweisen
- Falsch: die Arbeitnehmer mittels Anschlags der unmittelbaren Gefahr am schwarzen Brett über die unmittelbare Gefahr zu informieren

9_4_06982: Die Arbeitnehmer, die im von gefährlichen chemischen Arbeitsstoffen betroffenen Bereich arbeiten dürfen, werden

- Richtig: mit Schutzkleidung, persönlichen Schutzausrüstungen und angemessenen Einsatzmitteln ausgestattet, die benützt werden müssen, solange die Ausnahmesituation fortbesteht
- Falsch: Es werden Ihnen die PSA (persönliche Schutzausrüstungen) abgenommen
- Falsch: mit aktuellen Lageplänen, in denen die Evakuierungsbereiche eingezeichnet sind, ausgestattet
- Falsch: über den Standort der Ersten Hilfe informiert

9_4_06983: Bei Unfällen oder Notlagen, die durch chemische Arbeitsstoffe verursacht werden,

- Richtig: ergreift der Arbeitgeber die erforderlichen Maßnahmen, um Kommunikationssysteme zu errichten, mit denen der Unfall oder der Notfall unverzüglich gemeldet werden kann
- Falsch: werden die Verfahren für biologische Risiken aktiviert
- Falsch: muss der Sicherheitskoordinator die Arbeitnehmer an der Sammelstelle versammeln
- Falsch: werden die Arbeiter mit Lageplänen ausgestattet, in denen die Evakuierungsbereiche gekennzeichnet sind

9_4_06985: Die Arbeitnehmer einer Sanierungsbaustelle, die für die Gesundheit als gefährlich eingestuften chemischen Arbeitsstoffen ausgesetzt sind, wie etwa toxisch akuten Stoffen,

- Richtig: werden regelmäßig der Gesundheitsüberwachung unterzogen und in der Regel einmal pro Jahr
- Falsch: können von der Arbeit freigestellt werden
- Falsch: müssen dem Arbeitsunfallinstitut ihre Toxizität mitteilen
- Falsch: können um Zivildisabilität ansuchen

9_4_06987: Das chemische Risiko auf einer Sanierungsbaustelle tritt ein,

- Richtig: wenn die Bedingungen gegeben sind, bei denen gleichzeitig der Risikofaktor wegen Vorkommen gefährlicher chemischer Arbeitsstoffe und die Expositionsbedingungen gegeben sind
- Falsch: wenn im Lager eine Menge von über 1.000 kg eines chemischen Produktes vorhanden ist
- Falsch: nur wenn flüchtige chemische Verbindungen vorkommen
- Falsch: wenn die Arbeitnehmer das Rauchverbot nicht einhalten

9_4_06988: Mit Art der Exposition sind gemeint:

- Richtig: die Modalitäten der Exposition, mit denen die kontaminierenden chemischen Arten mit dem potentiellen Kontaminationsempfänger in Kontakt treten
- Falsch: die invasiven Modalitäten, mit denen ein Kontaminant mit dem Arbeitnehmer in Geruchskontakt kommt
- Falsch: die Modalitäten, die eine einheitliche Gruppe von Arbeitnehmern kennzeichnen
- Falsch: die Modalitäten der Exposition für eine ungleichmäßige Gruppe von Arbeitnehmern

9_4_06989: Ein Arbeitnehmer ist auf einer Sanierungsbaustelle einem chemischen Arbeitsstoff direkt ausgesetzt,

- Richtig: wenn der Expositionsweg mit der Quelle der Kontamination übereinstimmt
- Falsch: wenn ein Arbeitnehmer einen chemischen Arbeitsstoff verschüttet
- Falsch: wenn der Kontakt des Empfängers mit dem verunreinigenden Stoff infolge der Migration desselben durch die Umweltbereiche erfolgt, und daher der Expositionsweg nicht mit der Quelle der Kontamination übereinstimmt
- Falsch: wenn ein Arbeitnehmer keine PSA hat

9_4_06991: Die biologische Überwachung

- Richtig: besteht in der Bewertung der Exposition seitens der Arbeitnehmer gegenüber chemischen oder biologischen Arbeitsstoffen, die potentiell schädlich sind
- Falsch: gibt den Stresslevel eines Arbeitnehmers bei der Arbeit auf der Baustelle an
- Falsch: bewertet die Analyse eventueller Grippe-symptome, die die Arbeitnehmer auf einer Sanierungsbaustelle betreffen könnten
- Falsch: bezweckt die Messung des psychisch-physischen Zustandes eines Arbeitnehmers

9_4_06993: Bei einer biologischen Überwachung werden folgende Indikatoren berücksichtigt:

- Richtig: der vom Arbeitnehmer gehandhabte chemische Arbeitsstoff, die Produkte der Umwandlung durch den Körper, die Metaboliten oder die biochemische Veränderung infolge der genannten Wirkung
- Falsch: die Menge an Flüssigkeiten, die der Arbeitnehmer während der Arbeitszeit zu sich genommen hat
- Falsch: die Anzahl der im Laufe der acht Stunden eventuell gerauchten Zigaretten sowie eventueller alkoholhaltiger Getränke
- Falsch: die Nahrungsmenge, die der Arbeitnehmer während der Arbeitszeit zu sich genommen hat

9_4_06995: Die üblichsten biologischen Mittel für die Bewertung der Exposition eines Arbeitnehmers gegenüber einem gefährlichen chemischen Arbeitsstoff sind

- Richtig: Blut, Harn und ausgeatmete Luft
- Falsch: die Speichelprobe
- Falsch: die Hautprobe
- Falsch: die Haarprobe

9_4_06997: Das Ergebnis der Untersuchungen einer Probe eines Arbeitnehmers, der während der Arbeiten auf der Baustelle potentiell einem chemischen Arbeitsstoff ausgesetzt ist

- Richtig: ermöglicht es, den Expositionsgrad des Arbeitnehmers zu ermitteln
- Falsch: liefert keine Information über den Arbeitnehmer
- Falsch: ermöglicht eine Bewertung und Abschätzung darüber, ob ein Arbeitnehmer Stress unterzogen ist
- Falsch: ermöglicht es, den psychisch-physischen Zustand des Arbeitnehmers zu verstehen

9_4_06999: Die biologische Überwachung eines Arbeitnehmers einer Sanierungsbaustelle, der potenziell gefährlichen chemischen Stoffen ausgesetzt ist,

- Richtig: ist wesentlich für die Gesundheitsüberwachung und die Risikobewertung
- Falsch: ist wichtig für die Arbeitsüberwachung
- Falsch: ist wichtig für die Überwachung des Arbeitnehmers und ist immer obligatorisch
- Falsch: ist wesentlich für die Unterdrückung der Verhaltensweisen des Arbeitnehmers

9_4_07001: Gemäß GVD Nr. 81/2008

- Richtig: sind Blei und seine Ionenverbindungen der einzige chemische Arbeitsstoff, für den ein biologischer Grenzwert festgelegt wurde
- Falsch: wurde für alle chemischen Stoffe ein biologischer Grenzwert festgelegt
- Falsch: ist Wasserstoff der einzige chemische Arbeitsstoff, für den ein biologischer Grenzwert festgelegt wurde
- Falsch: ist Kalium der zweite chemische Arbeitsstoff, für den ein biologischer Grenzwert festgelegt wurde

9_4_07002: Gemäß GVD Nr. 81/2008 beträgt der biologische Grenzwert von Blei

- Richtig: 60 Mikrogramm Blei pro 100 Milliliter Blut
- Falsch: 90 Gramm pro 10 Liter Blut
- Falsch: 90 Mikrogramm pro 100 Liter Blut
- Falsch: 40 Mikrogramm Blei pro 100 Milliliter Blut

9_4_07004: Gemäß GVD Nr. 81/2008 ist der einzige chemische Arbeitsstoff mit einem biologischen Grenzwert

- Richtig: Blei und seine Ionenverbindungen
- Falsch: Sauerstoff
- Falsch: Kohlenstoff-12
- Falsch: Kupfer

9_4_07006: Die biologische Überwachung besteht

- Richtig: in der wiederholten Messung im Gewebe, in den Sekreten, in der ausgeatmeten Luft der Person, die Stoffen ausgesetzt ist, um die Exposition und das Risiko für die Gesundheit der Arbeitnehmer auf einer Sanierungsbaustelle bewerten zu können
- Falsch: in der Bewertung der Auswirkung auf die Umwelt
- Falsch: in der Untersuchung aller psychologischen Stressfaktoren, denen der Arbeitnehmer unterliegt
- Falsch: in der Bewertung des gesundheitlichen Zustandes des Arbeitnehmers

9_4_07008: Der biologische Grenzwert ist im Sinne des GVD Nr. 81/2008

- Richtig: der Konzentrationsgrenzwert für den jeweiligen Arbeitsstoff, seinen Metaboliten oder einen Beanspruchungsindikator im entsprechenden biologischen Material
- Falsch: die Summe der Konzentrationen aller chemischen Arbeitsstoffe in der Luft im Atembereich eines Arbeitnehmers
- Falsch: der Wert, der sich aus der Untersuchung und der Studie der Menge des vom Arbeitnehmer eingenommenen gefährlichen chemischen Arbeitsstoffes ergibt
- Falsch: der Grenzwert der Konzentration aller chemischen Arbeitsstoffe am Arbeitsplatz

9_4_07010: Die Konzentrationsbezugswerte der Luft stellen Bezugswerte für die Konzentration bei der Inhalation sowohl von Dämpfen als auch von Staubpartikeln dar, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass die Exposition der Arbeitnehmer vergleichbar ist mit jener

- Richtig: der Bevölkerung im Allgemeinen
- Falsch: der Rentner
- Falsch: des Krankenhauspersonals
- Falsch: der Kinder

9_4_07011: Zweck der Umgebungsprobenahme an Arbeitsplätzen ist es,

- Richtig: einige Arbeitsphasen spezifisch zu überwachen, um die Konzentration der Stoffe, die sich im Umfeld verbreiten, zu ermitteln
- Falsch: den Arbeitnehmer zu überwachen, um seine Wechselwirkung mit der Umgebung zu prüfen
- Falsch: die Qualität des Arbeitsumfeldes zu prüfen
- Falsch: den körperlichen Zustand des Arbeitnehmers zu analysieren

9_4_07013: Eine Umgebungsprobenahme am Arbeitsplatz wird durchgeführt mit Entnahme der Luft

- Richtig: neben den kritischen Punkten der Anlage und während der kritischen Momente
- Falsch: in den Unterkünften der Arbeitnehmer
- Falsch: außerhalb des Arbeitsplatzes
- Falsch: fern von den kritischen Punkten der Anlage

9_4_07015: Eine persönliche Probenahme an einem Arbeitnehmer wird durchgeführt, indem die Luft wie folgt entnommen wird:

- Richtig: durch einen persönlichen Probenehmer, der vom Arbeitnehmer während der Arbeit getragen wird (es handelt sich dabei um eine geeichte Pumpe, die über einen bestimmten Zeitraum eine bekannte Luftmenge aufnimmt und die in der Luft verunreinigenden Stoffe durch geeignete Befestigungssysteme aufnehmen lässt)
- Falsch: fern von den kritischen Punkten der Anlage
- Falsch: in den Unterküften der Arbeitnehmer
- Falsch: außerhalb des Arbeitsplatzes

9_4_07017: Die mikrobiologische Konzentration der Luft ist

- Richtig: ein Indikator der Luftqualität in der Umgebung
- Falsch: ein Indikator für das mögliche Vorkommen von Viren in den Arbeitsumfeldern
- Falsch: ein Wert der Wasserqualität in einem Arbeitsumfeld
- Falsch: Die mikrobiologische Konzentration sind die Bakterien, die im Menschen vorkommen

9_4_07019: Die Bewertung der mikrobiologischen Kontamination der Oberflächen in Arbeitsumgebungen

- Richtig: kann sowohl auf Arbeitsflächen als auch auf Oberflächen von Werkzeugen, Geräten oder Kleidern durchgeführt werden
- Falsch: wird verwendet, um zu prüfen, ob Viren auf den von den Arbeitnehmern verwendeten Geräten vorhanden sind
- Falsch: wird verwendet, um zu prüfen, ob Mikroben auf den Kleidern der Arbeitnehmer vorhanden sind
- Falsch: wird verwendet, um zu prüfen, ob der Arbeitnehmer keine Kontaminationen erfahren hat

9_4_07021: Eine Indoor- oder Outdoor-Luftprobenahme kann wie folgt durchgeführt werden:

- Richtig: durch einen persönlichen Probenehmer mit einer Vorrichtung, die an der Person angebracht wird und Luftproben im Atembereich sammelt, sowie durch einen statischen Probenehmer für Umgebungsluft, der aus einer Vorrichtung besteht, die stationär Proben im jeweiligen Bereich entnimmt
- Falsch: durch einen optischen Probenehmer und einen dynamischen Umgebungsprobenehmer
- Falsch: durch einen Probenehmer für verstreute Fasern und einen dynamischen Umgebungsprobenehmer
- Falsch: durch einen thermischen Probenehmer und einen statischen Umgebungsprobenehmer

9_4_07023: Wenn die Oberfläche größer als 5 Hektar ist,

- Richtig: kann die Auswahl der Entnahmestellen aufgrund von begründeten Kriterien erfolgen, die auf jeden Fall die Repräsentativität des Monitorings für den gesamten einheitlichen Bereich gewährleisten müssen
- Falsch: empfiehlt es sich, für die Outdoor-Luftprobenahmen eine Probenahme für jeden nicht kontaminierten Bereich vorzusehen
- Falsch: empfiehlt es sich, für die Outdoor-Luftprobenahmen eine Probenahme für jeden ungleichmäßigen Kontaminationsbereich vorzusehen
- Falsch: empfiehlt es sich, für die Outdoor-Luftprobenahmen eine Probenahme für jeden kontaminierten Bereich vorzusehen

9_4_07025: Die Dauer der einzelnen Probenahmen für Umgebungsmonitorings an Arbeitsplätzen

- Richtig: muss der täglichen Expositionszeit entsprechen
- Falsch: muss 4 Tage betragen
- Falsch: muss eine Stunde betragen
- Falsch: darf höchstens drei Stunden betragen

9_4_07027: Die Arbeitnehmer einer Sanierungsbaustelle

- Richtig: werden der Gesundheitsüberwachung unterzogen, wenn die Risikobewertung eine Gefahr für die Gesundheit erhoben hat
- Falsch: werden der Gesundheitsüberwachung unterzogen, wenn sie in einer schlechten körperlichen Verfassung sind
- Falsch: werden der Gesundheitsüberwachung unterzogen, wenn sie einen Arbeitsunfall erleiden
- Falsch: werden nie der Gesundheitsüberwachung unterzogen

9_4_07030: Die Gesundheitsüberwachung besteht

- Richtig: in der Gesamtheit der ärztlichen Untersuchungen, die vom Betriebsarzt zum Schutz des gesundheitlichen Zustandes und der Sicherheit der Arbeitnehmer und zur Prüfung ihrer Eignung für den spezifischen Aufgabenbereich durchgeführt werden
- Falsch: in einem psychologischen Eignungstest
- Falsch: in einer Magnetresonanz für einen Körperteil nach Wahl des Arbeitnehmers
- Falsch: in einem Gespräch mit dem Psychologen

9_4_07033: Zu den Zwecken der Gesundheitsüberwachung gehören nicht die ärztlichen Untersuchungen,

- Richtig: die zur Feststellung der Schwangerschaft durchgeführt werden
- Falsch: die zur Prüfung der Eignung für die spezifische Aufgabe durchgeführt werden
- Falsch: die nach Erachten des Betriebsarztes mit den Berufsrisiken oder dem Gesundheitszustand verbunden sind
- Falsch: bei einem Gesundheitsrisiko für den Arbeitnehmer

9_4_07034: Der Betriebsarzt muss den gebietszuständigen Diensten die Informationen in Bezug auf die Arbeitnehmer, die der Gesundheitsüberwachung unterliegen,

- Richtig: innerhalb des ersten Quartals des Jahres, das auf das Bezugsjahr folgt, übermitteln
- Falsch: innerhalb von fünf Jahren ab der Kontrolle übermitteln
- Falsch: 1 Jahr nach dem Aufgabenwechsel des Arbeitnehmers übermitteln
- Falsch: nie übermitteln

9_4_07037: Im Notfall

- Richtig: müssen die spezifisch vorgesehenen Verfahren eingeleitet werden
- Falsch: darf man den Raum, in dem man sich gerade aufhält, nicht verlassen
- Falsch: müssen die Mobiltelefone ausgeschaltet werden
- Falsch: muss man so schnell wie möglich weglaufen

9_4_07039: Die Gesundheitsüberwachung wird durchgeführt

- Richtig: bevor der Arbeitnehmer dem mit der Exposition verbundenen Aufgabenbereich zugeteilt wird
- Falsch: auf keinen Fall bevor der Arbeitnehmer dem mit der Exposition verbundenen Aufgabenbereich zugeteilt wird
- Falsch: 6 Monate nach der Exposition
- Falsch: ein Jahr nach der Exposition

9_4_07041: Die Gesundheitsüberwachung

- Richtig: umfasst die ärztliche Untersuchung bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses in den von den geltenden Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen
- Falsch: umfasst die ärztliche Untersuchung 6 Monate nach der Exposition
- Falsch: wird nie durchgeführt, bevor der Arbeitnehmer dem mit der Exposition verbundenen Aufgabenbereich zugeteilt wird
- Falsch: umfasst die ärztliche Untersuchung ein Jahr nach der Exposition

9_4_07043: Das Ergebnis der biologischen Überwachung wird folgendem Subjekt mitgeteilt:

- Richtig: dem betroffenen Arbeitnehmer
- Falsch: dem Gesundheitsministerium
- Falsch: dem gesetzlichen Vertreter
- Falsch: dem Leiter der Humanressourcen

9_4_07045: Falls sich im Laufe der Gesundheitsüberwachung bei einem oder mehreren Arbeitnehmern dieselbe Exposition in Bezug auf denselben Arbeitsstoff ergibt, muss der Betriebsarzt

- Richtig: unverzüglich einzeln die betroffenen Arbeitnehmer und den Arbeitgeber informieren
- Falsch: den Leiter der Abteilung für Humanressourcen informieren
- Falsch: den gesetzlichen Vertreter informieren
- Falsch: das Gesundheitsministerium informieren

9_4_07046: Um die Funktion des Betriebsarztes im Rahmen der Gesundheitsüberwachung ausüben zu können,

- Richtig: ist die Spezialisierung in Arbeitsmedizin oder Arbeitspräventivmedizin erforderlich
- Falsch: ist der Hochschulabschluss in Zahnheilkunde erforderlich
- Falsch: ist der Hochschulabschluss in Pflegewissenschaften erforderlich
- Falsch: sind keine Pflichtvoraussetzungen vorgesehen

9_4_07048: Der Notfallbeauftragte einer Sanierungsbaustelle

- Richtig: wird vom Auftragnehmer ernannt
- Falsch: wird vom Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit ernannt
- Falsch: wird nie ernannt, da diese Funktion nicht vorgesehen ist
- Falsch: wird von der gebietszuständigen Region ernannt

9_4_07050: Der Notfallbeauftragte muss bei einem Notfall auf einer Sanierungsbaustelle

- Richtig: nach Feststellung der Art des Notfalls sofort die für den Notfall zutreffende Rettung rufen, wobei er stets die aktuelle Liste der im Notfall erforderlichen Telefonnummern bei sich zu tragen hat
- Falsch: sofort das gebietsmäßig zuständige Nationale Verzeichnis der Umweltfachbetriebe kontaktieren
- Falsch: unverzüglich das Ministerium für Umwelt und Energiesicherheit kontaktieren
- Falsch: passiv auf das Eintreffen der Rettung warten

9_4_07052: Bei einem Notfall auf einer Sanierungsbaustelle muss der Notfallbeauftragte, nachdem er die für den Notfall vorgesehene Rettung gerufen hat,

- Richtig: sofort eine Person ernennen, die die Rettungskräfte in Empfang nimmt und in der Lage ist, sie an den Ort der Baustelle zu führen, wo ihr Einsatz erforderlich ist
- Falsch: die Rettungskräfte daran hindern, sich an den Ort zu begeben, an dem der Notfall eingetreten ist
- Falsch: sofort nach Hause gehen
- Falsch: seinen Anwalt rufen

9_4_07054: Die Anwesenheit des Notfallbeauftragten auf einer Sanierungsbaustelle

- Richtig: ist immer erforderlich
- Falsch: ist auf keinen Fall notwendig
- Falsch: ist erforderlich, aber nur während der Mittagspause
- Falsch: ist nur eine Stunde am Tag erforderlich, und zwar in der Stunde, in der sich Unfälle ereignen könnten

9_4_07055: Der Koordinator in der Planungsphase muss bei der Errichtung einer Sanierungsbaustelle

- Richtig: vom Auftragnehmer die Bereitstellung von Erste-Hilfe-Koffern bzw. von Verbandskästen in ausreichender Anzahl für eventuelle Notfälle auf der Baustelle fordern
- Falsch: den gesundheitlichen Zustand aller Arbeitnehmer zur Übermittlung an den Auftraggeber anfordern
- Falsch: den Lohnzettel aller Arbeitnehmer anfordern
- Falsch: gar nichts anfordern, weil er bereits im Besitz aller erforderlichen Elemente ist

9_4_07056: Die sanitären Einrichtungen müssen auf einer Sanierungsbaustelle wie folgt positioniert sein:

- Richtig: je nach Fortschreiten der Arbeiten in der Nähe des jeweiligen, aktuellen Arbeitsabschnittes, in einem Höchstabstand von 100 Metern, um eine zeitnahe Nutzung zu ermöglichen
- Falsch: Auf einer Sanierungsbaustelle sind keine sanitären Einrichtungen erforderlich
- Falsch: am Rechtssitz des Auftraggebers
- Falsch: mindestens 1 km von der aktuellen Stelle der unterschiedlichen Arbeiten einer Sanierungsbaustelle entfernt

9_4_07058: Die Arbeitnehmer einer Sanierungsbaustelle

- Richtig: müssen über das Verhalten im Notfall informiert werden, insbesondere darüber, was ein Notfall ist und wie man sich in einer Notfallsituation zu verhalten hat
- Falsch: müssen über das Verhalten im Notfall bei Schließung der Baustelle informiert werden
- Falsch: müssen nur über das Verhalten im Notfall informiert werden, wenn dies der Auftraggeber fordert
- Falsch: brauchen nicht über das Verhalten im Notfall informiert zu werden, weil sie bereits bei der Anstellung ausgebildet worden sind

9_4_07060: Der Sicherheitsverantwortliche einer Sanierungsbaustelle muss regelmäßig Folgendes überprüfen:

- Richtig: die Kenntnisse jedes einzelnen Arbeitnehmers im Bereich der Verfahren und Verhaltensweisen, die im Notfall auf einer Sanierungsbaustelle anzuwenden sind
- Falsch: den Urlaubsplan der Arbeitnehmer
- Falsch: einen Übungsplan für die Arbeitnehmer einer Baustelle für Asbestsanierung, um am Arbeitsplatz immer einsatzbereit zu sein
- Falsch: den Sauerstoffgehalt in der Luft auf der Baustelle

9_4_07062: Der Auftragnehmer muss für eine Sanierungsbaustelle

- Richtig: den Notfall- und Evakuierungsplan erstellen
- Falsch: den Plan der öffentlichen Flächen erstellen
- Falsch: keine zusätzlichen Unterlagen erstellen, da der Auftraggeber von Mal zu Mal entscheidet
- Falsch: den Urlaubsplan für jeden einzelnen Arbeitnehmer erstellen

9_4_07064: Der Notfallplan einer Sanierungsbaustelle

- Richtig: muss die Einzelheiten in Bezug auf die Koordinierung mit den einzelnen Unternehmen und den Rettungsorganisationen sowie die Zuteilung der Aufgaben an die beteiligten Personen anführen
- Falsch: enthält keine spezifischen Angaben, da keine Ausfüllpflicht besteht
- Falsch: muss die Bereiche anführen, in denen die Verpflegungsstellen liegen
- Falsch: muss die Bereiche anführen, in denen man sich während der Mittagspause aufhalten kann

9_4_07066: Der Notfallplan einer Sanierungsbaustelle

- Richtig: muss den Standort der Baustelle, der Geräte und Brandschutzanlagen, der SOS-Stellen, der Rettungscontainer, eventueller Landflächen für Hubschrauber, der Bereiche für Rettungswagen und der Koordinierungsstelle für die Rettung anführen
- Falsch: muss die Kennzeichen der Fahrzeuge der Arbeitnehmer enthalten, mit denen im Notfall die Flucht durchzuführen ist
- Falsch: enthält keine spezifischen Angaben, da keine Ausfüllpflicht besteht
- Falsch: muss nur den Standort der Baustelle und eventueller Landflächen für Hubschrauber enthalten

9_4_07068: Für die Ausbildung und Information des Personals, das auf einer Sanierungsbaustelle arbeitet,

- Richtig: muss dem gesamten Personal, das auf einer Sanierungsbaustelle tätig ist, ein allgemeiner Ausbildungskurs über Notfälle erteilt werden, während hingegen den Notfallbeauftragten ein umfassenderer Kurs über das Notfallmanagement erteilt werden muss
- Falsch: muss nur zwei Personen, die vom Auftraggeber bestimmt werden, ein allgemeiner Ausbildungskurs über Notfälle erteilt werden, damit bei Abwesenheit einer Person die andere eingreifen kann
- Falsch: sind keine obligatorischen Sicherheitskurse vorgesehen
- Falsch: muss nur einer Person, die vom Auftraggeber bestimmt wird, ein allgemeiner Ausbildungskurs über Notfälle erteilt werden

9_4_07069: Auf einer Sanierungsbaustelle

- Richtig: müssen Notwege eingerichtet werden, die zu sicheren Orten führen und angemessen angezeigt und beleuchtet werden
- Falsch: besteht keine Pflicht zur Einrichtung von Notwegen
- Falsch: müssen nur dann Notwege vorgesehen sein, wenn sie vom Auftraggeber gefordert werden
- Falsch: müssen Notwege ohne Pflicht zur Beschilderung vorgesehen sein

9_4_07070: Auf einer Sanierungsbaustelle

- Richtig: müssen obligatorisch Rettungsmittel und -geräte vorhanden sein (tragbare Löschmittel, bestehend aus für das zu schützende Umfeld geeigneten Feuerlöschern, feuerlöschenden Hydranten und/oder Haspeln, automatische Löschanlagen, Rettungshilfsmittel und akustische und visuelle Alarmgeber), die im Notfall verwendet werden und immer angemessen angezeigt und über den gesamten Baustellenbereich verteilt sein müssen
- Falsch: müssen obligatorisch Rettungsmittel und -geräte vorhanden sein (tragbare Löschmittel, bestehend aus für das zu schützende Umfeld geeigneten Feuerlöschern, feuerlöschenden Hydranten und/oder Haspeln, automatische Löschanlagen, Rettungshilfsmittel und akustische und visuelle Alarmgeber), die im Notfall verwendet werden müssen, aber vom Auftraggeber verwaltet werden
- Falsch: besteht keinerlei Pflicht, über Rettungsmittel und -geräte zu verfügen (tragbare Löschmittel, bestehend aus für das zu schützende Umfeld geeigneten Feuerlöschern, feuerlöschenden Hydranten und/oder Haspeln,

automatische Löschanlagen, Rettungshilfsmittel und akustische und visuelle Alarmgeber), die im Notfall verwendet werden müssen

- Falsch: müssen obligatorisch Rettungsmittel und -geräte vorhanden sein (tragbare Löschmittel, bestehend aus für das zu schützende Umfeld geeigneten Feuerlöschern, feuerlöschenden Hydranten und/oder Haspeln, automatische Löschanlagen, Rettungshilfsmittel und akustische und visuelle Alarmgeber), die im Notfall verwendet werden und in der Pflegestation eingeschlossen werden müssen, um einen falschen Gebrauch zu vermeiden

9_4_07072: Ein „begrenzter Raum“ ist

- Richtig: ein umgrenzter Raum, der nicht für die kontinuierliche Anwesenheit eines Arbeitnehmers geplant und gebaut wird und von begrenzten Zugangsöffnungen und einer ungünstigen natürlichen Belüftung gekennzeichnet ist und in dem die Anwesenheit oder die Entstehung gefährlicher Bedingungen für die Gesundheit und die Sicherheit der Arbeitnehmer vorhersehbar sind
- Falsch: ein offener Raum, der von zahlreichen Zugängen und einer günstigen natürlichen Belüftung gekennzeichnet ist und in dem ein bedeutendes Zufallsereignis eintreten kann, welches zu einem schweren oder tödlichen Unfall führen kann, bei Vorkommen von gefährlichen chemischen Stoffen oder bei Sauerstoffmangel
- Falsch: ein Arbeitsumfeld, das unter der ständigen Aufsicht der regionalen Umweltschutzagentur steht
- Falsch: ein nur seitlich begrenzter Bereich, der von zahlreichen Zugängen und einer günstigen natürlichen Belüftung gekennzeichnet ist und in dem ein bedeutendes Zufallsereignis eintreten kann, welches zu einem schweren oder tödlichen Unfall führen kann, bei Vorkommen von gefährlichen chemischen Stoffen oder bei Sauerstoffmangel

9_4_07074: Rohre, Kanalisierungen und Behälter, wie Becken, Tanks und Ähnliches, in welche die Arbeitnehmer zur Kontrolle, Reparatur, Wartung oder aus anderen Gründen in Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage oder des Gerätes steigen müssen, müssen mit Zugangsöffnungen ausgestattet sein,

- Richtig: die mindestens 30 x40 cm groß sein oder einen Mindestdurchmesser von 40 cm haben müssen
- Falsch: die kleiner als 30 x40 cm sein oder einen Durchmesser von weniger als 40 cm haben müssen
- Falsch: die mindestens 100 cm groß sein oder einen Mindestdurchmesser von 200 cm haben müssen
- Falsch: die mindestens 200 cm groß sein oder einen Mindestdurchmesser von 200 cm haben müssen

9_4_07075: Die Arbeitnehmer, die innerhalb von begrenzten Räumlichkeiten arbeiten, müssen unterstützt werden

- Richtig: von einem anderen Arbeitnehmer, der sich außerhalb des Raumes am Ausgang befindet
- Falsch: von einem Beamten der regionalen Umweltschutzagentur
- Falsch: immer nur vom Arbeitgeber
- Falsch: von einem Gemeindebeamten

9_4_07078: Bei der Ausführung von Arbeiten in Schächten, Kanalisierungen, Stollen, Kaminen und Gruben müssen im Allgemeinen

- Richtig: geeignete Maßnahmen zum Schutz vor giftigen, erstickenden, entflammaren oder explosionsfähigen Gasen oder Dämpfen ergriffen werden
- Falsch: geeignete technische Blätter, die die Arbeitsphasen angeben, angewandt werden
- Falsch: geeignete technische Instrumente zur Erhebung möglicher Erdbeben verwendet werden
- Falsch: operative Verfahren zur Stabilisierung der Wände aktiviert werden